



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Bundesverwaltungsgericht  
9. Senat  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

## Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

11. April 2024

Mein Zeichen: TD23-012 NABU Nds - E 233

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bick,  
sehr geehrt Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

**Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.**  
**gegen**  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**– BVerwG 9 VR 2.24 –**

begründe ich im Folgenden namens und im Auftrag des Antragstellers den Antrag vom 13. März 2024. Wie vom Senat gewünscht wird der Begründung eine Gliederung vorangestellt.

## Begründung

### Gliederung

I. Zum Sachverhalt.....	5
II. Zur Zulässigkeit.....	5
1. Statthaftigkeit.....	5
2. Zur Antragsbefugnis.....	5
a) Anerkennung des Antragstellers.....	6
b) Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.....	6
c) Geltendmachung des Verstoßes gegen entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.....	6
d) Berührung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Förderung der Ziele des Umweltschutzes.....	6
e) Berechtigung zur Beteiligung.....	7
3. Form und Fristen.....	7
III. Zur Begründetheit.....	7
1. Begründetheit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache.....	8
a) Verstoß gegen entscheidungserhebliche Rechtsvorschriften.....	8
aa) Verstoß gegen § 34 Abs. 4 BNatSchG.....	8

(1) Anwendbarkeit von § 34 Abs. 4 BNatSchG.....	8
(a) Möglichkeit der Betroffenheit prioritärer natürlicher Lebensraumtypen ausreichend.....	8
(b) Erhebliche Beeinträchtigung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps 91E0*.....	11
(aa) Fehlerhafte Berechnung des standortspezifischen Critical Load (CL) für den LRT 91E0*.....	11
(bb) Fehlerhafte „Richtigstellung regelmäßig überschwemmter Bereiche im Bereich Versener Paradies“ – Unzulässige Einstufung zumindest für Untersuchungsfläche 3 des LRT 91E0*.....	15
(cc) Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen des prioritären FFH-LRT 91E0* bei Berücksichtigung der Untersuchungsfläche 3 überschritten.....	18
(dd) Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen baubedingter Inanspruchnahme des FFH-LRT 91E0*.....	20
(ee) Betroffenheit der Untertypen des LRT 91E0* sind gesondert zu ermitteln – Gesamtbestand des LRT 91E0* Untertyp Erlen-Eschen-Auenwälder zu hoch angesetzt.....	21
(ff) Weitere Beeinträchtigung durch die baubedingten Grundwasserabsenkungen.....	22
(2) Abweichungsprüfung stützt sich auf „sonstige Gründe“ im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG.....	22
(a) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen.....	23
(aa) Keine Entschärfung eines Unfallschwerpunkts.....	25
(bb) Verringerung von Luftschadstoff- und Lärmeinwirkungen kein wesentlicher Zweck.....	25
(b) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit.....	26
(c) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt.....	26
(d) Planrechtfertigung als solche kein zwingender Grund des öffentlichen Interesses.....	26
(3) Fehlende Abweichungsprüfung und Maßnahmen der Kohärenzsicherung für den FFH-LRT 91E0*.....	26
bb) Fehlerhafte FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung im Übrigen.....	27
(1) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 3110 und Betroffenheit des „faktischen FFH-Gebietes“ NSG „Versener Heidesee“.....	27
(a) FFH-LRT 3110 von projektbürtigem Stickstoffeintrag erheblich beeinträchtigt.....	27
(b) Bedeutung des Versener Heidesees im Netz Natura 2000.....	28
(c) Versener Heidesee ist „faktisches FFH-Gebiet“ – FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.....	29
(d) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 durch projektbürtige Stickstoffeinträge.....	32
(e) FFH-Abweichungsprüfung erforderlich.....	33
(f) Keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	33
(g) Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.....	36
(h) Fehlende Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotop / keine Befreiungslage.....	41
(2) Erhebliche Beeinträchtigung des Schwimmenden Froschkrauts ( <i>Luronium natans</i> ).....	41
(a) Erhaltungszustand in Deutschland und Niedersachsen schlecht – Verantwortung für die Erhaltung der Art hoch.....	43
(b) Fehlerhafte Abgrenzung der bekannten Vorkommen.....	43

(c) Erhebliche Beeinträchtigungen des Froschkrauts durch luftgetragene Schadstoffe zu erwarten.....	48
(aa) Wirkungsbereich des Vorhabens.....	48
(bb) Kumulierende Wirkung nicht geprüft.....	50
(d) Erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Sediment-/Schadstoffeinträge zu befürchten.....	52
(e) Weiteres Vorkommen von Luronium im Versener Heidensee durch das Vorhaben betroffen.....	53
(f) Keine Verträglichkeitsuntersuchung, Berücksichtigung in der Abweichungsprüfung oder Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	55
(3) Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen baubedingter Grundwasserabsenkungen auf die FFH-LRT 91E0* und 6430.....	55
(4) Keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	58
(a) Fehlendes angemessenes Nutzen-Kosten-Verhältnis.....	59
(aa) Gestiegene Baukosten.....	59
(bb) Ungenügende Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz.....	59
(cc) Fehlerhafte Berücksichtigung von Reisezeitgewinnen.....	61
Berechnungen zur Reisezeit in der VWU fehlerhaft.....	61
Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens der verkürzten Reisezeiten nicht nachvollziehbar.....	61
Reisezeiten nicht plausibel.....	63
Gleiche Fahrzeit bei „Freier Fahrt“ und zu „Spitzenzeiten“ nicht realistisch..	63
Zulässige Höchstgeschwindigkeit unterschiedlicher Lkw-Kategorien nicht berücksichtigt.....	63
Zulässige Höchstgeschwindigkeit in Reisezeitberechnung überschritten.....	64
Zerschneidungswirkung im Ausbauzustand wird unterschätzt.....	65
(dd) Zwischenfazit Nutzen-Kosten-Verhältnis.....	65
(b) Transeuropäisches Netz bereits ausreichend ausgebaut.....	66
(c) Teilweisen Entlastungswirkungen im nachgeordneten Netz stehen erhebliche Belastungen gegenüber.....	68
(d) Auch insgesamt keine Verringerung der Lärm- und Abgasemissionen durch Verstärkung des Verkehrsflusses.....	70
(e) Vierstreifiger Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erforderlich...	70
Unstreitig kein ausgewiesener Unfallschwerpunkt.....	71
Berechnung der Unfallkostenrate nicht nachvollziehbar.....	71
(f) Fehlende Alternativenprüfung im Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrssicherheit.....	73
(g) Verbesserung der Anbindung des Emslandes wird überbewertet.....	74
cc) Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz.....	74
(1) FFH-LRT 91E0* / Biototyp WET.....	74
(2) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ außerhalb von FFH-Gebieten.....	77
(a) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 durch projektbürtige Stickstoffeinträge.....	77
(b) Vorgesehene Kompensationsmaßnahme 11.1 A nicht geeignet.....	78
(c) Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.....	79
(d) Fehlende Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope / keine Befreiungslage.....	79
dd) Verstoß gegen die Eingriffsregelung und den besonderen Artenschutz: Erhebliche Betroffenheit sieben vom Aussterben bedrohter Falterarten.....	79

(1) Erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste.....	82
(a) Heidemoor-Rindeneule ( <i>Arconicta menyanthidis</i> ).....	82
(b) Pfeifengraseule ( <i>Apamea aquila</i> ).....	83
(c) Moorbiesen-Erdeule ( <i>Diarsia dahlii</i> ).....	84
(d) Heidekraut-Bodeneule ( <i>Xestia agathina</i> ).....	85
(e) Heide-Bürstenspinner ( <i>Orgyia antiquoides</i> ).....	85
(2) Erhebliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Individuenverluste.....	86
(3) Erhebliche Beeinträchtigung durch stärkere Zerschneidungswirkung der Straße....	87
(4) Gravierende Abwägungsfehler.....	87
(5) Fehlende Bestandserfassung der Falterfauna.....	87
(6) Unzureichende Abarbeitung der Eingriffsregelung.....	89
(7) Erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste, genaues Maß der Beein- trachtigungen unklar.....	90
(8) Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift nicht.....	91
ce) Abwägungsfehler.....	91
b) Berührung von satzungsgemäßen Belangen.....	92
2. Hilfsweise: Folgenabwägung.....	92
3. Keine Änderung aufgrund von § 80c VwGO.....	92

## **I. Zum Sachverhalt**

Der Kläger, eine im Land Niedersachsen anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Beklagten zum vierstreifigen Ausbau der E 233 (B 402/B 213/B 72), Planungsabschnitt 1.

Für die Darstellung des Sachverhalts wird zunächst auf die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden PFB), dort unter 2.1, S. 33 ff. verwiesen. Eigene, von den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss ggf. abweichende Ausführungen zum Sachverhalt erfolgen unten im jeweils relevanten Kontext der Begründetheit.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nahm der Kläger mit dem als

– Anlage ASt 3 –

beigefügten Schreiben vom 14. November 2018 und dem als

– Anlage ASt 4 –

beigefügten Schreiben vom 28. September 2022 Stellung. Für die diesen Stellungnahmen beigefügten Anlagen wird auf den Verwaltungsvorgang verwiesen. Er nahm darüber hinaus durch Vertreter:innen an den durchgeführten Erörterungsterminen teil.

## **II. Zur Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antrag statthaft, der Antragsteller antragsbefugt und sind Form und Fristen eingehalten.

### **1. Statthaftigkeit**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. §§ 80a Abs. 3 und 1, 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, weil dem angegriffenen Beschluss zur Planfeststellung einer Bundesfernstraße gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

### **2. Zur Antragsbefugnis**

Der Antragsteller ist darüber hinaus gem. § 2 Abs. 1 UmwRG antragsbefugt. Danach kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG einlegen, wenn die Vereinigung geltend macht, dass diese Entscheidung Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht, geltend macht, durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der

Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein, und im Falle eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG zur Beteiligung berechtigt war.

**a) Anerkennung des Antragstellers**

Der Antragsteller ist eine im Land Niedersachsen gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung.

Glaubhaftmachung: Umweltbundesamt, Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Stand: 03.04.2024, S. 9, verfügbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/anerkannte\\_umwelt-\\_und\\_naturschutzvereinigungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf)

Auf Verlangen kann der Anerkennungsbescheid vorgelegt werden.

**b) Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG. Bei dem angegriffenen Planfeststellungsbeschluss handelt es sich um eine Zulassungsentscheidung im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG, für die gem. § 9 UVPG i. V. m. Ziff. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war (vgl. PFB, 2.2.2.1, S. 42 sowie Erläuterungsbericht, 2.3, S. 14).

**c) Geltendmachung des Verstoßes gegen entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften**

Der Antragsteller macht auch geltend, dass der angegriffene Planfeststellungsbeschluss Rechtsvorschriften widerspricht, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Hierfür verweise ich zur Vermeidung von Doppelungen auf die folgenden Ausführungen zur Begründetheit, unten unter III.

**d) Berührung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs der Förderung der Ziele des Umweltschutzes**

Der Antragsteller ist durch den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss auch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt.

Nach § 2 Nr. 1 seiner unter

– [https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/20180915\\_nabu\\_nds\\_satzung\\_eingetragen.pdf](https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/20180915_nabu_nds_satzung_eingetragen.pdf) –

abrufbaren Satzung ist Zweck des Antragstellers die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das

Eintreten für die Belange des Umweltschutzes. Nach § 2 Nr. 1 Nr. 2 Buchstaben a, e und f der Satzung verwirklicht er diese Zwecke insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen (a), die Einwirkung auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften, bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften (e) und die Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind (f).

Diese Zwecke werden durch den Planfeststellungsbeschluss berührt. Die planfestgestellte Erweiterung der Bundesfernstraße quert unter anderem ein Fauna-Flora-Habitat Gebiet, dessen Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, weswegen die Beklagte eine Abweichungsprüfung durchgeführt hat. Auch im Übrigen kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen u. a. durch Lärm und Luftschadstoffe, Zunahme von Kollisionsrisiken, Flächenverbrauch und Gewässerbelastungen.

Glaubhaftmachung: Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht, Unterlage 1 D, Ziffer 5, S. 195 ff.

Für Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen zur Begründetheit, dort unter III.1.a).

#### **e) Berechtigung zur Beteiligung**

Der Kläger war auch gem. § 17a FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG als gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung und gem. § 17a FStrG i. V. m. §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 UVPG als Teil der betroffenen Öffentlichkeit i. S. d. § 2 Abs. 9 UVPG zur Beteiligung am Verfahren berechtigt. Er hat, wie in der Sachverhaltsdarstellung oben unter I dargelegt, Stellungnahmen abgegeben und durch Vertreter:innen an den Erörterungsterminen teilgenommen.

### **3. Form und Fristen**

Der Antrag wurde form- und fristgerecht gestellt und wird mit dieser Begründung innerhalb der Frist des § 17e Abs. 2 FStrG begründet.

### **III. Zur Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt auch unter Berücksichtigung der Regelungen des § 80c VwGO das Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit, weil der Rechtsbehelf des Antragstellers in der Hauptsache nach der im Eilverfahren zugrunde zu legen-

den summarischen Prüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG begründet ist. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen Rechtsvorschriften, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind und die Verstöße berühren Belange, die zu den Zielen gehören, die der Antragsteller und Kläger nach seiner Satzung fördert (dazu 1). Der Antrag wäre aber selbst dann begründet, wenn man von offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgehen wollte. Die insoweit nach der „Doppelhypothese“ anzustellende Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, weil mit der Errichtung, jedenfalls aber mit dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens irreversible Schäden, also die Schaffung „vollendeter Tatsachen“ drohen (dazu 2). Auch die beim streitgegenständlichen Vorhaben zu berücksichtigende Regelung des § 80c VwGO führt zu keiner anderen Bewertung (dazu 3).

## **1. Begründetheit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache**

### **a) Verstoß gegen entscheidungserhebliche Rechtsvorschriften**

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen Rechtsvorschriften, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind.

#### **aa) Verstoß gegen § 34 Abs. 4 BNatSchG**

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt gegen § 34 Abs. 4 BNatSchG, weil er diese Vorschrift trotz der Beeinträchtigung prioritärer Lebensräume nicht für anwendbar hält (dazu (1)) und die Beklagte ihre Abweichungsprüfung entgegen § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ohne Einholung einer Stellungnahme der Kommission auf „sonstige Gründe“ im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stützt (dazu (2)). Darüber hinaus fehlt eine Abweichungsprüfung im Hinblick auf den prioritären natürlichen Lebensraumtyp 91E0\* und die Festsetzung entsprechender Kohärenzsicherungsmaßnahmen (dazu (3)).

#### **(1) Anwendbarkeit von § 34 Abs. 4 BNatSchG**

Die Beklagte verkennt bereits, dass für die Anwendbarkeit von § 34 Abs. 4 BNatSchG bereits die Möglichkeit der Betroffenheit prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (LRT) ausreicht, indem er insoweit eine „erhebliche“ Beeinträchtigung verlangt (dazu (a)). Darüber hinaus verkennt die Beklagte aber auch, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91E0\* auszugehen ist (dazu (b)).

#### **(a) Möglichkeit der Betroffenheit prioritärer natürlicher Lebensraumtypen ausreichend**

Die Beklagte hält ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses § 34 Abs. 4 BNatSchG im vorliegenden Fall deshalb für nicht anwendbar, weil „[der] FFH-Lebensraumtyp 91E0\* [...] nur geringfügig und nicht erheblich beeinträchtigt [wird]“. Daher sei „keine zusätzliche Begründung nach § 34 Abs. 4 BNatSchG [sic!] erforderlich“ (PFB, S. 316).



Nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 4 BNatSchG gilt dessen Maßstab aber nicht erst ab einer „erheblichen Beeinträchtigung“ prioritärer LRT, sondern bereits dann, wenn „im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden [können].“ Es genügt also nicht nur jede Betroffenheit, sondern bereits die Möglichkeit einer Betroffenheit prioritärer LRT, um den verschärften Maßstab für die Abweichungsprüfung zu aktivieren. Eine solche Betroffenheit räumt die Beklagte im Planfeststellungsbeschluss (S. 51, 70, 135 f. und 316) und in der Abweichungsprüfung (Unterlage 19.3.2. D, S. 23 und 77) selbst ein.

Diese Auslegung wird auch durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats gestützt:

„Die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an Abweichungsgründe sind nur zu stellen, wenn – anders als hier – zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht.“ (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 –, BVerwGE 130, 299, juris Rn. 150 ff.)

In der zitierten Entscheidung sollte das bloße Vorkommen prioritärer LRT im beeinträchtigten FFH-Gebiet nicht ausreichen; so liegt der Fall hier wie oben dargestellt indes nicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung noch zur früheren Fassung des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erging; dieser lautete:

„Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.“

Die Anpassung des Wortlauts sollte gerade dazu dienen, im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung und der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission klarzustellen, dass das bloße „Vorkommen“ prioritärer LRT nicht ausreichen soll, sondern eine „Betroffenheit“ gegeben sein muss:

„Absatz 4 entspricht § 34 Absatz 5 [gemeint ist wohl „4“] BNatSchG g. F., es erfolgt lediglich in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission eine Klarstellung dahingehend, dass nicht allein das bloße Vorkommen prioritärer Bestandteile die besonderen Rechtsfolgen auslöst, sondern insoweit eine Betroffenheit gegeben sein muss.“ (BT-Drs. 16/12274, S. 65)

Diese Auslegung wird auch vom Leitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 der Habitat-Richtlinie gestützt:

„Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 findet Anwendung, wenn die Verwirklichung eines Plans bzw. Projekts ein Gebiet beeinträchtigen wird, in dem prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen. In dieser Hinsicht erscheint es angemessen zu erwägen, dass ein Plan oder ein Projekt, der/das einen priori-

tären Lebensraum/eine prioritäre Art in keiner Weise beeinträchtigt bzw. einen prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, die bei der Auswahl des Gebiets nicht berücksichtigt wurde („unerhebliches Vorkommen“ auf dem Standard-Datenbogen), de facto kein Grund für die Anwendung von Unterabsatz 2 auf ein Gebiet sein sollte. [...]

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 kann so verstanden werden, dass er **für alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.**“ (Europäische Kommission, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG [2019/C 33/01]; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Die angeführte Auslegung wird auch durch die Kommentarliteratur gestützt:

„Eine derartige Stellungnahme ist nicht bereits dann einzuholen, wenn in einem FFH-Gebiet ein prioritärer Lebensraumtyp lediglich vorhanden ist (BVerwG NVwZ 2010, 123 (124)); vielmehr sind die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an Abweichungsgründe gemäß Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL nur zu stellen, **wenn zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht** (BVerwGE 130, 299 (346); OVG Weimar Urt. v. 15.12.2011 – 5 A 195/09, Rn. 404; Lau NVwZ 2011, 461 (465); Steck/Lau NVwZ 2009, 616 (620)).“ (Ewer in Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 34 Rn. 65)

*Gellermann* geht unter Berufung auf Hinweise in der Rechtsprechung des EuGH noch weiter und hält die Beschränkung auf das Erfordernis einer Beeinträchtigung für unionsrechtswidrig:

„Im Unterschied zur bisherigen Fassung lässt der Wortlaut des § 34 Abs. 4 BNatSchG keinen Zweifel daran, dass die dort normierten besonderen Ausnahmeveraussetzungen nur erfüllt sein müssen, wenn nicht bloß das jeweilige Gebiet, sondern gerade die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder Arten, die in den Anhängen der FFH-RL mit einem (\*) besonders gekennzeichnet sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG), von den Auswirkungen eines Projekts betroffen sein können. Der Gesetzgeber hat sich damit der Auffassung des BVerwG angeschlossen, vermöge derer die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL das Erfordernis einer Beteiligung der Europäischen Kommission nicht schon in Fällen der Betroffenheit eines Gebietes mit prioritären Bestandteilen, sondern immer erst dann vorsieht, wenn nicht auszuschließen ist, dass gerade diese wertvollen Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können (BVerwG NVwZ 2010, 123 Rn. 8). Ob sich der zur letztverbindlichen Auslegung des Unionsrechts berufene EuGH diese Sichtweise zu Eigen machen wird, die im Wortlaut des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL keinen Rückhalt findet, bleibt abzuwarten. Auch wenn die Luxemburger Richter noch keine Gelegenheit zu einer eingehenden Prüfung dieser Frage hatten, fällt doch auf, dass sie auf die Beachtlichkeit der verschärften Rechtfertigungsanforderungen erkennen, wann immer ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, das einen prioritären Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art ‚einschließt‘ (EuGH NVwZ-RR 2013, 18 Rn. 123, 128; bereits zuvor Slg. 2005, I-3043 Rn. 27). In dieser Formulierung deutet sich an, dass den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL schon dann genügt werden muss, wenn ein Gebiet mit prioritären Bestandteilen beeinträchtigt wird, während es gerade nicht darauf ankommt, ob ein prioritärer Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art in Mitleidenschaft gezogen zu werden droht. An der Unionsrechtskonformität des § 34 Abs. 4 BNatSchG zu zweifeln, besteht daher hinreichender Anlass (a. A. Ewer in Lütkes/Ewer § 34 Rn. 65; Meßerschmidt § 34

**(b) Erhebliche Beeinträchtigung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps 91E0\***

Tatsächlich wird der prioritäre natürliche Lebensraumtyp 91E0\* „Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern“ durch das Vorhaben aber auch erheblich beeinträchtigt.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird zusammenfassend dargestellt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf den prioritären FFH-LRT 91E0\* nicht erheblich sind, da in der Summe lediglich mit einem Totalverlust auf 756 m<sup>2</sup> durch temporäre Inanspruchnahme und Baufeldräumung, Flächeninanspruchnahme/Zerschneidungseffekte und Nährstoffemissionen durch den Straßenverkehr zu rechnen sei (Unterlage 19.3.1 D – FFH-Verträglichkeitsstudie, S. 146). Diese Einschätzung ist falsch. Vielmehr ist insbesondere aufgrund der Nährstoffemissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr von einer erheblich größeren beeinträchtigten Fläche des FFH-LRT 91E0\* auszugehen, durch welche die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Diese Einschätzung begründet sich im Einzelnen wie folgt:

**(aa) Fehlerhafte Berechnung des standortspezifischen Critical Load (CL) für den LRT 91E0\***

Für Flächen des prioritären Lebensraumtyps 91E0\* außerhalb regelmäßig überschwemmter Bereiche wurde in der Unterlage 19.3.2.16 „Anhang E-IV-Teilgut FFH-Verträglichkeit – Verträglichkeit von Stoffeinträgen“ aus der Verbreiterung der E 233 in das FFH-Gebiet Ems ein standortspezifischer Critical Load (CL)-Wert berechnet. Dieser wird mit 15 bis 18 kg N/(ha\*a) angegeben. Die Berechnung ist jedoch fehlerhaft bzw. veraltet und kann daher nicht mehr als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung dienen. Obwohl der Kläger in seiner Stellungnahme vom 14. November 2018 (Anlage ASt 3, S. 45 ff.) bereits auf gravierende Mängel hingewiesen hatte, ist keine Überarbeitung erfolgt. Im Detail sind insbesondere folgende Mängel zu nennen:

- Bereits in der Stellungnahme vom 14. November 2018 hat der Kläger bemängelt, dass unklar ist, aufgrund welcher Kriterien der Gutachter die angeblich „repräsentativen“ Untersuchungsflächen des FFH-LRT 91E0\* innerhalb des FFH-Gebietes für die Einzelfallbetrachtung ausgewählt hat. In der Erwiderung des regionalen Geschäftsbereichs Lingen der NLStBV, die mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 zur Vorbereitung des Erörterungstermins übersandt wurde, wird unter Punkt Synopse 4.6.4.1-1 dargestellt, dass Flächen in verschiedenen Abständen zur E 233 festgelegt wurden, „die eben aufgrund der unterschiedlichen Abstände repräsentativen Charakter haben. Dabei wurden auch Flächen in direkter Angrenzung an die E 233 einbezogen, so dass die Nähe zu Emittenten (Kfz) berücksichtigt ist. Die Auswahl repräsentativer Probestellen zur Begutachtung von Sachverhalten ist eine wissenschaftlich anerkannte Methode.“ Inhaltsgleich äußert

sich auch der Planfeststellungsbeschluss auf Seite 316 zu Einwendung (107). Zudem sei eine Auswahl aller Flächen des FFH-LRT 91E0\* nicht erforderlich.

Selbst wenn der Beklagten dahingehend Recht zu geben ist, dass prinzipiell die Auswahl repräsentativer Probestellen zur Begutachtung von Sachverhalten eine wissenschaftlich anerkannte Methode ist, ist die Art und Weise der Auswahl der (angeblich) repräsentativen Flächen im vorliegenden Fall fachlich nicht begründbar. Zum einen ist völlig unverständlich, warum die Untersuchungsfläche 2 als „repräsentativ“ ausgewählt wurde, obwohl der Gutachter selbst darauf hinweist, dass die Fläche in der jüngsten Kartierung nicht mehr als LRT 91E0\* bestätigt wurde. Somit gehört ein Viertel der untersuchten Flächen gar nicht zum LRT 91E0\*. Zum anderen wurde als Kriterium für die Flächenauswahl offenbar nur der jeweils unterschiedliche Abstand der Flächen zur E 233 gewählt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum mit den Untersuchungsflächen 3 und 4 zwei Flächen ausgewählt wurden, die in etwa den gleichen Abstand zur Straße aufweisen. Außerdem verwundert es, dass nicht (zusätzlich) noch andere Kriterien in die Auswahl der repräsentativen Untersuchungsflächen einbezogen wurden. Insbesondere wären die unterschiedlichen vorhandenen Bodentypen zu berücksichtigen gewesen, auf denen die Bestände des LRT 91E0\* stocken. Denn die charakteristischen Eigenschaften der unterschiedlichen Bodentypen haben erheblichen Einfluss auf den standortspezifischen CL-Wert. Während bei der vom Gutachter vorgenommenen Auswahl lediglich die Bodentypen „Gley aus lehmigen Sand und Sand“ (Untersuchungsflächen 1 und 2) sowie „Gley-Podsol aus Sand“ (Untersuchungsflächen 3 und 4) berücksichtigt wurden (s. Unterlage 19.3.2.16, S. 56, Tab. 18), ist der Bodentyp „Mittlerer Podsol“, auf dem auch Bestände des LRT 91E0\* stocken (s. nachfolgende Abbildung 1), völlig unberücksichtigt geblieben.

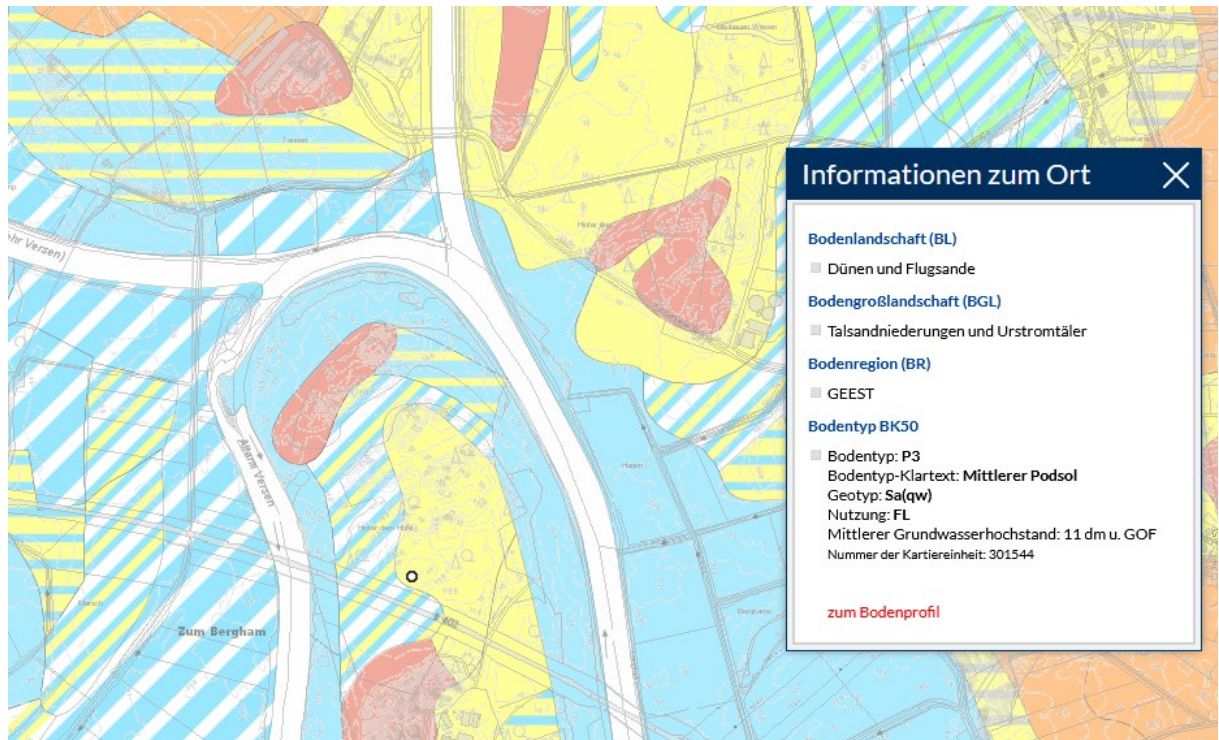


Abbildung 1: Auszug aus Bodenkarte BK50 mit Hintergrundinformationen zum Bodentyp an einem Standort des LRT 91E0\* (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BK50>).

- Bei der Ableitung der Schutzgüter für die Bestimmung von Belastbarkeitsgrenzen (Kap. 5.4.3) wird in Tabelle 27 (S. 67) die Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) als „empfindlichste hochstete Charakterart“ für den FFH-LRT 91E0\* der Prüfung zugrunde gelegt. Es geht bei einer FFH-VP aber um die Empfindlichkeit der konkreten Ausprägung des LRT im Gebiet, nicht um die Empfindlichkeit von Charakterarten, die in anderen Regionen ermittelt wurden. Am empfindlichsten sind hier die Arten in der Untersuchungsfläche 3 (Erlen-Auwald mit Übergängen zum Erlenbruch), v. a. die Braun-Segge (*Carex nigra*) und das Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*). Diese beiden Arten haben bei den Zeigerwerten nach ELLENBERG

Ellenberg, Heinz, Heinrich E. Weber, et al. (2001). Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. 3., durchgesehene Auflage. Scripta geobotanica Volume 18. Göttingen: Verlag Erich Goltze GmbH & Co KG. 262 pp. ISBN: 978-3-88452-502-9 978-3-88452-518-0.

beide die Stickstoffzahl N2 und tolerieren damit als Arten stickstoffarmer Standorte keine Eutrophierung, während die Hain-Sternmiere die Stickstoffzahl N7 besitzt, also vorwiegend auf stickstoffreichen Standorten vorkommt. Deshalb wären diese Arten bei der Ermittlung des standortspezifischen Critical Loads zu berücksichtigen gewesen. Sie sind zwar keine Charakterarten des LRT 91E0\* (sondern des LRT 7140), kennzeichnen aber hier offenbar eine besonders stickstoffempfindliche lokale Ausprägung des prioritären LRT 91E0\* mit Relikten eines vermutlich früher vorkommenden LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“.

Diese Einschätzung wurde von DRACHENFELS ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Glaubhaftmachung: Schreiben von Olaf v. Drachenfels vom 14. Februar 2024,  
beigefügt als – Anlage ASt 5 –.

- Die Zusatzbelastungen im Planfall wurden nach Angaben auf S. 64 aufgrund der Prognose des zusätzlichen Stickstoffeintrags von NAGEL U. BÄCHLEIN (Ingenieurbüro Lohmeyer) von 2014 bzw. laut Korrektur im Planfeststellungsbeschluss von 2013 berechnet (PFB, S. 297). Der Kläger hat bereits in der als Anlage ASt 3 beigefügten Stellungnahme vom 14. November 2018 (S. 46) gerügt, dass es inzwischen ein neueres Gutachten, nämlich LOHMEYER 2017 gibt und deshalb die Unterlage zu überarbeiten ist. Im Planfeststellungsbeschluss erwidert die Beklagte, dass eine Überarbeitung nicht erforderlich sei, da die Verkehrszahlen bei beiden Gutachten vergleichbar seien (PFB, S. 316). Diesbezüglich ist der Beklagten zwar zuzustimmen: Die Verkehrszahlen sind tatsächlich vergleichbar. Jedoch ist das Ergebnis bezüglich der zusätzlichen Stickstoffeinträge im FFH-Gebiet „Ems“ ein anderes. LOHMEYER 2013 gibt auf Seite 28 an, dass im Bereich des FFH-Gebietes „Ems“ gegenüber dem Prognosenullfall im direkten Nahbereich der Trasse um etwa 3 kg N/(ha\*a) höhere Stickstoffeinträge prognostiziert werden und ab einer Entfernung von etwa 130 m von der Trasse Änderungen unter 0,5 kg N/(ha\*a) [nicht: 0,3!] berechnet werden. Das aktuellere Gutachten LOHMEYER 2017, das laut Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (S. 331) weiterhin Bestand hat, führt dagegen aus:

„Im Bereich des FFH-Gebietes „Ems“ werden gegenüber dem Bezugsfall im direkten Nahbereich der Trasse bis um etwa 3,9 kg/(ha\*a) höhere Stickstoffeinträge prognostiziert (Abb. 6.6). Ab einer Entfernung von etwa 240 m von der Trasse werden Änderungen unter 0,3 kg/(ha\*a) berechnet.“ (LOHMEYER 2017, S. 30)

Die zusätzlichen Stickstoffbelastungen sind also zum einen höher und reichen zum anderen weiter. Dementsprechend wurden auch in der FFH-VS die projektbürtigen Stickstoffbelastungen nun bis zu einer größeren Entfernung berücksichtigt (s. entsprechende Korrektur beispielsweise in Unterlage 19.3.1. D FFH-VS, S. 111). Es ist zwar nachvollziehbar, dass in der Unterlage 19.3.2.16 aus dem Jahr 2014 ein Gutachten von 2017 noch keine Berücksichtigung gefunden haben kann. Die neuen Erkenntnisse hätten aber aufgrund der Einwendung des Klägers zwingend zu einer Überarbeitung auf Grundlage der neuen Erkenntnisse zur Stickstoffbelastung auf Grundlage von LOHMEYER 2017 führen müssen.

- In dem Gutachten werden keine kumulativen Wirkungen berücksichtigt, da laut Gutachten (S. 64) im vorliegenden Fall der FFH-LRT 91E0\* erheblich beeinträchtigt wird, also Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen sind und daher die Ermittlung kumulativer Wir-

kungen entbehrlich sei. Die aktuelle FFH-VP (Unterlage 19.3.1. D, S. 146) geht jedoch nicht vom Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle aus. Der inneren Logik der Planungsunterlagen folgend hätten kumulative Wirkungen nun also berücksichtigt werden müssen. Dies stellt auch die Beklagte auf Seite 197 des Planfeststellungsbeschlusses fest:

„Tatsächlich bedarf es bezüglich der Kumulation einer Recherche nur nach Plänen und Projekten, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0\* sowie die Arten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Große, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bachmuschel oder Hirschkäfer hervorrufen, da das zu würdigende Vorhaben zu unerheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzobjekte führt.“

Dies ist jedoch im Hinblick auf den LRT 91E0\* nicht geschehen; so wurden insbesondere andere stickstoffemittierende Betriebe wie Tierhaltungs- und Industrieanlagen nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mängel derart gravierend sind, dass eine Überarbeitung zwingend erforderlich ist, um einen aussagekräftigen standortspezifischen CL-Wert für die Abarbeitung der FFH-VP zu erhalten.

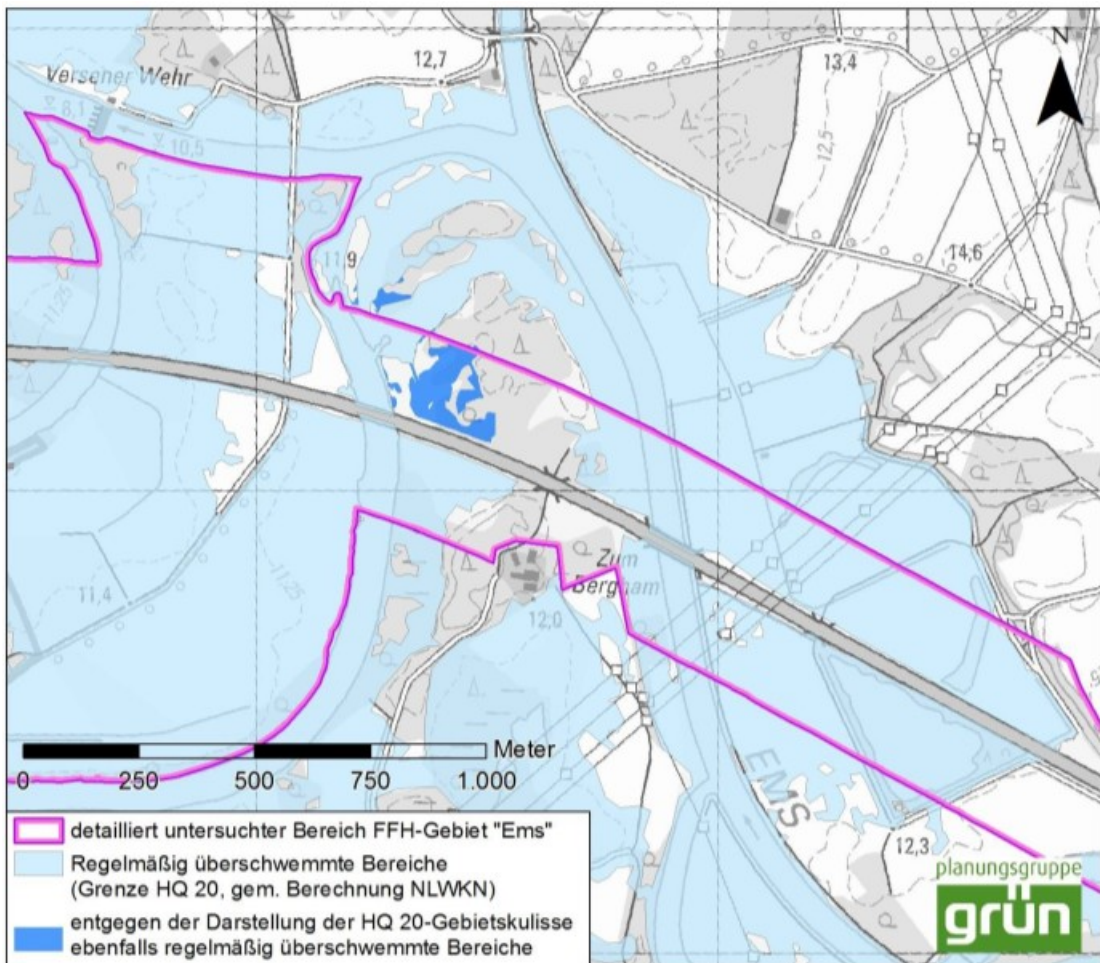
**(bb) Fehlerhafte „Richtigstellung regelmäßig überschwemmter Bereiche im Bereich Versener Paradies“ – Unzulässige Einstufung zumindest für Untersuchungsfläche 3 des LRT 91E0\***

In der FFH-VS (Unterlage 19.3.1. D, S. 102 f.) wird erläutert, dass Lebensraumtypen in regelmäßig überschwemmten Bereichen bereits durch die Nährstoffzufuhren bei den Überschwemmungen eutrophen Verhältnissen unterliegen und deshalb zusätzliche projektbürtige Stickstoffeinträge über den Luftpfad auf solchen Flächen zu keinen signifikanten Veränderungen führen. Außerdem wird dargestellt (ebd., S. 103), dass eine detaillierte Prüfung gemäß Unterlage 19.3.1.4 Anhang D-IV Vermerk UNB 11.08.2014 ergeben habe, dass zusätzlich zu den berechneten Grenzen des Hochwasserrisikogebietes HQ20 weitere Flächen im Bereich des Versener Paradies regelmäßigen Überflutungen unterliegen. In diesem Zusammenhang hätten folgende Aspekte Berücksichtigung gefunden:

- Die Geländehöhe der Fläche liegt nach den Ergebnissen einer Vermessung im Jahr 2014 unterhalb der Wasserspiegellage des HQ20.
- Eine Verbindung zum Flussschlauch ist in der Örtlichkeit von Norden her vorhanden.
- Zeitzeugen / der Flächeneigentümer berichten von regelmäßigen (jährlichen) Überschwemmungen.
- Die Vegetationszusammensetzung deutet auf regelmäßige Überschwemmungen hin.



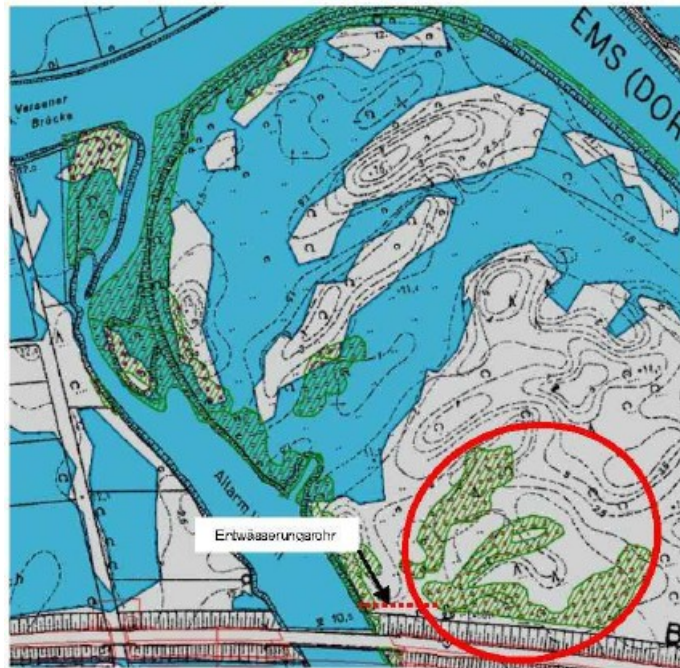
In der Folge werden in der FFH-VS (Abb. 10, Unterlage 19.3.1. D, S. 104) relativ große Flächen im Bereich des Versener Paradieses als regelmäßig überschwemmte Bereiche klassifiziert, in denen sich große Flächenanteile des LRT 91E0\* befinden (s. nachfolgende Abbildungen 2 und 3).



**Abbildung 10: Richtigstellung regelmäßig überschwemmter Bereiche (HQ 20) im Bereich Versener Paradies**

*Abbildung 2: Richtigstellung regelmäßig überschwemmter Bereiche (HQ20) im Bereich Versener Paradies (Quelle: Unterlage 19.3.1. D, S. 104).*





**Abb. 1:** HQ<sub>20</sub> / Erlen-Eschenauwälder im Versener Paradies  
 Abbildung 3: Betroffene Erlen-Eschenauwälder im Versener Paradies (Quelle Unterlage 19.3.1.4 Anhang D-IV, Abb. 1, S. 1).

Der vorliegenden Einschätzung ist zumindest im Hinblick auf die Untersuchungsfläche 3 des LRT 91E0\* vehement zu widersprechen. Die nachfolgende Abbildung 4 aus Unterlage 19.3.2.16 zeigt die Lage der Untersuchungsflächen. Wie der Vergleich mit den beiden vorangegangenen Abbildungen zeigt, liegt die Untersuchungsfläche 3 in einem Bereich, der als „regelmäßig überschwemmt“ eingestuft wurde. Dabei zeigt die Vegetationsaufnahme (s. Unterlage 19.3.2.16, S. 58) mit dem Vorkommen der Arten Braun-Segge (*Carex nigra*) und Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), die sehr nährstoffempfindlich und keine typischen Auenarten sind, dass der Nährstoffhaushalt dieser Fläche nicht oder nur teilweise durch nährstoffreiches Überschwemmungswasser geprägt ist, sondern eher durch nährstoffärmeres Quell- oder Grundwasser

Glaubhaftmachung: So auch DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024, S. 1, beigelegt als Anlage ASt 5.

Diese Einschätzung wird im Übrigen auch in der Unterlage 19.3.2.16, S. 75 von der Gutachterin geteilt, die ausführt:

„Da es sich bei den zwei Flächen [gemeint sind die Untersuchungsflächen 3 und 4] um Standorte außerhalb einer typischen Auendynamik, jedoch um Standorte mit Einfluss von zügigem Grundwasser in der Wurzelzone handelt, [...]“.

Unter Berücksichtigung des Aspektes „Vegetationszusammensetzung“ darf also die Untersuchungs-

fläche 3 nicht als „regelmäßig überschwemmt“ klassifiziert werden.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsflächen (grüne Punkte) 1-4, FFH-Gebiet Ems (rot umrandet), oben rechts die Ortschaft Borken

Abbildung 4: Lage der Untersuchungsflächen für die Berechnung des standortspezifischen Critical Load des FFH-LRT 91E0\* (Quelle: Unterlage 19.3.2.16, S. 8).

Die in der Unterlage 19.3.1.4 getroffene Fehleinschätzung führt zu dem, dass zu hinterfragen ist, ob die Einstufung als „regelmäßig überschwemmter Bereich“ bei den anderen Flächen sachgerecht erfolgt ist. Zum anderen ist die Untersuchungsfläche 3 auf jeden Fall zu den Flächen zu zählen, die außerhalb regelmäßig überschwemmter Bereiche liegen bzw. deren Nährstoffhaushalt jedenfalls nicht durch nährstoffreiches Überschwemmungswasser geprägt ist und bei denen die projektübliche Stickstoffbelastungen deshalb als graduelle Funktionsverluste bei der Berechnung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des LRT 91E0\* zu berücksichtigen sind.

### **(cc) Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen des prioritären FFH-LRT 91E0\* bei Berücksichtigung der Untersuchungsfläche 3 überschritten**

In der FFH-VS (Unterlage 19.3.1. D, S. 142) wird dargestellt, dass sich einzelne kleine Teilflächen des LRT 91E0\* im Bereich des Versener Paradieses befinden, die nicht in der Gebietskulisse des HQ20 liegen und in denen auf einer Realfläche von knapp 4.034 m<sup>2</sup> betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Stickstoffemissionen entstehen, die zu Funktionsverlusten und einem äquivalenten



Totalverlust von 470 m<sup>2</sup> führen. Nach Darstellungen in Unterlage 19.3.1.6 D Anhang D-V KB 02 LRT und Arten Beeinträchtigungen (s. nachfolgende Abbildung 5) wurden dabei die Untersuchungsfläche 4 und eine straßennahe Fläche in etwa der Mitte des Versener Paradies berücksichtigt, die hier – fälschlich – als „Untersuchungsfläche 3“ bezeichnet wird.

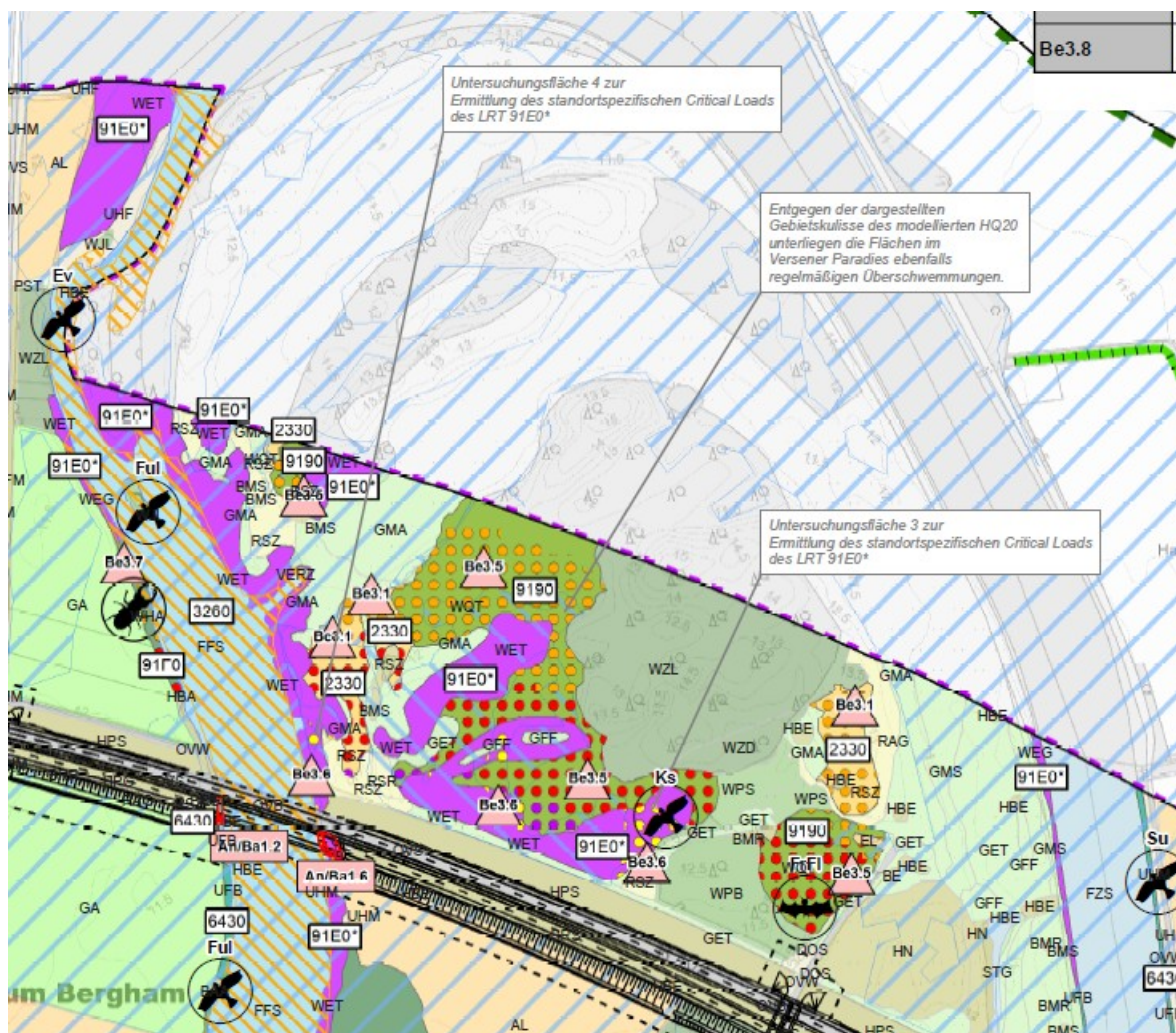


Abbildung 5: Auszug aus Unterlage 19.3.1.6 D Anhang D-V KB 02 LRT und Arten Beeinträchtigungen.

Die eigentliche Untersuchungsfläche 3 wurde dagegen offenbar nicht berücksichtigt. Denn für diese Fläche allein wird bereits in Unterlage 19.2.3.16 (S. 75) eine Funktionsbeeinträchtigung auf 4.793 m<sup>2</sup> und ein äquivalenter Totalverlust von 959 m<sup>2</sup> berechnet – und das, obwohl dort noch nicht die höheren Stickstoffdepositionen nach LOHMEYER 2017 berücksichtigt wurden.

Zählt man diese 959 m<sup>2</sup> Totalverlust der Untersuchungsfläche 3 zu den in der FFH-VS (Unterlage 19.3.1 D, S. 146) berechneten 470 m<sup>2</sup> Verlust durch Nährstoffemissionen durch Straßenverkehr und 286 m<sup>2</sup> Verlust durch temporäre Inanspruchnahme und Baufeldräumung sowie Flächeninanspruchnahme/Zerschneidungseffekte, so erhält man in der Summe einen Totalverlust von 1.715 m<sup>2</sup>.

Der ermittelte Totalverlust von 1.715 m<sup>2</sup> des LRT 91E0\* entspricht bei der in der FFH-VS (Unterla-

ge 19.3.1 D, S. 146) angegebenen Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet „Ems“ von 88,2 ha einem Anteil von 0,19 %. Damit kommt unter Anwendung der Erheblichkeitsschwellen nach LAM-  
PRECHT & TRAUTNER eine Erheblichkeitsschwelle von 500 m<sup>2</sup> zur Anwendung (s. Unterlage  
19.3.1. D, Tab. 25, S. 105). Diese Erheblichkeitsschwelle ist mit einem Totalverlust 1.715 m<sup>2</sup> deutlich  
– nämlich um fast 250 % – überschritten.

**(dd) Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen baubedingter Inanspruchnahme  
des FFH-LRT 91E0\***

Des Weiteren wurden offensichtlich nicht alle baubedingten Flächenverluste des prioritären FFH-  
LRT 91E0\* bei der Bilanzierung berücksichtigt. So ist in der Unterlage 19.3.1.6 D deutlich zu erken-  
nen, dass sich eine Teilfläche dieses Lebensraumtyps innerhalb des Baustreifens befindet, der in der  
Karte aber nicht mit der roten Schraffur „Verlust von Lebensräumen / Lebensraumtypen durch Flä-  
cheninanspruchnahme“ gekennzeichnet ist (s. nachfolgende Abbildung 6).

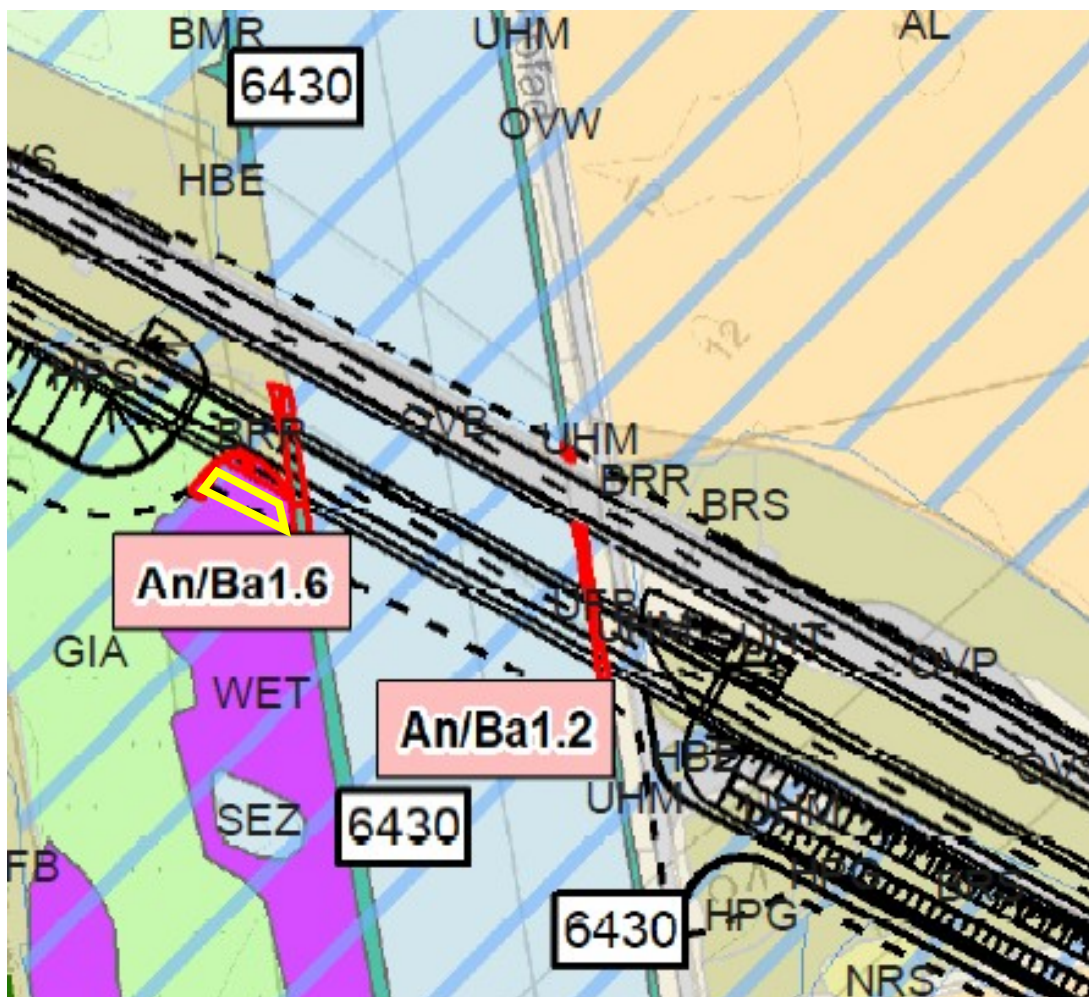


Abbildung 6: Auszug Karte „LRT und Arten Beeinträchtigungen bei Brücke über die Ems“, zur  
Veranschaulichung ist die betroffene Fläche gelb umrandet; Quelle: Unterlage 19.3.1.6 D.

Aufgrund des zu erwartenden umfangreichen Baustellenbetriebs mit Schüttung des hohen Dammes  
und den Brückenbauarbeiten kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Bestand des



LRT 91E0\* an dieser Stelle durch Schutzmaßnahmen erhalten werden könnte. Auch der Maßnahmenplan sieht im zugehörigen Maßnahmenblatt an der fraglichen Stelle keinerlei Schutzmaßnahmen vor (Unterlage 09.2 D Maßnahmenplan Blatt 08, siehe nachfolgende Abbildung 7). Stattdessen ist dort zum Teil und noch südlich angrenzend die Ausgleichsmaßnahme 1.4 A „Anlage von Waldrändern im Bezugsraum 3“ vorgesehen. Die blau gestrichelte Linie markiert ausdrücklich die „Grenze vorübergehend zu beanspruchende Fläche; Arbeitsstreifen für den Straßenbau“. Die betroffene Teilfläche des LRT 91E0\* ist somit als Totalverlust in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Da der Arbeitsstreifen laut Erläuterungsbericht 10 m breit (Erläuterungsbericht, S. 284) und der betroffene Bereich mindestens doppelt so lang wie breit – also mindestens 20 m lang – ist, kommt es auf mindestens weiteren 200 m<sup>2</sup> zu einem baubedingten Totalverlust des prioritären LRT 91E0\*. Der oben unter (cc) ermittelte Totalverlust von 1.715 m<sup>2</sup> steigt damit auf mindestens 1.915 m<sup>2</sup>.

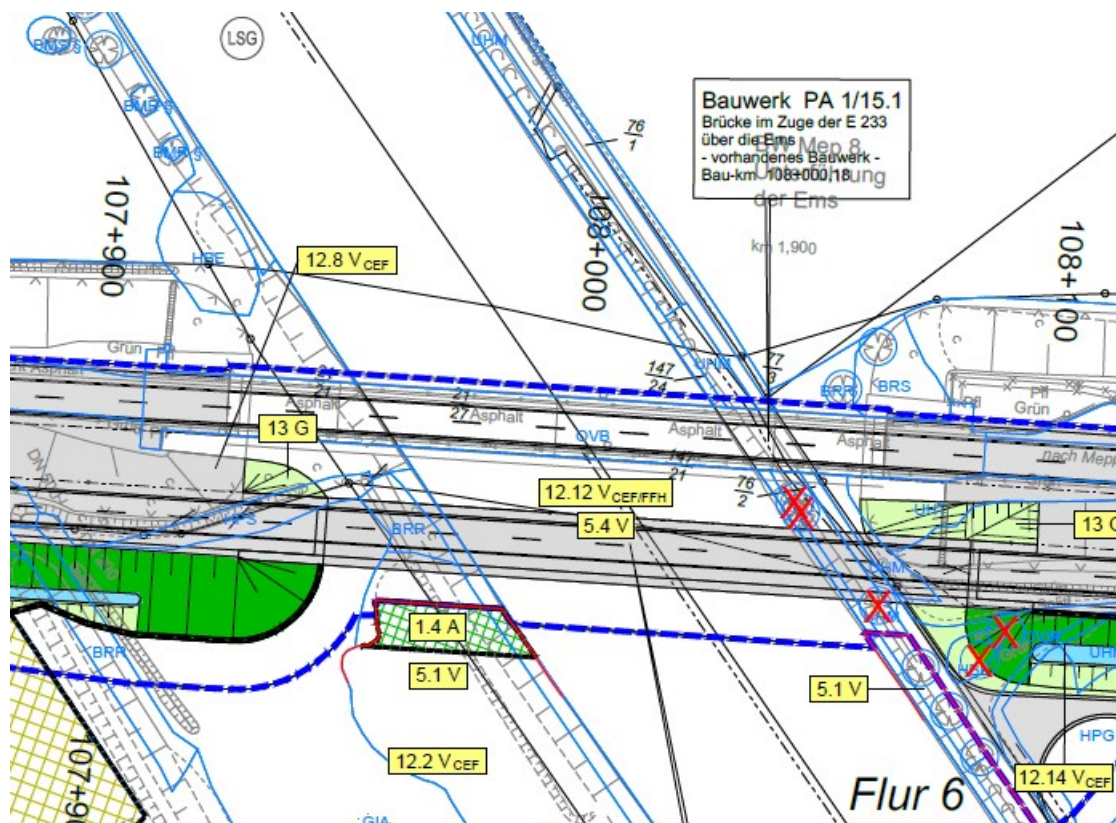


Abbildung 7: Auszug aus dem Maßnahmenplan, Blatt 08; Quelle: Unterlage 09.2 D Maßnahmenplan, Blatt 08.

**(ee) Betroffenheit der Untertypen des LRT 91E0\* sind gesondert zu ermitteln – Gesamtbestand des LRT 91E0\* Untertyp Erlen-Eschen-Auenwälder zu hoch angesetzt**

Des Weiteren kommt hinzu, dass der FFH-LRT 91E0\* zwei Untertypen umfasst. Dabei handelt es sich um die Erlen-Eschen-Auenwälder einerseits und die Weiden-Auenwälder andererseits. Diese Untertypen unterscheiden hinsichtlich ihrer Standorte und typischen Baumarten, Straucharten, ihrer Krautschicht sowie der dazugehörigen Tierwelt derart stark, dass sie jeweils gesondert zu betrachten

sind. In der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass es für beide Untertypen jeweils eigene Vollzugshinweise des NLWKN gibt.

Glaubhaftmachung: NLWKN (2020): Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 91E0\*: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26038> einerseits und NLWKN (2020a): Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 91E0\*: Weidenauwälder, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25851> andererseits.

Da im Netz NATURA 2000 alle Untertypen eines FFH-LRT zu erhalten und zu entwickeln sind, sind auch die Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-VS im Hinblick auf jeden Untertyp gesondert zu erfassen und zu bewerten. Vor dem Hintergrund ist der durch das Projekt zu erwartende Totalverlust bei den Erlen-Eschenwäldern in Bezug zu der Gesamtfläche der Erlen-Eschen-Auenwälder im FFH-Gebiet „Ems“ zu setzen und nicht zu der Gesamtfläche des FFH-LRT 91E0\* (also Erlen-Eschen-Auenwälder + Weiden-Auenwälder). Diese Art der Vorgehensweise wurde von DRACHENFELS ausdrücklich unterstützt.

Glaubhaftmachung: DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024, S. 2, beige-fügt als Anlage ASt 5.

Hierdurch erhöht sich der anteilige Verlust durch das Vorhaben noch einmal erheblich.

#### **(ff) Weitere Beeinträchtigung durch die baubedingten Grundwasserabsenkungen**

Darüber hinaus ist mit weiteren Beeinträchtigungen des FFH-LRT 91E0\* durch baubedingte Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Da dies gemeinsam mit der Beeinträchtigung des davon ebenfalls betroffenen FFH-LRT 6430 dargestellt werden soll, wird insoweit auf die Ausführungen unten unter bb)(3) verwiesen.

#### **(2) Abweichungsprüfung stützt sich auf „sonstige Gründe“ im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG**

Trotz der Anwendbarkeit des § 34 Abs. 4 BNatSchG stützt sich die Abweichungsprüfung auf „sonstige Gründe“ im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, ohne dass zuvor eine Stellungnahme der Kommission eingeholt worden wäre.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können gem. § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Men-

schen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Wortlaut, Systematik und Zweck der Vorschrift lassen hierbei keinen Zweifel daran, dass diese Gründe eng auszulegen sind.

– siehe nur BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 36, 40, juris –

Für das hier in Rede stehende Projekt liegen keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen (dazu (a)), der öffentlichen Sicherheit (dazu (b)) oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vor (dazu (c)). Auch die Planrechtfertigung kann nicht als zwingender Grund herangezogen werden (dazu (d)).

#### **(a) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen**

Es liegen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen keine zwingenden Gründe vor, die das Projekt rechtfertigen würden.

Zwar muss es sich hierfür nicht um Maßnahmen handeln, „die unmittelbar dem Gesundheitsschutz und der Abwehr gesundheitlicher Gemeingefahren zu dienen bestimmt sind, wie beispielsweise Maßnahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Hochwasserschutzes oder Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien.“

– BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 37, juris –

Vielmehr können auch „Maßnahmen zur Entschärfung bestehender Unfallschwerpunkte und vor allem zur Vermeidung von Unfällen mit Todes- oder Verletzungsfolgen den Schutz menschlicher Gesundheit berühren.“

– BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 35, juris; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 121 f., juris; BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, Rn. 68, juris; *Gellermann* in Landmann/Rohmer, UmwR, 102. EL September 2023, BNatSchG § 34 Rn. 46 –

Zudem kann auch der „Gesundheitsschutz [...] der Anwohner durch Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen“ herangezogen werden.

– BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 35, juris; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 121 f., juris; Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, Rn. 67, juris).

Nach der Rechtsprechung des 4. Senats „[wird es der] Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL [...] indes nicht gerecht, daß sich das zu beurteilende Vorhaben in irgendeiner Weise nur als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweist. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL knüpft die

Zulassung eines Projekts in einem Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp einschließt, **ersichtlich an strenge Voraussetzungen**“.

– BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 35, juris (Hervorhebungen des Unterzeichners); siehe auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 121 f., juris): „Gesundheitliche Allgemeinbelange, die es vielfältig gibt, genügen nicht.“ –

Dabei ist zu beachten,

„dass der Schutz von Fauna und Flora nur mit Maßnahmen durchbrochen werden darf, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten Schutzgutes ist. Wird also das öffentliche Interesse mit Erwägungen im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit begründet, **so muß es gerade dieser Schutzzweck sein, der mit der Verwirklichung des konkreten Projektes erreicht werden soll**. Der Schutz der menschlichen Gesundheit muß **ein mit dem Projekt verfolgter wesentlicher Zweck sein**, so daß begleitende Nebenzwecke nicht genügen“ (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 39, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners).

Dies erfordert von Behörde und Gericht eine Ermittlung und Beurteilung der Umstände des Einzelfalles (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 121 f.). Denn

„Überlegungen der Verkehrssicherheit spielen beim Verkehrswegebau in einer Vielzahl von Fällen eine maßgebliche Rolle. Um das von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL geforderte Niveau sachgerechter Bewertung zu erreichen, **genügen indes nicht die Gründe, die sich für Projekte einer bestimmten Art typischerweise ins Feld führen lassen**“ (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 42, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners).

Zudem ist es notwendig, „daß sich durch die Beeinträchtigung des Schutzgebiets eine relevante Gefahrenlage für die Gesundheit der Menschen **deutlich spürbar entschärfen läßt**“ (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 46, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners). Erforderlich ist „eine erfolgsbezogene Prüfung des Projektes“ (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 46, juris). Eine alleinige Betrachtung des planfestgestellten Planungsabschnittes ist nicht ausreichend:

„Maßgebend ist aus der Sicht des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL, ob das Gesamtprojekt geeignet ist, die Gefahrenlage zu entschärfen, so dass es für die Gesundheit des Menschen insgesamt förderlich ist“ (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 48, juris; zustimmend BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 121 f., juris).

Ausgehend von diesen Maßstäben sind für das Projekt keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen gegeben. Weder entschärft es einen Unfallschwerpunkt noch mindert es schädliche Umwelteinwirkungen (bb).



### **(aa) Keine Entschärfung eines Unfallschwerpunkts**

Der Planfeststellungsbeschluss, der wie ausgeführt bereits verkennt, dass § 34 Abs. 4 BNatSchG Anwendung findet, geht in einem anderen Zusammenhang zu Recht davon aus, dass „es sich nicht um einen ausgewiesenen Unfallschwerpunkt [handelt]“ (PFB, S. 163). Ebenso heißt es auf Seite 251:

„Zwar ist den Einwendern insoweit zuzustimmen, **dass es sich bei dem 1. Bauabschnitt unstreitig nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt**, der eine solche Maßnahme zwingend erforderlich macht, allerdings handelt es sich bei dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu fördern um einen legitimen Zweck.“ (PFB, S. 251; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Er verweist für die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses allein auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung für den Planungsabschnitt 1, wo tatsächlich nur die Abschnittsbildung geprüft wird (PFB, S. 198, 156 ff.). Lediglich am Rande und pauschal wird hier bei der Feststellung, dass sich aus dem Wasserrecht kein unüberwindbares Hindernis für das Gesamtvorhaben ergibt, auf „die Erhöhung der Verkehrssicherheit“ Bezug genommen (PFB, S. 160). Auch die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben erwähnt keine Unfallschwerpunkte, die es zu entschärfen gälte (PFB, S. 162 ff.). Schließlich führt der Planfeststellungsbeschluss aus, dass die in Einwendungen vorgeschlagenen häufigeren Geschwindigkeitskontrollen zwar zur Steigerung der Verkehrssicherheit „teilweise geeignet“ seien, aber „offensichtlich nicht dazu in der Lage [sind], die prognostizierten Verkehre zu bündeln und zu einer Entlastung des Verkehrs zu führen“ (PFB, S. 164; vgl. auch S. 251). Dies verdeutlicht schon, dass wesentlicher Zweck des Vorhabens nicht ist, Unfälle zu verhindern – sondern vielmehr verkehrspolitische Erwägungen im Zentrum stehen.

Dem steht auch die FFH-Abweichungsprüfung (Unterlage 19.3.2.D) nicht entgegen. Diese behauptet zwar ein „sehr hohes Unfallgeschehen“ und auch auf eine „Erhöhung der Verkehrssicherheit“ wird abgestellt (S. 4, 67 f., 71 ff., 77, 79). Diese Ausführungen vermögen aber, wie unten unter bb) (4), insbesondere unter bb)(4)(e) näher begründet wird, nicht zu überzeugen.

Die Abweichungsprüfung verzichtet zudem auf eine Untersuchung der Folgen des Gesamtprojektes für das Unfallgeschehen.

### **(bb) Verringerung von Luftschadstoff- und Lärmeinwirkungen kein wesentlicher Zweck**

Der Planfeststellungsbeschluss stellt nicht darauf ab, dass wesentlicher Zweck des Projekts die Verminderung von Luftschadstoff- oder Lärmeinwirkungen ist. Dem steht wiederum auch die FFH-Abweichungsprüfung nicht entgegen (Unterlage 19.3.2.D), die zwar von einer Verringerung der „Belastung durch Schadstoffe und Lärm in den anliegenden Ortschaften und den Außerortsbereichen“ ausgeht (S. 4). Hierdurch würden „sich Minderungen der Umweltbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe [ergeben]“ (S. 67 f., S. 75 ff.). Die Prüfung bleibt indes völlig oberflächlich: Weder wird

dargestellt, inwiefern Lärm oder Luftschadstoffe durch das Projekt zurückgehen noch wird überprüft, inwiefern diese an anderer Stelle wieder auftreten werden. Insoweit wird auf die näheren Ausführungen unten unter bb)(4), insbesondere unter bb)(4)(c) und bb)(4)(d) verwiesen. Die Abweichungsprüfung verzichtet zudem auch an dieser Stelle auf eine Untersuchung der Folgen des Gesamtprojektes für Luftschadstoff- und Lärmeinwirkungen.

**(b) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit**

Auch im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit liegt kein das Projekt rechtfertigender zwingender Grund vor. Soweit die Erhöhung der Verkehrssicherheit als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit verstanden werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012 – 9 A 17/11 –, Rn. 66 juris), können jedenfalls keine geringeren Anforderungen als die soeben dargestellten gelten.

**(c) Keine zwingenden Gründe im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt**

Schließlich ist auch kein zwingender Grund im Zusammenhang mit maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt gegeben. Soweit die FFH-Abweichungsprüfung dies anzunehmen scheint (Unterlage 19.3.2.D, S. 65, 75, 79), verkennt sie, dass bei diesem Grund „eine restriktive Interpretation geboten [ist]“ (*Gellermann* in Landmann/Rohmer, UmwR, 102. EL September 2023, BNatSchG § 34 Rn. 46). Er hat nur „einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich“ und stellt gerade nicht einen „Auffangtatbestand“ dar (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, Rn. 124, juris). Dass mit dem Projekt gezielt positive Entwicklungen für die Umwelt erreicht werden sollen, ist nicht ersichtlich und angesichts der erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets und weiterer wertvoller Schutzgüter auch nicht plausibel.

**(d) Planrechtfertigung als solche kein zwingender Grund des öffentlichen Interesses**

Soweit die FFH-Abweichungsprüfung auf Seite 79 unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2014 – 9 A 25 –, Rn. 75 meint, die Planrechtfertigung sei ebenfalls ein zwingender Grund, „wenn das Vorhaben gesetzlich vorgesehen ist und zum transeuropäischen Verkehrsnetz [...] gehört“ verkennt sie, dass in dem der zitierten Entscheidung zugrundeliegenden Projekt eine Stellungnahme der Kommission eingeholt worden war und deshalb auch unbenannte Gründe gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG herangezogen werden konnten (BVerwG, a.a.O., Rn. 73 und 87). Bei dem hier in Rede stehenden Projekt kann mangels Einholung einer Stellungnahme der Kommission dieser Grund hingegen nicht zur Rechtfertigung dienen.

**(3) Fehlende Abweichungsprüfung und Maßnahmen der Kohärenzsicherung für den FFH-LRT 91E0\***

Wie oben dargelegt wird der prioritäre FFH-LRT 91E0\* erheblich beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass seine Beeinträchtigung gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG im Rahmen der Abweichungsprü-

fung berücksichtigt werden und gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die zu erwartende Beeinträchtigung hätten festgelegt werden müssen. Dies ist nicht der Fall; die Unterlage 19.3.2 D berücksichtigt die erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps weder in der Variantenprüfung (wohl aber dessen erhebliche Beeinträchtigung bei anderen untersuchten Varianten) noch in der Abwägung der Abweichungsentscheidung. Vielmehr bezieht sich die Abweichungsprüfung ausdrücklich nur auf die Lebensraumtypen 2330, 6430, 9110, 9160, 9190 und 91F0. Auch werden keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für den betroffenen Lebensraumtyp festgelegt; an keiner Stelle ist die Aussage zu finden, dass eine Entwicklung des FFH-LRT 91E0\* stattfinden soll (vgl. dazu den Unterlage 19.3.2 D, 5.2, S. 81 ff.).

#### **bb) Fehlerhafte FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung im Übrigen**

Die Abweichungsprüfung ist auch im Übrigen fehlerhaft. So wird die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 3110 sowie des „faktischen FFH-Gebiets“ im Bereich des Naturschutzgebiets „Versener Heidesee“ nicht (hinreichend) berücksichtigt (dazu (1)). Weiterhin bleibt die erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Ems“ als wertgebende Anhang II-Art vorkommenden Pflanzenart Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) unberücksichtigt (dazu (2)).

#### **(1) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 3110 und Betroffenheit des „faktischen FFH-Gebietes“ NSG „Versener Heidesee“**

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfungen setzen sich auch nicht hinreichend mit der erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3110 und des als „faktisches FFH-Gebiet“ zu klassifizierenden Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ auseinander.

#### **(a) FFH-LRT 3110 von projektbürtigem Stickstoffeintrag erheblich beeinträchtigt**

Der Biotoptypenkartierung ist zu entnehmen, dass der Versener Heidesee mit den Biotoptypen „Nahturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer mit oligotrophen Nährstoffverhältnissen“ (SOAo) und „Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation mit oligotrophen Nährstoffverhältnissen“ (VOLo) dem FFH-LRT 3110 „Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften“ zugeordnet wird.

– Unterlage 19.5.8, S. 36 ff. und Unterlage 19.5.8.01 Biotoptypen\_Karte\_Bestand 1\_4 –

Dies entspricht den Vorgaben in den Vollzugshinweisen des NLWKN (S. 2) für diesen FFH-LRT

Glaubhaftmachung: NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen: 3110 Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften. Stand November 2011, ab-

rufbar

unter

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25855>.

und ist somit unstrittig.

Der Tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation ist weiter zu entnehmen, dass es für diese beiden stickstoffempfindlichen Biotoptypen zu einem projektbürtigen erheblichen Stickstoffeintrag auf einer Fläche von insgesamt 4,094 ha kommt (davon 3,723 ha SOA und 0,371 ha VOL).

– Unterlage 9.5 D, S. 4 –

Folglich kommt es somit auch zu erheblichen Stickstoffeinträgen in den FFH-LRT 3110 auf 4,094 ha im Bereich des NSG „Versener Heidesees“.

### **(b) Bedeutung des Versener Heidesees im Netz Natura 2000**

Um die Bedeutung des Versener Heidesees und des gleichnamigen Naturschutzgebiets angemessen beurteilen zu können, ist die aktuelle Situation des FFH-LRT 3110 in Niedersachsen zu betrachten. Wesentliche Angaben dazu befinden sich in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den FFH-LRT 3110 und auf S. 157 des „Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des NLWKN.

Glaubhaftmachung: NLWKN (Hrsg.) 2023: Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 42. Jg., Nr. 3, S. 133-232. Hannover, abrufbar unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201573/Informationsdienst\\_Naturschutz\\_Niedersachsen\\_3\\_2023\\_Zielkonzept\\_FFH-Lebensraumtypen\\_in\\_Niedersachsen.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201573/Informationsdienst_Naturschutz_Niedersachsen_3_2023_Zielkonzept_FFH-Lebensraumtypen_in_Niedersachsen.pdf); Seite 157 dieses Dokuments ist hier als – Anlage ASt 6 – beigelegt.

Den Vollzugshinweisen zum LRT 3110 (NLWKN 2011, a.a.O, S. 7) ist zu entnehmen, dass im FFH-Bericht von 2007 in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha an die EU-Kommission gemeldet wurde, wovon 43 ha (= rd. 68 %) in Niedersachsen liegen. Dementsprechend hat Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt des LRT 3110 (ebd.).

Dem Zielkonzept für FFH-LRT in Niedersachsen ist nun zu entnehmen, dass der aktuelle niedersächsische Bestand am LRT 3110 nur noch ca. 22 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Die als FFH-Gebiete FFH 012 und FFH 008 gemeldete Gewässer „Sager Meer“ und „Schwarzes Meer“ haben sich aus dem LRT herausentwickelt, wodurch ca. 19 ha Fläche des LRT verlorengegangen. Der Erhaltungszustand gemäß nationalem FFH-Bericht wird in allen Bereichen mit dem Kürzel U2 als „un-

günstig-schlecht“ eingestuft. Dies betrifft zum einen die Kategorie „Verbreitungsgebiet“, für das eine Vergrößerung um mehr als 10 %, also um mindestens ein Rasterfeld erforderlich wäre. Der schlechte Erhaltungszustand betrifft auch die Kategorie „Fläche“, wobei der Zielwert für Niedersachsen aus bundesweiter Sicht rechnerisch 62,7 ha und damit eine Vergrößerung um mehr als 185 % beträgt. Und schließlich ist auch der Erhaltungszustand in der Kategorie „Strukturen und Funktionen“ schlecht. Hier müsste der Anteil an Flächen mit Erhaltungszustand C von aktuell 32 % auf unter 20 % reduziert werden. Insofern ist die logische Folge, dass der Erhaltungszustand auch bei der Gesamteinstufung nur als schlecht eingestuft werden kann (ebd.). Zusammenfassend ist festzustellen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um einen guten Erhaltungszustand des FFH-LRT 3110 zu erreichen.

Von dementsprechend hoher Bedeutung ist die Entwicklung des LRT 3110 im Versener Heidesee, der im FFH-Bericht 2019 noch nicht berücksichtigt wurde und ca. 17 ha umfasst (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Um die Zielgröße von 62,7 ha LRT 3110 in Niedersachsen zu erreichen, ist der Versener Heidesee unverzichtbar. Nach DRACHENFELS handelt es sich zudem um das derzeit größte und am besten ausgeprägte Vorkommen in Niedersachsen.

Glaubhaftmachung: DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024, S. 2, beige-fügt als Anlage ASt 5.

Deshalb wird im Zielkonzept als Maßnahme auch gefordert, dass der Versener Heidesee nachgemeldet werden sollte. Hier heißt es:

„Der Versener Heidesee sollte möglichst als FFH-Gebiet nachgemeldet werden, um einen optimalen Schutz zu unterstützen.“ (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

Weiterhin wird grundsätzlich die Erhaltung der noch bestehenden Vorkommen als prioritär bezeichnet, insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung/Wiederherstellung des gewässertypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes seien erforderlich. (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157)

### **(c) Versener Heidesee ist „faktisches FFH-Gebiet“ – FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich**

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Versener Heidesee für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 unverzichtbar und deshalb als „faktisches FFH-Gebiet“ anzusehen ist.

Die entsprechenden Maßstäbe der Rechtsprechung für die Anerkennung des Schutzstatus als faktisches FFH-Gebiet sind erfüllt. Insofern hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5. Oktober 2018 unter Bezug auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt:

„Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spricht nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsausweisung. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich sowohl hinsichtlich ihrer Identifizierung einschließlich der festzulegenden Erhaltungsziele als auch hinsichtlich der Gebietsabgrenzung aus Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Phase 1 FFH-RL. Maßgeblich ist danach nicht schon das bloße Vorhandensein von Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I FFH-RL oder von Arten des Anhangs II, sondern die anhand der in Anhang III FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien zu bestimmende Bedeutung des Gebiets. Für die Anwendung dieser Kriterien ist den zuständigen Stellen ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt. **Zwingend ist eine Gebietsausweisung nur, wenn und soweit die fragliche Fläche die von der Habitatrichtlinie vorausgesetzte ökologische Qualität zweifelsfrei aufweist.** Ein sich danach aufdrängender Korrekturbedarf **muss bei behördlichen Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden.** Einwände dagegen bedürfen deshalb einer besonderen Substantiierung; sie müssen geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Oktober 2018 – 11 B 1129/18 –, Rn. 33, juris; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Folglich sind als Maßstab für eine Gebietsausweisung die Kriterien des Anhang III Phase 1 der FFH-Richtlinie anzulegen. Als Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I werden in Anhang III der FFH-Richtlinie der Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps, die vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates, der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit und die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps genannt:

### ANHANG III

#### KRITERIEN ZUR AUSWAHL DER GEBIETE, DIE ALS GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG BESTIMMT UND ALS BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN KÖNNTEN

**PHASE 1: Für jeden natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I und jede Art des Anhangs II (einschließlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten) auf nationaler Ebene vorzunehmende Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete**

##### *A. Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I*

- a) Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps.
- b) Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates.
- c) Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit.
- d) Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps.

Im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad ist bei der Gebietsauswahl möglichst auf unterschiedli-

che biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten abzustellen.

– Bundesamt für Naturschutz (BfN), Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, 1998, S. 34 –

In Niedersachsen liegen laut NLWKN 2011 alle Vorkommen des LRT 3110 in der atlantischen Region. So auch der Versener Heidesee (a.a.O., S. 4). Bei den naturräumlichen Haupteinheiten sind Vorkommen in der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30), in der Ostfriesischen Geest (D26), in der Stader Geest (D27), im Weser-Aller-Flachland (D31) und der Lüneburger Heide (D28) bekannt. (ebd.) Das FFH-Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“, das sich aus dem LRT 3110 herausentwickelt hat, gehört zur Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30). In derselben naturräumlichen Haupteinheit liegt auch der Versener Heidesee. Er kann dementsprechend im Hinblick auf den Repräsentativitätsgrad den Platz des FFH-Gebiets 012 einnehmen und ist folglich im Hinblick auf dieses Kriterium geeignet.

In Bezug auf die vom Versener Heidesee eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates kann auf die bereits oben genannten Flächengrößen verwiesen werden. Im FFH-Bericht von 2007 wurde in Deutschland eine Gesamtfläche von 64 ha des LRT 3110 an die EU-Kommission gemeldet. Der Versener Heidesee besitzt laut NLWKN eine Ausdehnung von 17 ha und macht damit 26,5 % der gemeldeten Fläche des FFH-LRT aus (NLWKN 2023, a.a.O., S. 157). Allein aufgrund der Flächengröße steht daher die Eignung und Bedeutung des Versener Heidesees als FFH-Gebiet außer Zweifel.

Für den Erhaltungsgrad der Strukturen und der Funktionen bescheinigt DRACHENFELS, dass es sich im Bereich des Versener Heidesees um den „am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt“.

Glaubhaftmachung: DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024, S. 2, beige-fügt als Anlage ASt 5.

Insofern dürfte an der Eignung des Gebietes keinerlei Zweifel bestehen.

Und schließlich ist im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung des natürlichen LRT noch einmal festzuhalten, dass es sich beim Versener Heidesee um den aktuell größten und am besten ausgeprägten Bestand des LRT 3110 in Niedersachsen handelt, während sich von den gemeldeten 43 ha LRT in Niedersachsen 19 ha aus dem Bestand herausentwickelt haben, der Erhaltungszustand des LRT in den Kategorien „Verbreitungsgebiet“, „Fläche“ und „Strukturen“ sowie in der Gesamtbewertung „schlecht“ ist und der Versener Heidesee für die Erreichung des Zielwertes aus bundesweiter Sicht von 62,7 ha unverzichtbar ist.

Insgesamt kann also an der ökologischen Qualität des Versener Heidesees, die eine Einstufung als FFH-Gebiet erforderlich macht, kein Zweifel bestehen.

Der Kläger hat als Konsequenz dieser Erkenntnisse mit dem als

– Anlage ASt 7 –

beigefügten Schreiben vom 2. April 2024 die Nachmeldung des Gebiets beantragt. Der Beklagten lagen die der Nachmeldung zugrundeliegenden Informationen allerdings schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss vor.

Dementsprechend ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das „faktische FFH-Gebiet durchzuführen. Dies betont auch DRACHENFELS.

Glaubhaftmachung: DRACHENFELS, Schreiben vom 14. Februar 2024, S. 2, beigefügt als Anlage ASt 5.

Eine solche Prüfung ist jedoch nicht geschehen.

**(d) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 durch projektbürtige Stickstoffeinträge**

Der FFH-LRT 3110 wird durch projektbürtige Stickstoffeinträge auch erheblich beeinträchtigt. Wie bereits eingangs dargestellt, führt der geplante Ausbau der E 233 zu einem projektbürtigen erheblichen Stickstoffeintrag  $> 0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  auf einer Fläche von insgesamt 4,094 ha, also 40.940 m<sup>2</sup> (Unterlage 9.5 D, S. 4). Dementsprechend wäre ein standortbezogener Critical Load für diesen von betriebsbedingten Wirkungen betroffenen LRT zu ermitteln gewesen (vgl. Unterlage 19.3.1.3 D, S. 1). Eine solche Ermittlung ist jedoch nicht erfolgt.

Vielmehr wurde im LBP pauschal für alle stickstoffempfindlichen Biotoptypen mit einem Critical Load zwischen 5 und 25 kg eine Funktionsminderung von 10 % in Waldbereichen und 5 % im Offenland veranschlagt (Unterlage 19.1.1 D, Anlage Eingriffsermittlung S. 20). Und auch für die beiden hier betroffenen Biotoptypen SOA und VOL des FFH-LRT 3110 wird in der Tabelle auf Seite 22 der Anlage Eingriffsermittlung eine Funktionsminderung von 5 % veranschlagt (Unterlage 19.1.1. D, S. 202 der PDF-Datei). Dies ist keinesfalls sachgerecht, da es sich bei beiden Biotoptypen um solche mit sehr hoher Stickstoffempfindlichkeit und einem Critical Load zwischen 5 bis 10 kg N/(ha\*a) handelt.

– DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60 (19 und 40 f.) –

Daher ist von deutlich höheren Werten für die Funktionsminderung auszugehen.



Doch selbst wenn diese Vorgehensweise statthaft wäre, käme man zu dem Ergebnis, dass der projektbürtige Stickstoffeintrag zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 führt. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER

– LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007, S. 77, Tab. 12 i. V. m. Anhang 1.3, S. 97) –

wird die Erheblichkeitsschwelle für einen quantitativ absoluten Flächenverlust für den LRT 3110 mit 25-250 m<sup>2</sup> angegeben. Der rechnerische Totalverlust im Versener Heidesee liegt jedoch selbst bei einem angenommenen Funktionsverlust von nur 5 % bereits bei 2.047 m<sup>2</sup> und damit weit über der Erheblichkeitsschwelle. Insofern ist auf jeden Fall von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 im Versener Heidesee auszugehen.

#### **(e) FFH-Abweichungsprüfung erforderlich**

Da – wie oben ausgeführt – das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-LRT 3110 führt, wäre gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG eine FFH-Abweichungsprüfung durchzuführen gewesen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

#### **(f) Keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Darüber hinaus sind zwingend Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich. Solche Maßnahmen sind jedoch an keiner Stelle in den Planungsunterlagen vorgesehen. Vielmehr wird im LBP mit ausdrücklichem Bezug auf den FFH-LRT 3110 ausgeführt:

„Aufgrund des Charakters dieses Biotoptyps ist ein Ausgleich in gleicher Art und Weise nicht möglich, da kein neues Abgrabungsgewässer geschaffen wird. Der Ausgleich erfolgt über die Entwicklung sonstiger Stillgewässer im Papenbusch (Maßnahme 11.2 AF-CS), so dass der Ausgleich der Gewässerlebensräume gewährleistet ist.“ (Unterlage 19.1.1 D, S. 118)

Jedoch kann die Tatsache, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der E 233 kein neues Abgrabungsgewässer geschaffen wird, nicht von der Verpflichtung befreien, ein entsprechendes Gewässer mit geeigneten Standorteigenschaften zur Entwicklung des LRT 3110 im Rahmen der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung anzulegen. Zumal die Regenerationsfähigkeit für beide Biotoptypen (SOA und VOL) bei DRACHENFELS 2012 (S. 40 f. i. V. m. S. 18)

– DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60, Hannover. –

mit „\*“ und damit mit

„bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)“

angegeben wird. Zudem ist der Versener Heidesee selbst ein gutes Beispiel dafür, dass sich der FFH-LRT 3110 grundsätzlich auch in künstlich geschaffenen Gewässern im Planungsraum entwickeln kann. Denn dieser See entstand im Zuge des Baus der Autobahn 31 Anfang der 1990er Jahre als künstliches Sandabbaugewässer.

Wesentliche Standortbedingungen für die Entwicklung des LRT 3110 sind Flachwasserbereiche mit einem sandigen Gewässergrund, sehr nährstoffarme und kalkarme Wasserverhältnisse und ein freier Windeinfluss, der dafür sorgt, dass durch windbedingte Wasserströmungen keine Sedimentation von organischen Bestandteilen stattfindet bzw. in Trockenphasen eine Ausblasung von Sedimenten erfolgt (vgl. NLWKN 2011, a.a.O., S. 2 f.).

Die Gewässer, die im Zusammenhang mit der Maßnahme 11.2. A<sub>FCS</sub> geschaffen werden sollen, sind jedoch in keiner Weise geeignet, als Standorte für den FFH-LRT 3110 bzw. die Biotoptypen SOAo und VOLo zu dienen. Denn laut zugehörigem Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4 D, S. 124 ff.) wird die Maßnahme als „Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse“ bezeichnet. Das vorrangige Ziel ist also die Herstellung von Nahrungsflächen für Fledermäuse. Als Anforderungen an den Standort wird „niedrig gelegene Bereiche im Umfeld von Waldflächen“ angegeben. Und bei der Beschreibung der Maßnahme ist die Anlage von fünf 700 bis 1.300 m<sup>2</sup> großen Kleingewässern mit flachen Böschungen und einer Gewässertiefe von  $\leq 2$  m und Anlage von drei Grabenaufweitungen des Papenbuschgrabens auf einer Breite von insgesamt ca. 10-15 m vorgesehen. Der Gesamtumfang der Maßnahme ist mit 0,7 ha angegeben (ebd.). Die Betrachtung der kartographischen Darstellung der Maßnahme (Unterlage 09.3 D, Blatt 3, s. nachfolgende Abbildung 8) zeigt, dass im Zuge eines multifunktionalen Ausgleichs als Ausgleichsfläche für den Verlust der Biotoptypen SOA und SOZ (also nicht nur für den FFH-LRT 3110 im Versener Heidesee) lediglich vier Kleingewässer mit einer Gesamtfläche von 0,416 ha vorgesehen sind.



Abbildung 8: Auszug aus Unterlage 09.3 D „Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Papenburg“, Blatt 3.

Weiterhin ist der Legende der Karte (s. nachfolgende Abbildung 9) zu entnehmen, dass folgende Zielbiotope „SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“, „VER Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht“ und „STW Waldtümpel“ entwickelt werden sollen:


<b>11.2 AFcs</b>	<b>Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse</b>
	<b>Zielbiotope :</b> SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer VER Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht STW Waldtümpel
	<b>[ 0,7 ha ]</b>

Abbildung 9: Auszug aus der Legende von Unterlage 09.3 D „Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Papenburg“, Blatt 3.

Tatsächlich ist aufgrund der Standortverhältnisse (teils Lage im Wald, teils Lage im Überflutungsbereich der Ems) keinesfalls mit den erforderlichen nährstoffarmen Verhältnissen zu rechnen. So werden im Überflutungsfall in mindestens zwei der vorgesehenen Gewässer, die im Überflutungsbereich innerhalb des Grünlands liegen, Nährstoffe mit dem Emswasser eingetragen. Und bei den beiden

geplanten Gewässern, die von Wald umgeben sind, ist von erheblichen Nährstoffeintrag und Sediment durch Laubfall auszugehen. Außerdem wird dort die Beschattung der Gewässer durch die umstehenden Bäume die Entwicklung der lichtbedürftigen charakteristischen Pflanzenarten des LRT 3110 verhindern. Insofern sind die Zielbiotope korrekt benannt. Ein Ausgleich für den LRT 3110 wird dementsprechend nicht angestrebt und eine entsprechende Entwicklung ist aufgrund der herrschenden Standortbedingungen auch nicht zu erwarten.

Daran ändern auch die im Anhang I des LBP vorgesehenen Umplanungen an der Komplexmaßnahme 11 A Papenbusch (Unterlage 19.1.1 D LBP Text, Anlage 2: Komplexmaßnahme „Papenbusch“, S. 11 = S. 233 der PDF-Datei) nichts. Denn die kleinräumigen Verschiebungen führen nicht zu veränderten Standortverhältnissen. Die Gewässer liegen weiterhin an oder im Wald oder im Überflutungsbereich der Ems, so dass die erforderlichen nährstoffarmen Verhältnisse nicht vorliegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3110 keinerlei Kohärenzsicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Dies erkennt auch die Beklagte und führt im Planfeststellungsbeschluss richtig aus:

„Mit der Maßnahme 11.2 AFCS (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse mit ergänzender Zusage) zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die beiden nährstoffarmen Stillgewässer (vergleiche Unterlage 19.1.1 D, S. 126) ist es nach fachlicher Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund der im Entwicklungsbereich vorliegenden Bodenverhältnisse und der angestrebten Zielbiotope nicht möglich, die Lebensraumtypen 3110 und 3130 zu entwickeln. **Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen folglich im Rahmen der Kompensation nicht den zur Enthftung nach § 19 BNatSchG im Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG erforderlichen Ausgleich für die Lebensraumtypen 3110 und 3130 (außerhalb von FFH-Gebieten).**“ (PFB, S. 17 f.; Hervorhebungen des Unterzeichners)

Insofern ist das Fehlen von angemessenen Ausgleichsmaßnahmen unstrittig.

**(g) Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet**

Die Beklagte hat, um dem Mangel der fehlenden Ausgleichsmaßnahmen abzuwehren, stattdessen im Planfeststellungsbeschluss unter Punkt 1.1.5.13.1 angeordnet:

„Zur Vermeidung gradueller Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensraumtypen wird im Bereich der beiden betroffenen Stillgewässer und deren Verlandungsbereiche daher ein zusätzliches Monitoring mit ökologischem Risikomanagement angeordnet. Das Monitoring umfasst eine Erhebung der Bestandsentwicklung der die Lebensraumtypen 3110 und 3130 kennzeichnenden Pflanzenarten in Abständen von drei Jahren. Sofern sich im Rahmen des Monitorings Schädigungen der Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge andeuten, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken (zum Beispiel



Nährstoffentzug durch Entschlammungsmaßnahmen oder Schaffung von Rohbodenflächen). Abweichend von den Antragsunterlagen ergibt sich aufgrund des angeordneten ökologischen Risikomanagements keine Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie.“ (PFB, S. 18).

Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen. Vielmehr sagt das hier als

– Anlage ASt 8 –

beigefügte Stickstoffgutachten von LOHMEYER 2019 zu Stickstoffeinträgen der A 31 in das NSG „Versener Heidesee“, das dem Kläger mit Mail vom 16. Juli 2019 überreicht wurde:

„Entlang der vierstreifig ausgebauten E 233 sind Zunahmen der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge in das Naturschutzgebiet abgeleitet, die in deren Nahbereich bis ca. 1 kg/(ha\*a) reichen und ab einem Abstand von ca. 130 m nicht über 0,3 kg/(ha\*a) betragen.“ (LOHMEYER 2019, S. 3)

Dementsprechend kommt es nachweislich bis zu einem Abstand von 130 m zu signifikanten Stickstoffeinträgen im Bereich des NSG „Versener Heidesee“. Das Gewässer selbst mit seinen Verlandungsbereichen beginnt ab einem Abstand von rd. 50 bis 60 m vom Straßenrand (s. nachfolgende Abbildung 10) und ist damit von den projektbürtigen Nährstoffeinträgen betroffen.



Abbildung 10: Abstand des Versener Heidesees und damit des LRT 3110 von der E 233 (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=Orthophotos&E=376480.05&N=5842827.01&zoom=13>).

Zudem besitzt der LRT 3110 die bereits oben beschriebene sehr hohe Stickstoffempfindlichkeit und

die negativen Auswirkungen von Nährstoffeinträgen auf den LRT 3110 sind auch hinreichend bekannt. Insofern ist ohne jeden Zweifel davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3110 durch die zusätzlichen Stickstoffdepositionen kommt. Eines Monitorings um eintretende Beeinträchtigungen der Vegetation nachzuweisen bedarf es daher nicht: Diese sind mit Sicherheit zu erwarten.

Weiterhin stellt das angeordnete Monitoring mit dem beschriebenen Risikomanagement auch keine Vermeidungsmaßnahme dar. Denn dadurch wird der Stickstoffeintrag in keiner Weise verhindert oder verringert. Vielmehr können bestenfalls die Auswirkungen der Einträge ermittelt und ihnen dann durch die genannten Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Dies ist jedoch mit erheblichen Zeitverzögerungen und damit mit unkalkulierbaren Risiken für die Entwicklung des LRT 3110 mit seinen charakteristischen Arten verbunden. Denn die Bestandserfassungen der Pflanzenarten (und nur der Pflanzenarten) im Rahmen des Monitorings sind nur alle drei Jahre vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums können sich bereits erhebliche Verschlechterungen der Standortbedingungen und der Pflanzenbestände ergeben haben. Selbst wenn dann schnellstmöglich die von der Beklagten vorgesehenen Maßnahmen „Entschlammung“ oder „Schaffung von Rohbodenfläche“ im Bereich des Versener Heidesees erfolgen sollten, ist nach der Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen mit einem erheblichen zeitlichen Verzug zu rechnen, bis die Planung der konkreten Maßnahme, die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Staatlichen Moorverwaltung als Eigentümerin, die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel, die Ausschreibung der Baumaßnahme und die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt ist. Ob dann noch durch die Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann steht jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest; hierzu verhalten sich auch weder der Planfeststellungsbeschluss noch die Planunterlagen. Jedenfalls eine Untersuchung der Möglichkeit des rechtzeitigen Einschreitens und eine auf dieser Untersuchung basierende Konkretisierung der betreffenden Nebenbestimmung des PFB insbesondere zum Zeitpunkt der erforderlichen Gegenmaßnahmen wäre insoweit erforderlich gewesen. Dabei ist zu bedenken, dass vor dem Hintergrund der immensen Bedeutung des Versener Heidesees für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 (s. oben unter (b)) bereits alle Risiken einer Verschlechterung zu vermeiden sind.

Außerdem ist zu bedenken, dass die von der Beklagten beispielhaft als geeignet bezeichneten Maßnahmen „Nährstoffentzug durch Entschlammungsmaßnahmen“ und „Schaffung von Rohbodenflächen“ einen erheblichen Eingriff in das Ökosystem und seine Umgebung bedeuten. So ist für die Umsetzung der Einsatz von schweren Baumaschinen erforderlich, die dann den Schlamm / Boden entnehmen und aus dem Gebiet bringen. Dabei kommt es zu erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden Vegetation, zu Bodenverdichtungen, zur Entnahme von unzähligen Kleinlebewesen im



Tab. 1: Nachweise ausgewählter gefährdeter Pflanzenarten am Versener Heidesee

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL N	RL D	Bestandsgröße 2020
<i>Baldellia ranunculoides</i>	Gewöhnlicher Igelschauch	2	2	8
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	3	V	7
<i>Chara virgata</i>	Feine Glanzleuchteralge	3	-	8
<i>Cicendia filiformis</i>	Fadenenzian	2	2	8
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Geflecktes Knabenkraut	3	3	1
<i>Drosera intermedia</i>	Mittlerer Sonnentau	3	3	8
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3	8
<i>Eleocharis multicaulis</i>	Vielstängelige Sumpfbirse	2	2	5
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	2	2	6
<i>Helichrysum luteoalbum</i>	Gelbweißes Ruhrkraut	2	2	4
<i>Hypericum elodes</i>	Sumpf-Johanniskraut	2	2	4
<i>Juncus filiformis</i>	Fadenbinse	3	V	7
<i>Littorella uniflora</i>	Strandling	2	2	8
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	2	2	3
<i>Lobelia dortmanna</i>	Wasser-Lobelle	1	1	7
<i>Lycopodiella inundata</i>	Sumpf-Bärlapp	3	3	7
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp	3	3	0
<i>Myriophyllum alterniflorum</i>	Wechselblütiges Tausendblatt	2	2	2
<i>Nitella flexilis</i>	Biegsame Glanzleuchteralge	3	3	8
<i>Nitella hyalina</i>	Vielästige Glanzleuchteralge	*	1	8
<i>Nitella opaca</i>	Dunkle Glanzleuchteralge	0	3	8
<i>Nitella translucens</i>	Schimmernde Glanzleuchteralge	2	2	8
<i>Osmunda regalis</i>	Königsfarn	3	3	3
<i>Pilularia globulifera</i>	Pillenfarn	2	2	8
<i>Potamogeton alpinus</i>	Alpen-Laichkraut	V	3	8
<i>Potamogeton gramineus</i>	Grasartiges Laichkraut	2	2	3
<i>Potamogeton nodosus</i>	Knoten-Laichkraut	3	V	3
<i>Potamogeton obtusifolius</i>	Stumpfbältriges Laichkraut	3	3	6
<i>Potamogeton cf. polygonifolius</i>	Knöterich-Laichkraut	3	3	3
<i>Rhynchospora alba</i>	Weißes Schnabelried	3	3	4

RL N = Rote Liste Niedersachsen/Bremen (Gefäßpflanzen: GARVE 2004 [Region Tiefland], Armleuchteralgen: VAHLE 1990b), RL D = Rote Liste Deutschland (Gefäßpflanzen: METZING et al. 2018, Armleuchteralgen: KORSCH et al. 2013). 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet, \* = Art nicht in der RL aufgeführt. Angabe der Bestandsgrößen in Anzahl der Individuen/Horste: 1 = 1 Expl., 2 = 2–5, 3 = 6–25, 4 = 26–50, 5 = 51–100, 6 = 101–1000, 7 = 1001–10000, 8 = >10000.

Abbildung 12: Auszug aus BÖCKERMANN et al. (2022), a.a.O., Tabelle 1.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das angeordnete Monitoring mit ökologischem Risikomanagement weder eine Vermeidungsmaßnahme darstellt noch geeignet ist, den LRT 3110 vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Folglich wären im PFB geeignete Kohärenzsicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind auch deshalb sofort und bereits vor den einsetzen den erheblichen Beeinträchtigungen umzusetzen, weil die Herrichtung eines entsprechenden Gewässers eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedarf bis es seine Funktion als Standort für den LRT 3110 erfüllen kann. So muss sich nach den Herrichtungsmaßnahmen erst die Gewässerchemie einstellen, die Wassertrübungen durch aufgewirbelten Bodenteilchen müssen sich setzen und die Einwanderung bzw. Entwicklung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten muss erfolgen. Dementsprechend sind umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erforderlich.



#### **(h) Fehlende Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope / keine Befreiungslage**

Da keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für den FFH-LRT 3110 im Bereich des Versener Heidesees vorgesehen sind, fehlt es zugleich an geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für die gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützten Biotoptypen SOAo, SOAm, VOLO und VOLm, denen der FFH-LRT 3110 entspricht.

Denn auch aus Gründen des gesetzlichen Biotopschutzes hätten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Dies ist jedoch – wie oben ausgeführt – nicht geschehen. Ein Ersatz durch die Entwicklung „sonstiger Stillgewässer“ ist jedoch mit dem gesetzlichen Biotopschutz nicht vereinbar. Zudem ist der vorgesehene Flächenumfang bei Weitem zu gering bemessen. Vielmehr geht die Beklagte im angegriffenen Planfeststellungsbeschluss – rechtsfehlerhaft – davon aus, dass es durch das angeordnete Monitoring und ökologische Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer (LRT 3110 und 3130) nicht zur Schädigung der damit umfassten, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope kommt (PFB, S. 18). Folglich sieht der Planfeststellungsbeschluss für diese Biotope (nämlich SOAo, SOAm, VOLO und VOLm) auch weder eine Ausnahme noch eine Befreiung vor. Mangels entsprechender Ausgleichsmaßnahmen ist eine Ausnahmeerteilung auch nicht möglich; gleichzeitig liegt wegen der bestehenden Möglichkeit des Ausgleichs durch die Anlage geeigneter Stillgewässer eine zumutbare Alternative und damit auch keine „Befreiungslage“ nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

#### **(2) Erhebliche Beeinträchtigung des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*)**

Durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der E 233 sind bei zwei Vorkommen der streng geschützten Anhang IV-Pflanzenart „Schwimmendes Froschkraut“ (*Luronium natans*) erhebliche Beeinträchtigungen durch projektbürtige Stickstoffeinträge zu erwarten. Das Vorkommen der Art wurde fehlerhaft abgegrenzt (dazu (b)), es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch luftgetragene (dazu (c)) und baubedingte Sediment-/Schadstoffeinträge (dazu (d)) zu rechnen. Schließlich wird durch das Vorhaben ein weiteres Vorkommen im faktischen FFH-Gebiet NSG „Versener Heidesee“ betroffen (dazu (e)). Trotzdem sind von der Beklagten im Rahmen der FFH-VS weder detaillierte Untersuchungen über den Umfang der Beeinträchtigungen erfolgt noch wurde die Beeinträchtigung dieser Art in der eine FFH-Abweichungsprüfung berücksichtigt. Es fehlen jegliche artbezogene Vermeidungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen (dazu (f)).

Das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) ist eine in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenart, damit streng geschützt und als wertgebende Art für das FFH-Gebiet „Ems“ im Standard-Datenbogen benannt. Der starke landes- und bundesweite Rückgang der Pflanze führte zur Einstufung „stark gefährdet“ sowohl in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen

in Niedersachsen und Bremen

– GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen – 5. Fassung, Stand 1.3.2004. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 24. Jg., Nr. 1, S. 1-76 (41) –

als auch in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands.

– Metzinger, D.; Garve, E.; Matzke-Hajek, G.; Adler, J.; Bleeker, W.; Breunig, T.; Caspari, S.; Dunkel, F.G.; Fritsch, R.; Gottschlich, G.; Gregor, T.; Hand, R.; Hauck, M.; Korsch, H.; Meierott, L.; Meyer, N.; Renker, C.; Romahn, K.; Schulz, D.; Täuber, T.; Uhlemann, I.; Welk, E.; Van de Weyer, K.; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzinger, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358 –

Entgegen der Auffassung der Beklagten beeinträchtigt das Vorhaben Vorkommen der streng geschützten Pflanze erheblich.

Zwar wird in der FFH-Verträglichkeitsstudie ausgeführt, dass ein Vorkommen der Art innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches nicht bekannt sei und bei der Kartierung im Jahr 2014 und im Rahmen des FFH-Monitorings im Jahr 2018 nur in einer Entfernung von etwa 170 m zum detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen wurde (Unterlage 19.3.1. D, S. 57). Nachfolgend wird auf Seite 62 allerdings eingeräumt, dass nach Angaben des Managementplans das Vorkommen bis an die Grenze des detailliert untersuchten Bereichs heranreiche. Weiter wird argumentiert, dass der Froschkrautbestand vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen werde und außerhalb des Wirkungsbereichs zusätzlicher, vorhabenbedingter Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/(ha\*a) und mehr liege. Darüber hinaus seien die verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen über den Luftpfad im Verhältnis zum Effekt des Eintrags von Düngemitteln und Pestiziden in die Gewässer durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu vernachlässigen. Somit stehe der Ausbau der E 233 dem Erhalt und den Entwicklungsmöglichkeiten für das Froschkraut nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung des Froschkrautes könne ausgeschlossen werden. Zu diesem Schluss kommt auch der angegriffene Planfeststellungsbeschluss (PFB, S. 196).

Diese Einschätzung ist jedoch falsch. Es sind Vorkommen des Froschkrauts innerhalb des Wirkungsbereiches bekannt und die zusätzlichen vorhabenbedingten Stickstoffeinträge führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Froschkrauts und seiner Entwicklungsmöglichkeiten im FFH-Gebiet. Zudem können baubedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

**(a) Erhaltungszustand in Deutschland und Niedersachsen schlecht – Verantwortung für die Erhaltung der Art hoch**

76 % der Froschkraut-Vorkommen der atlantischen biogeographischen Region in Deutschland befinden sich in Niedersachsen, somit hat dieses Bundesland eine überwiegende Verantwortung für den Erhalt der Art.

– MEYER-SPETHMANN, U., LINDERS, H.-W. & TÄUBER, T. (2022): Bestandsentwicklung und Ökologie der FFH-Art *Luronium natans* in Niedersachsen zwischen 2002 und 2018. In: *Drosera*, Jg. 40, S. 55-80 (76) –

Der NLWKN gibt in seinen Vollzugshinweisen den Erhaltungszustand sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen als „schlecht“ an. Die Zukunftsaussichten werden als „unzureichend“ beurteilt.

Glaubhaftmachung: NLWKN (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Pflanzenarten mit höchster Priorität – Froschkraut (*Luronium natans*), Stand November 2011, S. 8 – abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25863>.

Dabei ist das Froschkraut eine Pflanzenart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und der Verbreitungsschwerpunkt liegt im westlichen Niedersachsen (Ebd., S. 5).

Im Jahr 2002 – hier erfolgte die erste vollständige Erfassung der 93 bekannten niedersächsischen Bestände von *Luronium natans* (MEYER-SPETHMANN et al. 2022, a.a.O., S. 60) – lagen 46 % der bekannten Vorkommen im Emsland (NLWKN 2011a, a.a.O., S. 6).

„Das ‚reichste‘ Vorkommen befindet sich wie 2007 auch 2009 im FFH-Gebiet 013 mit deutlich mehr als 5.000 Sprossen“. (ebd., S. 7)

Im Jahr 2018 gab es nur noch 51 Bezugsräume mit Nachweisen dieser Art, wovon 19 (37 %) im Landkreis Emsland lagen (MEYER-SPETHMANN et al. 2022, a.a.O., S. 66).

Diese Zahlen belegen den Bestandsrückgang sowohl in Niedersachsen und dem Emsland im Allgemeinen, als auch im FFH-Gebiet „Ems“ im Besonderen, denn von „deutlich mehr als 5.000 Sprossen“ ist der aktuelle Bestand weit entfernt (siehe dazu sogleich). Im Standard-Datenbogen wird der Erhaltungszustand dementsprechend auch mit „C“, also schlecht, angegeben. Vor diesem Hintergrund ist jede weitere Beeinträchtigung der Bestände von *Luronium* zu vermeiden.

**(b) Fehlerhafte Abgrenzung der bekannten Vorkommen**

In der Unterlage 19.3.1.6 D „Anhang D-V KB 02 LRT und Arten Beeinträchtigungen“ (s. nachfolgende Abbildung 13) wird lediglich der nördliche Teil des Grabenabschnittes mit dem Vorkommen

des Froschkrautes dargestellt.

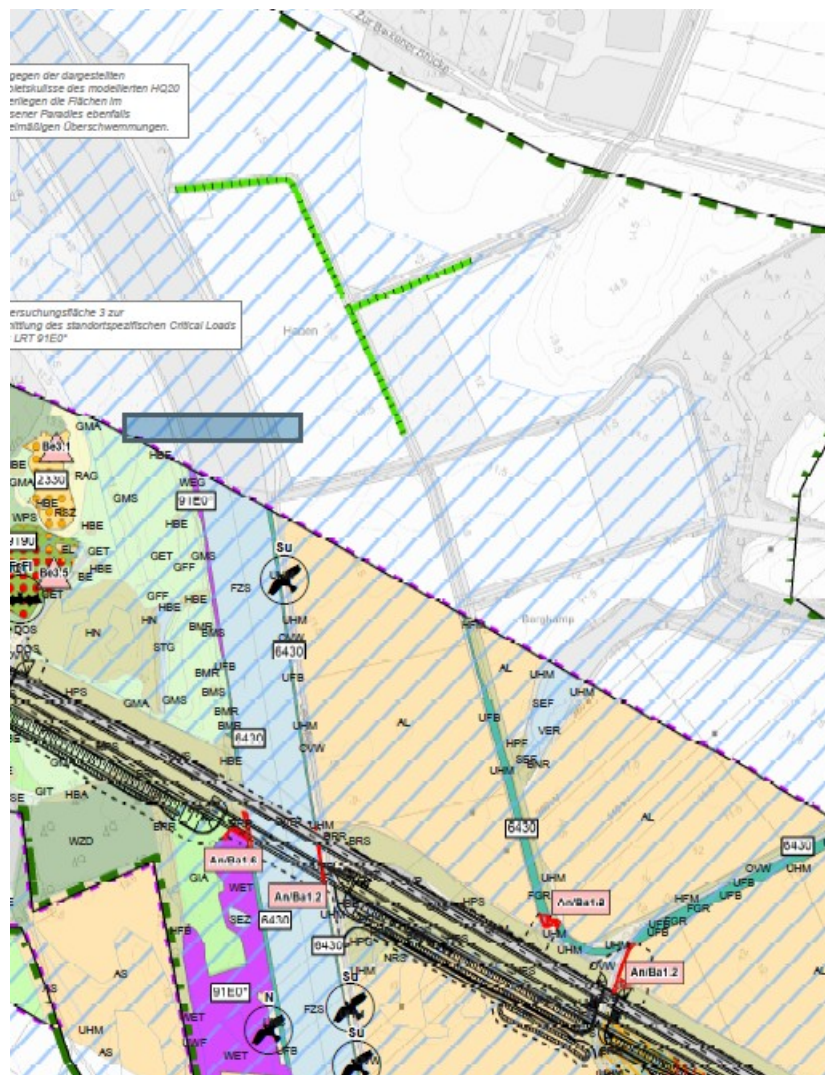


Abbildung 13: Auszug aus Unterlage 19.3.1.6 D „Anhang D-V KB 02 LRT und Arten Beeinträchtigungen“.

Grabenabschnitt mit Vorkommen des Froschkrautes (*Luronium natans*)

Abbildung 14: Auszug aus der Legende zu Abbildung 13.

Wie dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Ems“ zu entnehmen ist, gibt es jedoch nicht nur ein Vorkommen des Froschkrautes im nördlichen Abschnitt, sondern auch ein weiteres Vorkommen im südlichen Abschnitt des Grabens. Der Tabelle 3-8 auf S. 81 ist zu entnehmen, dass das Vorkommen dort 2018 über 100 Exemplare umfasste.

Glaubhaftmachung: IBL (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) und das EU-VSG V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401). IBL Umweltplanung GmbH im Auftrag des Landkreises Emsland. Oldenburg, abrufbar unter

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/164023/Massnahmenplan\\_Landkreis\\_Emsland.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/164023/Massnahmenplan_Landkreis_Emsland.pdf) und folgende Abbildung 15. Sämtliche Unterlagen zum Management des FFH-Gebiets Ems können unter der folgenden Übersichtsseite abgerufen werden: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-013-ems-197136.html>.

**Tabelle 3-8: Vorkommen von *Luronium natans* im FFH-Gebiet in den Jahren 2009, 2013/2014 und 2018**

Vorkommen	Biotoptyp	Abundanz 2009	Abundanz 2013/14	Abundanz 2018
Wiesentümpel bei Hüntel	Wiesentümpel mit mesophiler Vegetation (sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung) (STGm(SON))	> 50 – 100 Expl.	6-25 Expl.	0 Expl.
Nährstoffreicher Graben westlich Borken - nördlicher Abschnitt	Nährstoffreicher Graben (Kalk-u. nährstoffarmer Graben) (FGR(FGA))	>100 Expl.	>1000 Expl.	>100 Expl.
Nährstoffreicher Graben westlich Borken - südlicher Abschnitt		>1000 Expl.	>100 Expl.	>100 Expl.

Erläuterungen: Biotoptyp nach Drachenfels (2016)  
 Quelle: Ecoplan (2009, 2013, 2018)

Abbildung 15: Auszug aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Ems“, S. 81.

Die räumliche Abgrenzung des südlichen Vorkommens ist der Karte 4, Blatt 3 des Managementplans zu entnehmen (s. nachfolgende Abbildung 16). Es reicht bis auf die Höhe des Altarms und liegt damit innerhalb des Wirkungsbereichs zusätzlicher, vorhabenbedingter Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/(ha\*a) und mehr (vgl. dazu sogleich unten, insbesondere Abbildung 18).



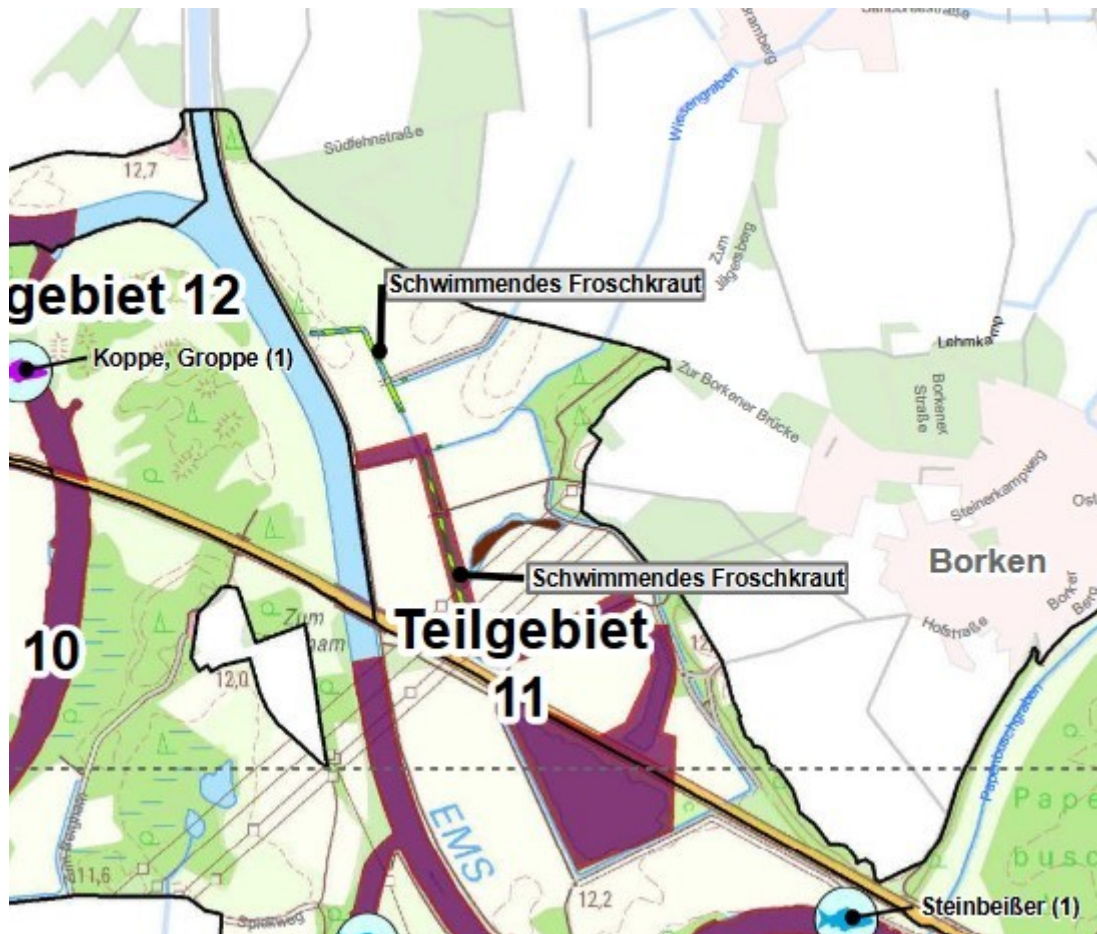


Abbildung 16: Auszug aus Karte 4, Blatt 3 des Managementplans für das FFH-Gebiet „Ems“.

Da in der Karte des Managementplans die genaue Abgrenzung des Vorkommens nicht erkennbar ist – im fraglichen Bereich befindet sich der Schriftzug „Teilgebiet 11“ –, hat der Kläger eine Abfrage der RLG-Daten beim NLWKN vorgenommen. Diese ergab, dass das Vorkommen wie folgt abgegrenzt wurde:

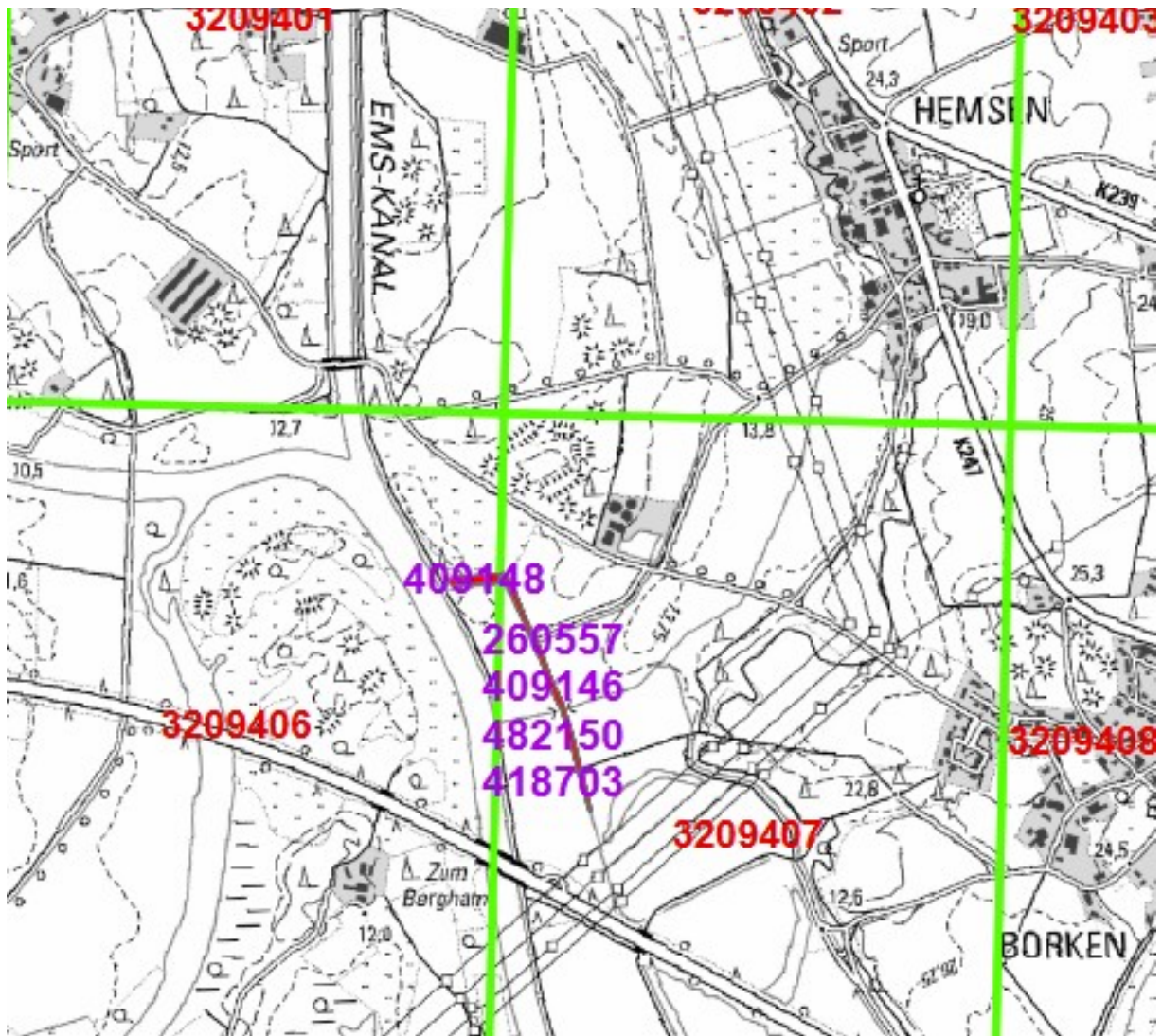


Abbildung 17: Kartographische Abgrenzung der Vorkommen von *Luronium natans* im Graben bei Borken (mit rotem Strich markiert sind die Grabenabschnitte mit *Luronium*-Vorkommen; schlecht zu erkennen unter den violetten Zahlen von West nach Ost und dann in süd-südöstlicher Richtung); Quelle: Pflanzenarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand 01.02.2024.

Ein Vergleich mit der Unterlage 19.1.3 D „Bestands- und Konfliktplan Blatt 3“ (s. nachfolgende Abbildung 18) zeigt, dass die Grenze der Wirkzone zur Berücksichtigung von projektbürtigen Stickstoffeinträgen (in der Abb. lila gestrichelt dargestellt) durch den Bereich des Vorkommens verläuft.



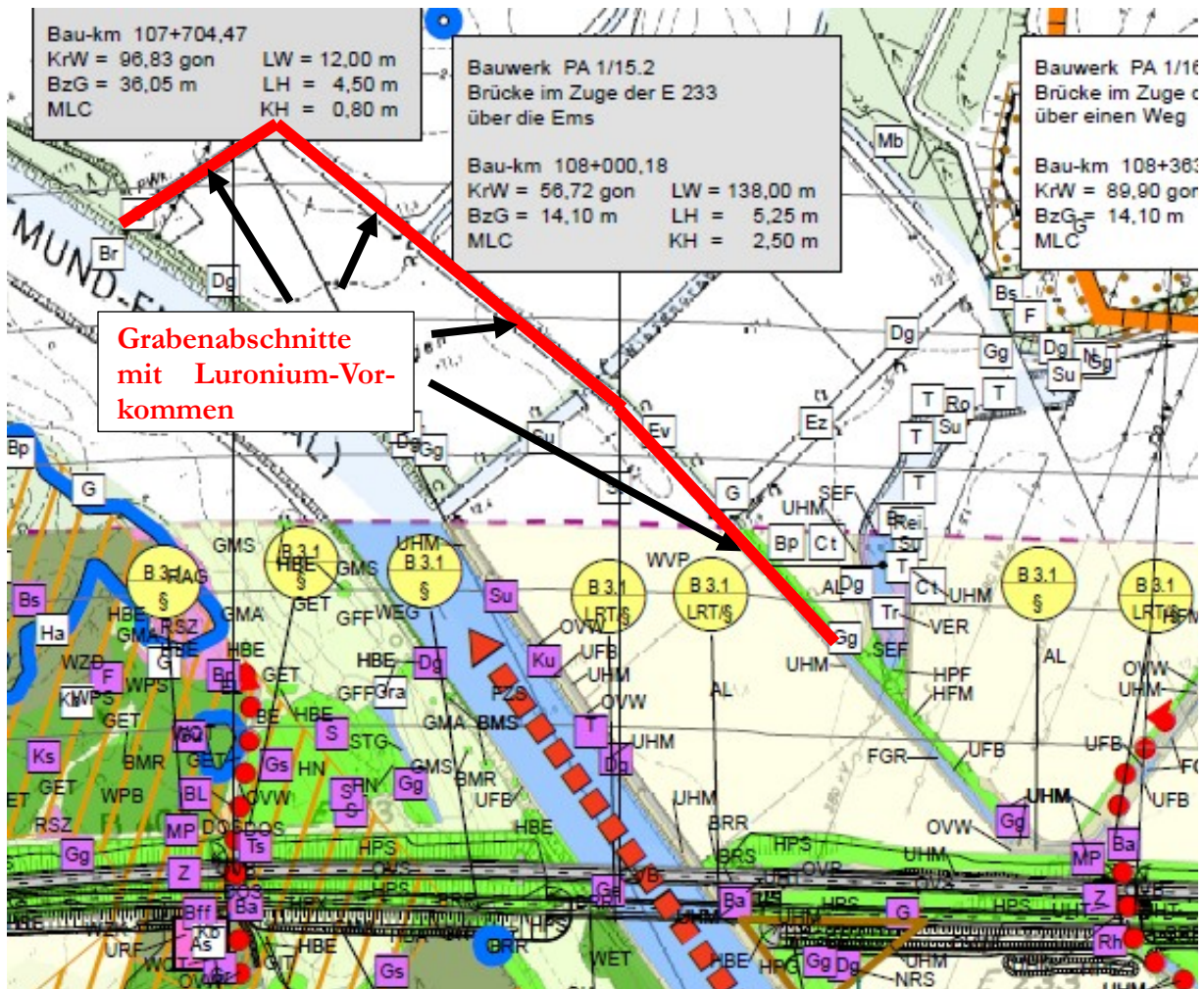


Abbildung 18: Auszug aus der Unterlage 19.1.3 D „Bestands- und Konfliktplan Blatt 3“, rot markiert die Grabenabschnitte mit Luronium-Vorkommen.

(c) Erhebliche Beeinträchtigungen des Froschkrauts durch luftgetragene Schadstoffe zu erwarten

(aa) Wirkungsbereich des Vorhabens

Aufgrund der Lage eines Teils des Vorkommens im Wirkungsbereich des Vorhabens ist allein bei überschlägiger Betrachtung von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Art auszugehen.

Denn bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Schwimmenden Froschkraut um eine Pflanzenart handelt, die

„hauptsächlich zeitweilig flach überschwemmte Ufersäume von basenarmen, oligo- bis mesotrophen Seen, Heidewiehern und Teichen sowie Uferbereich von Fließgewässern (insbesondere Gräben) mit mäßig schnell fließendem Wasser im vorzugsweise 20 bis 60 cm (bis über 2m) tiefen Litoralbereich [besiedelt]“ (NLWKN 2011a, a.a.O., S. 2)

Luronium ist dementsprechend eine stickstoffempfindliche Art. Auch MEYER-SPETHMANN et al. betonen:



„die Bestandssituation und Ökologie des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans* [...]) ist in besonderem Maße mit dem Zustand der oligotrophen und mesotrophen Gewässer Nordwestdeutschlands verbunden“. (MEYER-SPETHMANN et al. 2022, a.a.O., S. 55)

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Grabens tatsächlich eine erhebliche Vorbelastung bezüglich der Stickstoffimmissionen besteht, die sowohl aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen als auch aus dem Straßenverkehr auf der vorhandenen E 233 stammen. Dies erkennt auch der Gutachter in der FFH-VS, wenn er beschreibt:

„Die Art kommt in einem Graben nördlich der Bestandstrasse der E 233 vor, der an den Ems-Abschnitt östlich des Versener Paradieses angrenzt. Der Nachweis wurde unmittelbar zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erbracht (Lehmacker). Die eigentlich Nährstoffarmut anzeigende Art (JÄGER 2017) unterliegt vor diesem Hintergrund bereits im Bestand nährstoffreichen Verhältnissen.“ (Unterlage 19.3.1. D, S. 62)

Daraus zu schließen, dass alle weiteren Stickstoffimmissionen unbeachtlich seien, ist fachlich hingegen nicht vertretbar. Vielmehr ist zu bedenken, dass alle weiteren Stickstoffeinträge dazu führen werden, dass sich die Standortbedingungen für das Froschkraut weiter verschlechtern werden. Denn *Luronium* gilt als konkurrenzschwache Pionierart, die insbesondere bei Gewässereutrophierungen und einsetzender Sukzession durch das Vordringen konkurrenzstärkerer Arten verdrängt wird.

Glaubhaftmachung: MEYER-SPETHMANN et al. 2022, a.a.O., S. 58.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die projektbürtigen Stickstoffeinträge zu berücksichtigen sind, die über den direkten Luftpfad in das Gewässer eingetragen werden. Vielmehr sind auch die projektbürtigen Stickstoffeinträge in die Bewertung einzustellen, die über den Luftpfad auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen treffen und die dann über das Sickerwasser in den Graben gelangen. Laut Angaben bei LOHMEYER 2017 betragen die berechneten zusätzlichen Stickstoffeinträge im FFH-Gebiet „Ems“ im direkten Nahbereich der Trasse bis etwa 3,9 kg N/(ha\*a).

Glaubhaftmachung: Unterlage 19.3.1.10, S. 30.

Folglich ist auch mit erheblichen Stickstoffeinträgen aus dem Sickerwasser zu rechnen.

Außerdem ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Stickstoffeinträge in den Graben nicht nur im für den Luftpfad ermittelten Wirkungsbereich der Straße wirksam werden. Vielmehr werden die Nährstoffe mit dem fließenden Wasser auch in andere Bereiche weitergetragen. Da der Graben in nördliche Richtung entwässert, sind auch alle Vorkommen von *Luronium* innerhalb dieses Gewässers betroffen, die sich stromab außerhalb des Luftpfad-Wirkbereichs befinden. Folglich werden alle Fundorte von *Luronium* in dem Graben bis hin zur Mündung in die Ems von den Stickstoffdepositionen betroffen; eine Ermittlung der hierdurch bedingten Beeinträchtigung lässt die FFH-VS und die übrige

gen Planunterlagen indes vermissen.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass nicht auszuschließen ist, dass sich – auch im unmittelbaren Nahbereich zur E 233 – noch weitere Samen von früheren Luronium-Beständen im Graben befinden. Diese Samen haben die Fähigkeit, sehr lange im Boden zu überdauern. Die Entwicklungsmöglichkeit dieser Samen zu Pflanzen wird beeinträchtigt, wenn der Stickstoffeintrag in das Gewässer weiter zunimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Luroniumvorkommen im Graben zu rechnen ist bzw. eine solche Beeinträchtigung jedenfalls nicht mit der im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das ist um so beachtlicher, weil es – wie richtigerweise selbst in der FFH-VS angegeben –

„lediglich ein weiteres Vorkommen der Art innerhalb des FFH-Gebietes ‚Ems‘ gibt. Somit weist der hiesige Standort eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung der Art im FFH-Gebiet auf.“ (FFH-VS, Unterlage 19.3.1 D, S. 57)

Deshalb hätte gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zwingend eine detaillierte Untersuchung über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VS erfolgen müssen. Dies ist aber nicht geschehen.

#### **(bb) Kumulierende Wirkung nicht geprüft**

Selbst wenn man wie die Beklagte im Planfeststellungsbeschluss auf S. 138 – fehlerhaft – zu dem Ergebnis käme, dass es durch die straßenverkehrsbedingten zusätzlichen Nährstoffeinträge „allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ für das Froschkraut kommt, so hätte geprüft werden müssen, inwieweit andere Pläne und Projekte eine kumulierende Wirkung entfalten. Eine kumulierende Wirkung zieht die Beklagte laut Planfeststellungsbeschluss jedoch nur für den prioritären LRT 91E0\* sowie die Arten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Groppe, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bachmuschel oder Hirschkäfer in Betracht (PFB, S. 197). Eine kumulierende Wirkung für das Froschkraut wird noch nicht einmal in Erwägung gezogen.

Dies ist umso bedenklicher, als im Managementplan für das FFH-Gebiet „Ems“, auf den in der FFH-VS wiederholt Bezug genommen wird und der folglich bekannt war, im Maßnahmenblatt 115 „Wiederherstellung Schwimmendes Froschkraut“ als Hinweis für die Maßnahme M2 ausdrücklich vermerkt ist:

„Laut Monitoring der niedersächsischen Vorkommen des Schwimmenden Froschkraut des NLWKN (2018) besteht der Verdacht auf Nähr- und Schadstoffeinträge ins Gewässer von einer Biogasanlage sowie einer Hähnchenmastanlage. Es besteht daher Klärbedarf zu Einleitungen und die Notwendigkeit von Wasseranalysen, um ggf. Ge-

genmaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität durchzuführen.“ (S. 2 des Maßnahmenblatts 115 / S. 741 der PDF-Datei des Management-Plans, abrufbar unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/164023/Massnahmenplan\\_Landkreis\\_Emsland.pdf](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/164023/Massnahmenplan_Landkreis_Emsland.pdf))

Und weiter wird unter „Erforderliche Maßnahmen zur Wirkungs-/Erfolgskontrolle“ aufgeführt:

„Kurzfristig: Wasseranalysen aufgrund des Verdachts auf Nähr- und Schadstoffeinträge durchführen, um ggf. Gegenmaßnahmen einleiten zu können. [...]“ (a.a.O., S. 3 / S. 742)

Betrachtet man ein Luftbild von dem fraglichen Umfeld (s. nachfolgende Abb.), so kommt als angesprochene Biogasanlage eigentlich nur diejenige in Frage, die unmittelbar nördlich an das FFH-Gebiet angrenzt. Diese Biogasanlage ist jedoch bei den Projekten und Plänen mit kumulierender Wirkung (vgl. Unterlage 19.3.1.5 D) bisher gar nicht aufgeführt. Gleiches gilt für die weiter nordöstlich gelegene Hähnchenmastanlage. Die kumulierenden Wirkungen dieser beiden Projekte hätte im Rahmen der Verträglichkeitsstudie geprüft werden müssen.



Abbildung 19: Luftbild vom Umfeld des Luronium-Vorkommens (FFH-Gebiet „Ems“ braun schraffiert, Luronium-Vorkommen rot markiert); Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Nature&bgLayer=Orthophotos&E=382747.81&N=5843632.17&zoom=10&catalogNodes=&layers=Fauna+Flora+Habitat+GebieteFFH+Niedersachsen>.

**(d) Erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Sediment-/Schadstoffeinträge zu befürchten**

Des Weiteren ist zu befürchten, dass es während der Bauphase zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luronium-Bestände durch baubedingte Sediment- oder Schadstoffeinträge kommt, weil Starkregenereignisse größere Mengen lockeren Bodens aus der Baustelle in den Graben schwemmen oder Schadstoffe aus Baumaschinen in den Graben gelangen. Beides kann zu Schädigungen der Froschkrautbestände führen.

Im Planfeststellungsbeschluss wird dazu ausgeführt:

„Baubedingte Sediment-/ Schadstoffeinträge werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (Maßnahme 12.12 V<sub>CEF/FFH</sub> – bauzeitlicher Gewässerschutz, auch im Zusam-



menhang mit der Maßnahme 5.4 V – Schutz der Gewässer im Sinne der WRRL)“ (PFB, S. 196).

Jedoch sind gerade die Maßnahmen 12.12 V<sub>CEF/FFH</sub> und 5.4 V für den betroffenen Grabenabschnitt nicht vorgesehen (s. nachfolgende Abbildung 20)

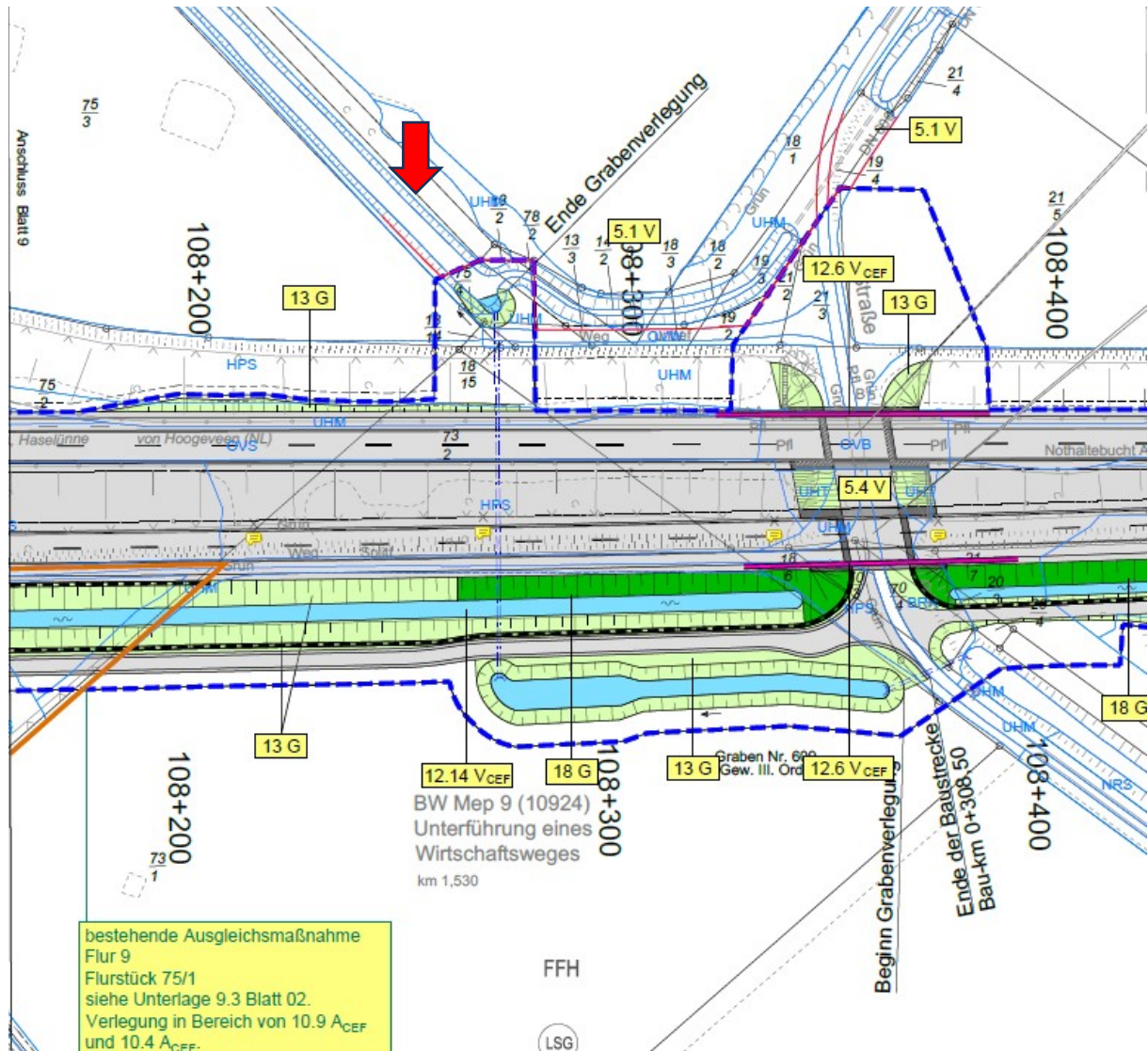


Abbildung 20: Auszug aus Unterlage 09.2 D Maßnahmenplan Blatt 9. Der zur Veranschaulichung ergänzte rote Pfeil markiert den betroffenen Graben mit dem Luronium-Vorkommen.

**(e) Weiteres Vorkommen von Luronium im Versener Heidensee durch das Vorhaben betroffen**

Hinzu kommt, dass noch ein weiteres Vorkommen des Froschkrauts durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der E 233 im Planungsabschnitt 1 betroffen ist. Das Froschkraut wurde im Versener Heidensee 2020 erstmals mit einem kleinen Bestand von 12 Individuen in Flachwasserbereichen des Süd- und Südwestufers bis in 0,6 m Tiefe nachgewiesen.

Glaubhaftmachung: BÖCKERMANN et al. 2022, a.a.O., S. 44.

Im Jahr 2021 umfasste der Bestand zwischen 5 und 25 Individuen. 2022 war der Bestand auf 25 bis 50 Individuen angewachsen.

Glaubhaftmachung: NLWKN, Meldebogen Luronium natans Versener Heidesee 2022, Pflanzenarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand 01.02.2024, beigelegt als – Anlage ASt 9 –.

Der Abstand zwischen dem Vorkommen und der E 233 beträgt in etwa 60 m (s. Abmessung im nachfolgenden Luftbild, Abbildung 21) und liegt damit deutlich in der Wirkzone der projektbürtigen Stickstoffeinträge. Denn LOHMEYER 2019 kommt zu dem Ergebnis:

„Entlang der vierstreifig ausgebauten E 233 sind Zunahmen der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge in das Naturschutzgebiet abgeleitet, die in deren Nahbereich bis ca. 1 kg/(ha\*a) erreichen und ab einem Abstand von ca. 130 m nicht über 0,3 kg/(ha\*a) betragen.“ (LOHMEYER 2019, S. 3, beigelegt als Anlage ASt 8)

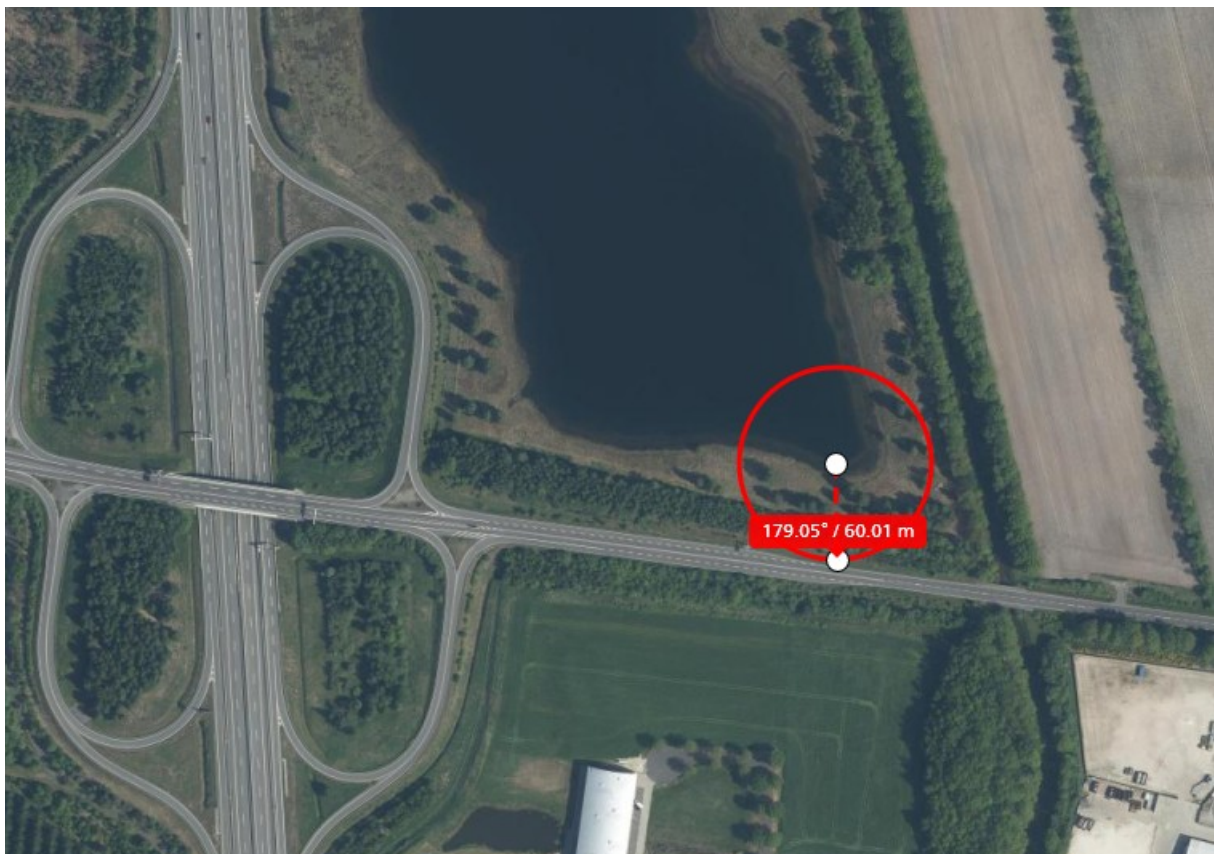


Abbildung 21: Abstand zwischen Vorkommen von Luronium natans im Versener Heidesee und der E 233; Quelle: [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=Ortbophotos&E=376481.87&N=5842896.16&zoom=12&catalogNodes=&layers=Fauna\\_Flora\\_Habitat\\_GebieteFFHinNiedersachsen&layers\\_visibility=false](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=Ortbophotos&E=376481.87&N=5842896.16&zoom=12&catalogNodes=&layers=Fauna_Flora_Habitat_GebieteFFHinNiedersachsen&layers_visibility=false).

Da das Vorkommen im Versener Heidesee liegt und dieser als faktisches FFH-Gebiet zu betrachten

ist (vgl. Ausführungen oben unter (1)(c)), ist auch für dieses Vorkommen eine genauere Untersuchung der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-VS erforderlich. Auch hier ist dies nicht erfolgt.

**(f) Keine Verträglichkeitsuntersuchung, Berücksichtigung in der Abweichungsprüfung oder Festsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Trotz der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung der Pflanzenart wurde diese weder in der FFH-Verträglichkeitsstudie noch in der Abweichungsprüfung hinreichend berücksichtigt. Auch artspezifische Vermeidungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**(3) Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen baubedingter Grundwasserabsenkungen auf die FFH-LRT 91E0\* und 6430**

Entgegen der Auffassung der Beklagten führen baubedingte Grundwasserabsenkungen zu weitergehenden Beeinträchtigungen insbesondere des prioritären LRT 91E0\* und des LRT 6430. Dies wird weder in der Verträglichkeits- noch in der Abweichungsprüfung hinreichend berücksichtigt; auch werden insoweit keine geeigneten Vermeidungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgelegt.

In der FFH-VS wird zunächst bestätigt, dass temporäre baubedingte Beeinflussungen des Grundwassers innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Brückenbauwerke (Flutmulde, Altarme und Ems) auftreten (Unterlage 19.3.1. D, S. 95). Je nach Bauwerk würden die das Grundwasser beeinflussenden Baumaßnahmen aber nur für einen Zeitraum zwischen vier und sechs Monate andauern. Dieser Zeitraum sei mit natürlich auftretenden Trockenperioden vergleichbar. Für die im Umfeld der Brückenbauwerke vorkommenden Lebensraumtypen (keine Lebensraumtypen mit sehr hoher Empfindlichkeit, z. T. sogar Typen wechselfeuchter Standorte) könnten baubedingte Beeinträchtigungen durch Grundwasserbeeinflussung vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden (ebd.).

Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Im Umfeld der Brückenbauwerke sind nach den Angaben der Karte „LRT und Arten Beeinträchtigungen“ (Unterlage 19.3.1.6 D) auch die FFH-LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren, Biotoptyp UFB „Bach- und sonstige Uferstaudenflur“) und der prioritäre LRT 91E0\* (Erlen-Eschen-Auenwälder, Biotoptyp WET „(Traubenkirschen)-Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen“) betroffen. Der LRT 6430 befindet sich im Nahbereich der Brückenbauwerke BW PA 1/11 und BW PA 1/13 (Brücken über den Versener Altarm West und Ost, Abbildungen 22 und 23) sowie BW PA 1/15 (Brücke über die Ems, Abbildung 24). Der LRT 91E0\* grenzt unmittelbar an die Brückenbauwerke BW PA 1/13 BW (Brücke über den Versener Altarm Ost, Abbildung 23) und BW PA 1/15 (Brücke über die Ems, Abbildung 24).



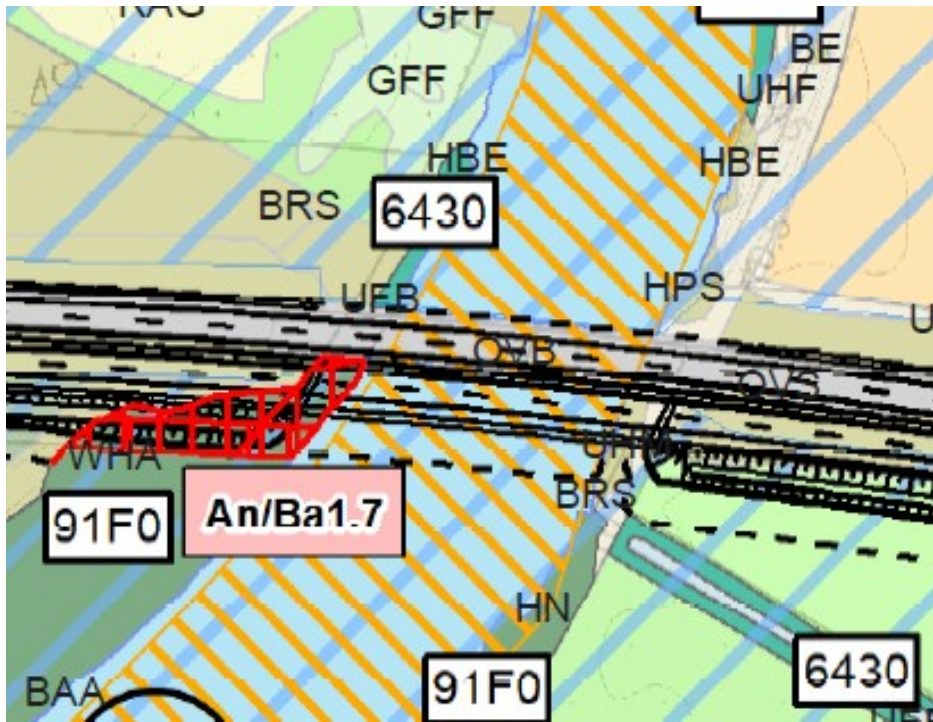


Abbildung 22: Auszug Karte LRT und Arten Beeinträchtigungen bei Brücke Verseiner Altarm West; Quelle: Unterlage 19.3.1.6 D.



Abbildung 23: Auszug Karte LRT und Arten Beeinträchtigungen bei Brücke Verseiner Altarm Ost; Quelle: Unterlage 19.3.1.6 D.



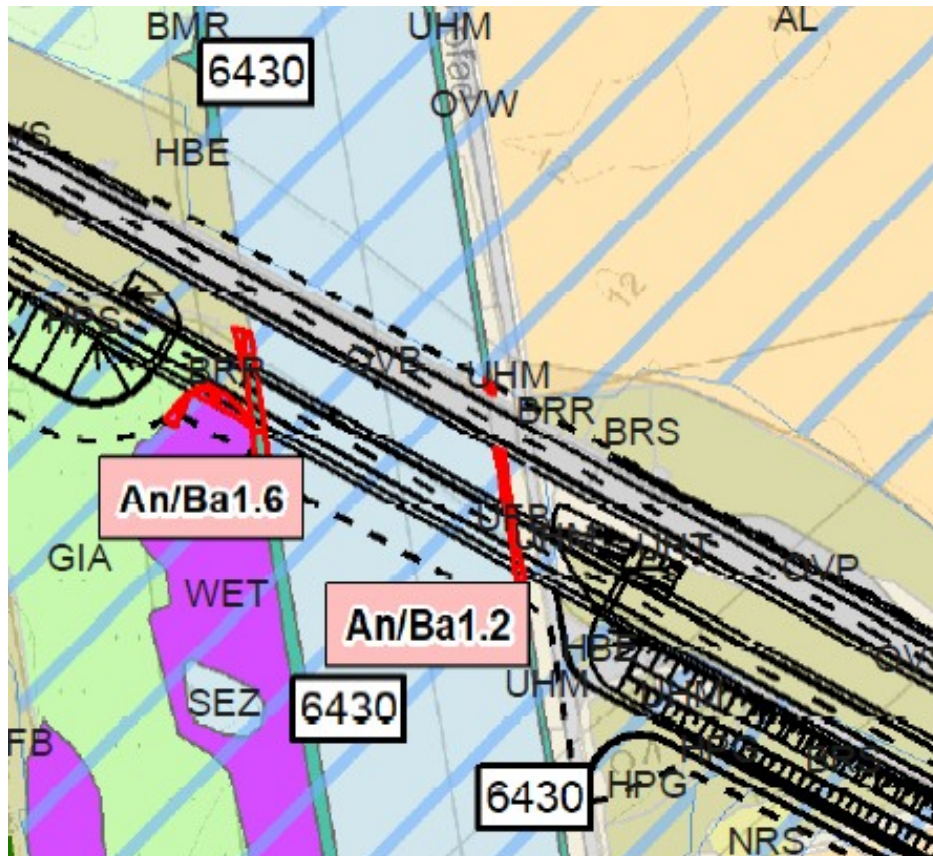


Abbildung 24: Auszug Karte LRT und Arten Beeinträchtigungen bei Brücke über die Ems; Quelle: Unterlage 19.3.1.6 D.

Für den LRT 6430 wird in den Vollzugshinweisen des NLWKN der Gefährdungsfaktor „Grundwasserabsenkung und Entwässerungsmaßnahmen in den Auen“ als „häufig“ benannt.

Glaubhaftmachung: NLWKN (2022): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, S. 7, Tab. 5, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50147>.

Für den prioritären LRT 91E0\* wird in den Vollzugshinweisen des NLWKN „Entwässerung und allgemeine Grundwasserabsenkung“ sogar als „großflächig“ relevanter Gefährdungsfaktor benannt.

Glaubhaftmachung: NLWKN 2020, a.a.O., S. 9, Tab. 5 – abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26038>.

Daraus ist erkennbar, dass für die Erhaltungszustände dieser beiden LRT der Grundwasserstand entgegen der Behauptung der FFH-VS von großer Bedeutung ist und die typischen Pflanzenarten sensibel auf Grundwasserabsenkungen reagieren. Insofern können Beeinträchtigungen dieser Lebensräume durch die im Rahmen der Errichtung der Brückenbauwerke geplanten Grundwasserabsenkungen nicht wie hier pauschal ausgeschlossen werden.

Dies gilt umso mehr, als die Grundwasserabsenkungen beim Ausbau der E 233 bis zu sechs Monate dauern sollen. Dieser Zeitraum ist auch – anders als in der FFH-VS dargestellt – keinesfalls mit natürlich auftretenden Trockenperioden vergleichbar. Denn Trockenperioden bis zu sechs Monaten sind im hiesigen Klima keinesfalls üblich. So spricht der Deutsche Bauernverband schon bei drei Monaten von einer „ausgeprägten Trockenheit“ und „Dürresommer“:

„In 2018 gab es eine ausgeprägte Sommertrockenheit, an vielen Orten fiel drei Monate lang praktisch kein Regen.“ (Deutscher Bauernverband, Pflanzen unter Trockenstress – Situation 2020, abrufbar unter <https://www.bauernverband.de/themendossier/afrikanische-schweinepest/pflanzen-unter-trockenstress-situation-2020>)

Somit gelten schon Trockenperioden von bis zu drei Monaten (wie im Extremjahr 2018) als außergewöhnlich.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die baubedingte Trockenphase durch die Grundwasserabsenkungen für den Ausbau der E 233 möglicherweise noch an eine natürlich auftretende Trockenperiode anschließt und somit die Phase des Trockenstresses für die Pflanzen erheblich verlängert. Denn es gibt in den Planungsunterlagen keinerlei Vorgaben darüber, dass die baubedingten Grundwasserabsenkungen auf die regenreichen Monate zu beschränken sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Absenkung zur Erleichterung der Baudurchführung gerade in den Monaten erfolgen soll, die erfahrungsgemäß weniger Niederschlag bringen. Auch sind keine anderen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Zustandskontrollen und ggf. Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen) vorgesehen, die die baubedingten Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf die angrenzenden FFH-LRT verringern oder verhindern könnten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit erheblichen (weiteren) Beeinträchtigungen der FFH-LRT 6430 und 91E0\* durch die baubedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen ist. Insofern wäre in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung darzustellen gewesen, wie weit sich die Grundwasserabsenkungen auswirken und welche Flächen und Flächenanteile der LRT davon betroffen sind. Die ermittelten Flächenverluste wären in der Zusammenstellung der prognostizierten Beeinträchtigungen (Tab. 31, S. 121 bzw. Tab. 41, S. 146 der FFH-VS) einzustellen und bei der FFH-Abweichungsprüfung und ggf. der Bemessung des Umfangs der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu berücksichtigen gewesen. All dies ist jedoch nicht geschehen.

#### **(4) Keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Selbst wenn man die Anwendbarkeit von § 34 Abs. 4 BNatSchG verneint, gelingt es der FFH-Abweichungsprüfung (Unterlage 19.3.2 D) nicht, die gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG für eine Abweichung vom Gebietsschutz erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

nachzuweisen.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von Absatz 2 nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

#### **(a) Fehlendes angemessenes Nutzen-Kosten-Verhältnis**

Es fehlt bereits deswegen an einem zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses, weil das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Vorhabens bei fehlerfreier Betrachtung unter dem Wert von 1 liegt.

Ein wesentlicher Punkt bei der Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist es, ein angemessenes Nutzen-Kosten-Verhältnis der geplanten Maßnahme nachzuweisen. Auf Seite 3 der Abweichungsprüfung wird dargestellt, dass für den vierspurigen Ausbau laut aktuellem Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) ein gesamtwirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,1 ermittelt wurde. Tatsächlich geht der BVWP 2030 für dieses Projekt von Kosten in Höhe von 719 Mio Euro und einem – bereits geringen – Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,1 aus.

#### **(aa) Gestiegene Baukosten**

Aufgrund der allgemeinen Steigerung der Baukosten und veränderten Planungsanforderungen sowie Planänderungen ist inzwischen von sehr viel höheren Baukosten auszugehen. So weist der Bericht des BMDV für den vierstreifigen Ausbau der E 233 inzwischen einen Gesamtmittelbedarf von 1.132,9 Mio Euro aus.

Glaubhaftmachung: BMDV (2023): Bericht des BMDV – Übersicht der Gesamtmittelbedarfe für die Aus- und Neubauvorhaben der geltenden Bedarfspläne von Schiene, Straße und Wasserstraße, Stand Juli 2023. Anlage zu BMF-Vorlage Nr. 253/2023, S. 47, beigelegt als – Anlage ASt 10 –.

Berücksichtigt man diese Kostensteigerungen, reduziert sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis – bei gleich bewertetem Nutzen – bereits auf 1,33.

#### **(bb) Ungenügende Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz**

Darüber hinaus wurden im BVWP 2030 beim Bewertungsprinzip der Nutzen-Kosten-Analyse die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes ungenügend berücksichtigt. So berücksichtigt der BVWP die gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes von 2019 nicht, weil er bereits im Jahr 2016 beschlossen wurde.

Glaubhaftmachung: AGORA VERKEHRSWENDE (2023): Die Bundesverkehrswe-geplanung schleunigst modernisieren. Übersicht des Entstehungs-prozesses des Bundesverkehrswegeplans 2030 und der Vorschlä-ge für eine klimagerechte Reform, S. 4, abrufbar unter [https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2023/Bundesverkehrswegeplan/89\\_Bundesverkehrswegeplan\\_Langfassung.pdf](https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2023/Bundesverkehrswegeplan/89_Bundesverkehrswegeplan_Langfassung.pdf).

Dass der aktuelle BVWP den Klimaschutz nur unzureichend berücksichtigt, ist insoweit auch un-streitig; dieser Aspekt soll in Zukunft stärker berücksichtigt werden. So führt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf seiner Internetseite zur Überprüfung der Bedarfspläne (BPÜ) der Ver-kehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße aus:

„Zum einen wird in der der BPÜ zugrunde liegenden VP 2040 die gegenüber der letz-ten, derzeit gültigen VP 2030 veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigt. Unter diese Rahmenbedingungen fallen auch das Klimaschutzprogramm 2030 und das Bun-des-Klimaschutzgesetz. Zum anderen wird das BMDV im Zuge der Durchführung der BPÜ u.a. auf Grundlage der Ergebnisse aus der VP 2040 auch eine aktuelle Einordnung der drei Bedarfspläne im Hinblick auf deren Klimawirkungen vornehmen.“ (abrufbar unter <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswe-geplanung-ueberpruefung-bedarfsplaene.html>)

Die Studie „Fast eine Größenordnung daneben – Die Verkehrsprognose für neue Autobahnen un-terschätzt den induzierten Verkehr massiv“ von TRANSPORT & ENVIRONMENT (2023) zeigt, dass der induzierte Verkehr (also die zusätzliche Verkehrsnachfrage, die erst durch das verbesserte Infrastrukturangebot entsteht) in den Prognosen, die für die Nutzen-Kosten-Analyse des BVWP 2030 genutzt wurden, massiv unterschätzt wurde.

Glaubhaftmachung: TRANSPORT & ENVIRONMENT (2023): Fast eine Größen-ordnung daneben – Die Verkehrsprognose für neue Autobahnen unterschätzt den induzierten Verkehr massiv, S. 5 – abrufbar un-ter [https://www.transportenvironment.org/wp-content/up-loads/2023/11/TE\\_Studie\\_Eine\\_Grosenordnung\\_daneben\\_0923.pdf](https://www.transportenvironment.org/wp-content/up-loads/2023/11/TE_Studie_Eine_Grosenordnung_daneben_0923.pdf).

Dementsprechend werden auch die entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die höhere Verkehrsleis-tung unterschätzt (ebd., S. 7) und die Kosten der CO<sub>2</sub>-Emissionen werden nicht ausreichend in der Nutzen-Kosten-Analyse berücksichtigt (ebd., S. 9). Darüber hinaus ist der CO<sub>2</sub>-Kostenansatz nach heutigem Stand veraltet (ebd.). Nach Schätzungen von TRANSPORT & ENVIRONMENT liegt der Gesamtnutzen für den vierstreifigen Ausbau der E 233, der im BVWP mit 1.227,444 Mio. Euro

angegeben wird, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Emissionen aus dem induzierten Verkehr und den höheren CO<sub>2</sub>-Folgekosten nur bei 113,78 Mio. Euro, also bei weniger als 10 % (!) des vom BVWP angenommenen Nutzens (ebd., S. 16). Dieser von TRANSPORT & ENVIRONMENT ermittelte Gesamtnutzen steht in eklatantem Missverhältnis zu dem aktuell vom BMDV (2023) ermittelten Gesamtmittelbedarf von 1.132,9 Mio. Euro. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis liegt demnach nur bei 0,1 und damit weit unter den erforderlichen >1, um einen Ausbau der Straße zu rechtfertigen.

### **(cc) Fehlerhafte Berücksichtigung von Reisezeitgewinnen**

RANDELHOFF zeigt zudem, dass die in den Prognosen von Straßenbauprojekten angenommenen Reisezeitgewinne aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens nicht realisiert werden können und die zuvor durchgeführten Nutzen-Kosten-Berechnungen auch deshalb fehlerhaft sind.

Glaubhaftmachung: RANDELHOFF, M. (2023): Bewertung von Straßenbauprojekten: Ausbleibende Fahrzeitverkürzungen haben erheblichen Einfluss, abrufbar unter <https://www.zukunft-mobilitaet.net/173638/analyse/bewertung-strassenausbau-nkf-reisezeiten-verzerrung/>.

Auch für den vierstreifigen Ausbau der E 233 wird ein sehr hoher Reisezeitnutzen angenommen. So wird laut Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan

– vgl. [https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI/B213-G10-NI.html#h1\\_nutzen](https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI/B213-G10-NI.html#h1_nutzen) –

der Barwert des Nutzens für die Veränderung der Reisezeit im Personenverkehr (NRZ) mit 299,780 Mio Euro und der Transportzeit der Ladung im Güterverkehr (NTZ) mit 70,309 Mio Euro veranschlagt. Das sind zusammen 370,089 Mio Euro bei einem Gesamtnutzen von 1.227,444 Mio Euro, also rund 30 %. Außerdem werden bei der Veränderung der Reisezeit im Personenverkehr allein 51,532 Mio Euro durch Einzelreisezeitgewinne < 1 min generiert (ebd.).

### ***Berechnungen zur Reisezeit in der VWU fehlerhaft***

Im Hinblick auf die Nutzen-Kosten-Berechnungen und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sind auch fehlerhafte Berechnungen zur Reisezeit in der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung (VWU) von 2017 (Unterlage 21.4.3) von Belang. So ist dort zum einen die Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens der verkürzten Reisezeiten nicht nachvollziehbar. Zum anderen sind die Reisezeitberechnungen, die der Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens zugrunde liegen, fehlerhaft.

### ***Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens der verkürzten Reisezeiten nicht nachvollziehbar***

So werden in der VWU 2019 die eingesparten Reisezeiten mit 13 Euro für die Pkw-Stunde und 33 Euro für die Lkw-Stunde angesetzt (Unterlage 21.4.3, S. 23). Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter unter Anwendung der Fahrzeitenbilanz und der angegebenen Stundensätze auf den ange-

gebenen wirtschaftlichen Nutzen von 104 Mio. Euro kommt. Zumal auch zu berücksichtigen ist, dass die angegebenen Verringerungen der – nachweislich falschen, dazu siehe im Weiteren – Reisezeiten laut Tab. 8.3 auf Seite 18 nur dann erreicht werden können, wenn auch die gesamte Strecke von der A 31 bis zur A 1 gefahren wird. Dies ist aber nur bei einem Teil der Fahrzeuge der Fall.

Außerdem stellt die VWU 2019 im Zusammenhang mit den Veränderungen der Fahrleistungsbilanz im Planfall 2030 gegenüber dem Bezugsfall 2030 fest:

„Im Gesamtnetz nehmen die Pkw-Fahrleistungen im Planfall 2030 um rund +119 Tsd. Fz-km/24h im Vergleich zum Bezugsfall zu. Durch die Bündelung des Verkehrs auf der 4-streifig ausgebauten E 233 erhöht sich zwar in Summe die Länge der gefahrenen Wege, der Verkehr erreicht aber wegen der höheren Geschwindigkeiten und des leistungsfähigen zweibahnigen Ausbaus schneller und sicherer sein Ziel.“ (VWU 2019, Unterlage 21.4.3, S. 22)

Wenn sich aber in Summe die Länge der gefahrenen Wege im Gesamtnetz erhöht, bedeutet das auch, dass die Wegelängen außerhalb der E 233 zunehmen. Denn die Länge der E 233 ändert sich im Ausbauzustand nicht wesentlich. Nehmen aber die Wegelängen außerhalb der E 233 zu, weil es im Ausbauzustand weniger Auf- und Abfahrten auf die E 233 gibt und deshalb Umwege gefahren werden müssen, steigt auch automatisch die erforderliche Reisezeit, die ein Pkw für die Gesamtstrecke zu seinem Ziel benötigt. Ob es dann im Planfall insgesamt überhaupt noch zu einer Reisezeitverkürzung kommt, ist aufgrund der geringen Zeitersparnis auf der E 233 mehr als fraglich.

Die Beklagte hat sich mit dem Problem der wegfallenden Auf- und Abfahrten auseinandergesetzt. Sie vertritt die Auffassung:

„Einige Einwendungen kritisieren die künftig verlängerten Wege durch den Wegfall der Zu- und Auffahrten auf die E 233. Anwohner müssten nun Umwege in Kauf nehmen. Diese Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Es gibt keinen Anspruch auf Fortbestand des derzeit existierenden Straßen- und Wegenetzes. Durch das Vorhaben werden keine Grundstücke vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten. Hier überwiegt das verkehrliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Leichte Erhöhungen von Fahrtzeiten werden als zumutbar angesehen.“ (PFB, S. 250)

Die Einschätzung der Beklagten, dass leichte Erhöhungen von Fahrtzeiten als zumutbar angesehen werden, steht in erheblichen Widerspruch zu dem mit dem vierstreifigen Ausbau angestrebten Ziel der Reisezeitverkürzung. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil laut Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan

– [https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI/B213-G10-NI.html#h1\\_nutzen](https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI/B213-G10-NI.html#h1_nutzen) –

für den vierstreifigen Ausbau der E 233 51,532 Mio Euro des wirtschaftlichen Nutzens dafür veran-



schlägt werden, dass es im Personenverkehr zu Einzelreisezeitgewinnen  $< 1$  min kommt. Insofern ist fraglich, in welchem Umfang diese Einzelreisezeitgewinne  $< 1$  min durch die von der Beklagten als zumutbar angesehenen, aber nicht genauer definierten „leichten Erhöhungen von Fahrzeiten“ aufgezehrt werden.

### ***Reisezeiten nicht plausibel***

Des Weiteren sind die Reisezeiten in der VWU nicht plausibel. Auf Seite 18 der Unterlage 21.4.3 befindet sich die Tabelle 8.3, in der die Reisezeiten auf der Relation A 31 – A 1 dargestellt werden. Der Kläger hat bereits auf Seite 5 f. seiner als Anlage ASt 3 beigefügten Einwendung vom 29. September 2022 bemängelt, dass die für den Planfall 2030 dargestellten Angaben in keiner Weise nachvollziehbar sind. So sind die Fahrzeitannahmen zu „Spitzenzeiten“ im Planfall nicht plausibel, die zulässige Höchstgeschwindigkeit unterschiedlicher Lkw-Kategorien im Bezugsfall wird nicht berücksichtigt und regelmäßigen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei Lkw werden im Planfall der Berechnung der Reisezeit zugrundegelegt.

### ***Gleiche Fahrzeit bei „Freier Fahrt“ und zu „Spitzenzeiten“ nicht realistisch***

So ist nicht glaubhaft, dass sowohl beim Pkw- als auch beim Schwerverkehr zu Spitzenzeiten die gleiche Fahrzeit wie bei der „Freien Fahrt“ erreicht werden soll. Aufgrund von erforderlichen Brems- und Ausweichmanövern wegen der unterschiedlichen Fahrgeschwindigkeiten bei einzelnen Pkw sowie einzelnen Lkw sowie geringeren Geschwindigkeiten bei auf- und abfahrenden Fahrzeugen ist das völlig unrealistisch. Die Beklagte erwidert darauf im Planfeststellungsbeschluss, dass es bei einem vierstreifigen Ausbau der E 233 an der gegenseitigen Behinderung von Pkw und Lkw fehle, da immer eine Spur zum Ausweichen/Überholen genutzt werden könne (PFB, S. 322). Dabei übersieht die Beklagte, dass auch zu Spitzenzeiten etwas schneller fahrende Lkw etwas langsamer fahrende Lkw überholen. Dann sind nachfolgende Pkws auf der Überholspur zu erheblichen Geschwindigkeitsreduktionen gezwungen und es bilden sich streckenweise erhebliche Pkw-Schlangen hinter dem überholenden Lkw. Eine Fahrt mit der gleichen Reisezeit ist für die Pkw dann nicht möglich. Solche Ereignisse hätten bei der Berechnung der Reisezeit berücksichtigt werden müssen.

### ***Zulässige Höchstgeschwindigkeit unterschiedlicher Lkw-Kategorien nicht berücksichtigt***

Des Weiteren hätte bei der Berechnung der Reisezeit im Bezugsfall – also im aktuellen, zweistreifigen Ausbauzustand – berücksichtigt werden müssen, dass es im Hinblick auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts drei Lkw-Kategorien gibt: Gemäß § 3 StVO dürfen leichte Lkw bis 7,5 t außerorts maximal 100 km/h fahren, mittelschwere Lkw bis 12 t bis maximal 80 km/h und schwere Lkw bis 40 t maximal 60 km/h. In Tabelle 8.3 wird nicht erklärt, wie hoch die Anteile der drei Lkw-Arten im Schwerverkehr auf der E 233 sind. Somit ist eine Bewertung der Zeiteinsparung im Vergleich zum Planfall – und den dann geltenden Höchstgeschwindigkeiten nach § 18 Abs. 5 StVO –

nicht nachvollziehbar.

### ***Zulässige Höchstgeschwindigkeit in Reisezeitberechnung überschritten***

Gem. § 18 Abs. 5 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Lkw über 3,5 t auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 80 km/h (mit Ausnahme von Zugmaschinen mit zwei Anhängern; für diese beträgt sie 60 km/h). Um im Planfall die über 80 km lange Strecke in 54,5 min zurückzulegen, wie in Tab. 8.3 der VWU angegeben, ist bei regelkonformer Fahrweise eines Lkw nicht möglich. Vielmehr wurde hier eine unzulässige Durchschnittsgeschwindigkeit von rd. 90 km/h zugrunde gelegt. Auf diesen Mangel hat der Kläger schon in seiner Einwendung hingewiesen und eine Korrektur verlangt. Er hatte außerdem darauf hingewiesen, dass diese erhöhte Geschwindigkeit bei der Berechnung der Umwelteinwirkungen, insbesondere Schall und Luftschadstoffe, keine Berücksichtigung fand.

Die Erwiderung der Beklagten im Planfeststellungsbeschluss darauf ist:

„Hinsichtlich der Reisegeschwindigkeit für Lkw wurde in den Modellrechnungen von einer leicht erhöhten Geschwindigkeit von 90 km/h [...] ausgegangen, dies entspricht realen Bedingungen. Für die schalltechnische Untersuchung findet die RLS90 zwingend Anwendung, welche für Lkw eine maximale Geschwindigkeit von 80 km/h festlegt.“  
(PFB, S. 324)

Somit räumt die Beklagte ein, dass die Reisegeschwindigkeit von Lkw in der Realität vielfach über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt und dass im Verkehrswirtschaftlichen Gutachten sogar standardmäßig von Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgegangen und diese den Berechnungen zugrunde gelegt wird. Folglich wird unter Missachtung der bestehenden rechtlichen Vorgaben eine besonders schnelle Reisezeit und damit ein besonders hoher wirtschaftlicher Nutzen des vierstreifigen Ausbaus generiert – der sich nur durch eine rechtswidrige Nutzung der Straße erreichen lässt. Dies ist im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses unzulässig; wie im Übrigen auch muss die Plangeberin ein rechtskonformes Verhalten der Nutzer:innen zugrundelegen. Im Hinblick auf die schalltechnische Untersuchung, deren Sinn und Zweck es ist, die zunehmende Lärmbelastung für Anwohner zu ermitteln und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen für die Betroffenen festzulegen, wird dagegen auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit verwiesen. Dabei wäre hier im Sinne des Vorsorgegrundsatzes eher von den tatsächlich vorkommenden Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszugehen gewesen. Tendenziell kommt es folglich in der schalltechnischen Untersuchung zu einer Unterschätzung der Immissionsbelastung. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Beklagte je nach Untersuchungsziel von unterschiedlichen Reisegeschwindigkeiten von Lkw im Planfall ausgeht. Dieses Vorgehen mit einer seriösen Folgenabschätzung des Vorhabens nicht vereinbar.



### ***Zerschneidungswirkung im Ausbauzustand wird unterschätzt***

Weiterhin wird auf Seite 75 der FFH-Abweichungsprüfung angeführt, dass der vierstreifige Ausbau zu einer Reduzierung der Reisezeiten zu Fahrtzielen abseits der E 233 und einer Verbesserung der Pendler- und Individualverkehrsbeziehungen beitragen würde. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen, weil die verkehrliche Zerschneidungswirkung, die der Ausbau der E 233 mit sich brächte, bei dieser Bewertung gänzlich außer Betracht bleibt. So verfügt die Straße aktuell über mehr als 120 Auf- und Abfahrten, die ein Auffahren und Überqueren der Straße ermöglichen. Im Ausbauzustand werden dies nur noch etwa 24 sein. Dies führt dazu, dass die Bewohner:innen des Emslandes und die sonstigen Nutzer:innen der E 233 häufig erst erhebliche Umwege fahren müssen, um auf die E 233 auffahren oder diese überqueren zu können. Die Fahrten für Landwirt:innen zu ihren landwirtschaftlichen Flächen werden sich deutlich verlängern. Auch für Pendler:innen werden sich die Reisezeiten nicht wesentlich verbessern, da der mögliche Zeitgewinn bei der Fahrt auf der ausgebauten E 233 zumindest zum Teil durch den Zeitverlust durch den weiteren Weg bis zur Auffahrt auf die Straße aufgezehrt wird. Von einer Reduzierung der Reisezeiten zu Fahrtzeiten abseits der E 233 und einer Verbesserung der Pendel- und Individualverkehrsbeziehungen kann deshalb nicht ausgegangen werden.

### **(dd) Zwischenfazit Nutzen-Kosten-Verhältnis**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass der vierstreifige Ausbau der E 233 im gesamtwirtschaftlichen öffentlichen Interesse liegt. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis ist neu zu berechnen; nach den hier ermittelten Ergebnissen kann der wirtschaftliche Nutzen des Projektes nicht nachgewiesen werden. So weist auch der Leitfaden FFH-VP im Straßenbau (BMVBW 2004) ausdrücklich darauf hin, dass ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen wie dem Bundesverkehrswegeplan nicht ausreicht:

*An die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird nach der aktuellen Rechtsprechung ein strenger Maßstab hinsichtlich Plausibilität, Datengrundlage und Prognosegenauigkeit gelegt. Pauschale Argumentationen oder ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne) sind daher nicht geeignet, um das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen.*

*Abbildung 25: Auszug aus Bundesministerium Für Verkehr, Bau- Und Wohnungswesen (BMVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), S. 64.*

In der vorliegenden FFH-Abweichungsprüfung erfolgt jedoch kein Nachweis eines angemessenen gesamtwirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnisses. Zwar werden einzelne Argumente des wirtschaftlichen Nutzens vorgetragen. Eine Gegenüberstellung des Nutzens mit den zu erwartenden Kosten und insbesondere auch eine monetäre Bewertung der Umwelt- und Klimafolgeschäden erfolgt jedoch nicht. Solange keine aktualisierte Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses vorliegt,

kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftliches öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht.

**(b) Transeuropäisches Netz bereits ausreichend ausgebaut**

Auf S. 65 der Abweichungsprüfung wird zur Begründung der verkehrlichen Bedeutung der E 233 auf Anhang 1, Abb. 5.4. der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 verwiesen und dargestellt, dass die E 233 Teil des transeuropäischen Netzes sei. Eine Betrachtung der zitierten Abbildung (s. nachfolgende Abbildung 26) zeigt, dass die E 233 zwar tatsächlich Bestandteil des transeuropäischen Netzes ist. Sie ist dort jedoch als „beendete“ Straße des Gesamtnetzes klassifiziert und weder dem – besonders wichtigen – Kernnetz zugeordnet, noch als „auszubauen“ dargestellt. Ein Planungsauftrag zum Ausbau kann aus dieser Quelle also nicht abgeleitet werden.



5.4. Gesamt- und Kernnetz:  
Straßen, Häfen, Schienen-Straßen-Terminals und Flughäfen

BE BG CZ DK DE EE IE EL ES FR HR IT CY LV LT LU HU MT NL AT PL PT RO SI SK FI SE UK

5



Gesamtnetz	Kernnetz	Gesamtnetz	Kernnetz	Gesamtnetz	Kernnetz	Flughafen

Abbildung 26: Abb. 5.4 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013.

Die Beklagte stimmt dem Kläger in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses diesbezüglich auch zu, weist jedoch darauf hin, dass sich aus der Verordnung auch ergäbe, dass die Mitgliedstaaten die Verkehrsinfrastrukturen so gestalten sollen, dass Sicherheit und Gefahrenabwehr bei der Beförderung von Personen und Gütern gewährleistet sind. Unter Berücksichtigung der Priorisierung von Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1c) zur Optimierung der Kapazitäten, unter welche z. B. die Leistungsfähigkeit der E 233 hinsichtlich des Verkehrsflusses und die Kontinuität der Verkehrsströme fielen, ließe sich nach Einschätzung der Beklagten durchaus die Notwendigkeit der Ausbauplanung ableiten (PFB, S. 315 f.).

Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Zum einen stellt die Beklagte selbst fest, dass es sich bei der geplanten Ausbaustecke unstreitig nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt (s. unten unter (e)). Daher ist die Sicherheit und Gefahrenabwehr bei der Beförderung von Personen und Gütern offensichtlich bereits jetzt gewährleistet. Zum anderen bezieht sich Artikel 10 Absatz 1 auf den Aufbau des Gesamtnetzes („(1) Beim Aufbau des Gesamtnetzes wird Maßnahmen allgemeine Priorität eingeräumt, die notwendig sind für [...]“) und der Aufbau des Gesamtnetzes ist – wie oben bereits unstreitig festgestellt – bereits abgeschlossen. Lit. c) benennt „die Schließung von Verbindungslücken und die Beseitigung von Engpässen, insbesondere in grenzüberschreitenden Abschnitten“. Die E 233 stellt jedoch weder eine Verbindungslücke dar, denn die Straße ist ja vorhanden, noch handelt es sich um einen „Engpass“, denn der Verkehr bewegt sich regelmäßig fließend und nicht stockend und ist auch nicht durch regelmäßige Stauereignisse geprägt. Eine Notwendigkeit für die Ausbauplanung lässt sich daher aus der von der Beklagten zitierten Verordnung auch unter Berücksichtigung der in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vorgebrachten Argumente nicht ableiten.

Im Gegenteil ergeben sich aus der Verordnung Leitlinien, die gegen den geplanten Ausbau sprechen. Denn gem. Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung sollen Planung, Aufbau und Betrieb des transeuropäischen Verkehrsnetzes auf ressourcenschonende Weise erfolgen. Eine ressourcenschonende Vorgehensweise ist aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme, der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter des FFH-Gebietes „Ems“ (und damit eines Schutzgebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung) sowie der zunehmenden Belastung von Mensch und Umwelt mit Lärm und Schadstoffen im Falle des vierstreifigen Ausbaus aber gerade nicht festzustellen.

### **(c) Teilweisen Entlastungswirkungen im nachgeordneten Netz stehen erhebliche Belastungen gegenüber**

In der FFH-Abweichungsprüfung wird ausgeführt, „bis auf wenige Ausnahmen (z.B. K225 nahe A31 AS Meppen, K201) kommt es im Planfall auf den im Umfeld der E 233 gelegenen Abschnitten der Kreisstraßen (K239 und K203) zu Entlastungen“ (S. 67). Nachfolgend werden ausführlich die Entlastungen in den Ortsdurchfahrten Meppen West und Meppen Ost für den Pkw-Verkehr dargestellt und die nachhaltigen positiven Effekte durch Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit hervorgehoben.

Unerwähnt bleibt dagegen, dass allein im Bereich des PA1

- auf der B70 in der Ortslage Meppen der Verkehr um bis zu 7.500 Kfz/24h und 230 SV/24h zunimmt,
- auf der Schützenstraße in Meppen 200 Kfz/24h und 20 SV/24h mehr fahren,
- auf der Schwefinger Straße in Meppen 300 Kfz/24 und 30 SV/24h mehr fahren,

- auf der K225 nach A31 AS Meppen die Belastung um 600 Kfz/24 h und 30 SV/24h steigt,
- auf der K203 in der Ortsdurchfahrt Versen der Schwerverkehr auf der um 170 SV/24h zunimmt,
- auf der L48 in der Ortsdurchfahrt Versen der Schwerverkehr um 340 SV/24h steigt,
- auf der L48 in der Ortsdurchfahrten Rühle, Klein Hesepe und Groß Hesepe der Verkehr um 400 Kfz/24 und 80 SV/24h zunimmt,
- auf der K201 in Groß Fullen die Belastung um 300 Kfz/24h und 10 SV/24h steigt,
- in Hemsen auf der Hemsener Straße die Belastung um 200 Kfz/24h und 30 SV/24h zunimmt.

Glaubhaftmachung: Unterlage 21.4.3. Abb. 6a Diff PF2030-Bezug 2030 West.

Im weiteren Verlauf der E 233 kommt es noch zu zahlreichen weiteren erheblichen Verkehrszunahmen im Bereich von Ortsdurchfahrten, beispielsweise

- auf der Sandstraße in Haselünne um bis zu 1.700 Kfz/24h und 80 SV/24h,
- auf der Holter Str. in Herzlake um 5.000 Kfz/24h und 970 SV/24h,
- auf der Dohrener Str. in Herzlake um 1.200 Kfz/24h und 110 SV/24h,
- auf der Linderner Str. in Lastrup um bis zu 2.300 Kfz/24h und bis zu 130 SV/24h,
- auf der Bethener Str. in Cloppenburg um 2.000 Kfz/24h und 80 SV/24h.

Glaubhaftmachung: Unterlage 21.4.3. Abb. 6a Diff PF2030-Bezug 2030 West und Unterlage 21.4.3. Abb. 6b Diff PF2030-Bezug 2030 Ost.

Insofern stehen den Entlastungen in den in der FFH-Abweichungsprüfung genannten Bereichen erhebliche Mehrbelastungen an anderer Stelle gegenüber. Im Bereich des PA 1 besonders hervorzuheben ist die Mehrbelastung von 7.500 Kfz (+36 %) und 230 SV/24h auf der B 70 in Meppen. Diese ist besonders beachtlich, da im Lärmaktionsplan (Runde 4) der Stadt Meppen die Anzahl der Wohngebäude, bei der die Auslösewerte von 65/55 dB(A) bereits jetzt überschritten werden, bereits allein in den Abschnitten E 233 bis L 47 (Schullendamm) und L 47 bis K 250 (Teglinger Str.) mit 40 bzw. 60 (insgesamt also 100) angegeben werden.

Glaubhaftmachung: Stadt Meppen, Lärmaktionsplan – Runde 4 – Teil 1: Ergebnisse der Lärmkartierung, S. 13, Tab. 3 –

Eine Mehrbelastung mit Lärm und Schadstoffen ist den an diesen Straßenabschnitten betroffenen Anwohner:innen in keiner Weise zuzumuten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von nachhaltigen positiven Effekten durch die Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffmissionen oder durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit insgesamt keine Rede sein kann. Während zwar einige wenige Ortsdurchfahrten entlastet werden, werden andere (vor allem Meppen im Bereich der B70), bereits jetzt in gesundheitsgefährdender Weise belastete Abschnitte, in unzumutbarer Weise durch eine weitere Erhöhung der Lärm- und Abgasmissionen zusätzlich belastet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Umweltbedingungen oder der Gesundheit des Menschen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

**(d) Auch insgesamt keine Verringerung der Lärm- und Abgasmissionen durch Verstärkung des Verkehrsflusses**

Weiterhin wird auf Seite 75 der FFH-Abweichungsprüfung dargestellt, dass mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233 das verkehrliche Planungsziel verfolgt werde, die Verringerung von Lärm- und Abgasmissionen durch Verstärkung des Verkehrsflusses zu erreichen. Jedoch wird dieses Ziel durch den planfestgestellten Ausbau nicht nur nicht erreicht, sondern sogar konterkariert. Denn die VWU 2019 stellt im Hinblick auf das Gesamtvorhaben fest:

„Im Gesamtnetz nehmen die Pkw-Fahrleistungen im Planfall 2030 um rund +119 Tsd-Fz km / 24h im Vergleich zum Bezugsfall zu. Durch die Bündelung des Verkehrs auf der 4-streifig ausgebauten E 233 erhöht sich zwar in Summe die Länge der gefahrenen Wege, der Verkehr erreicht aber wegen der höheren Geschwindigkeiten und des leistungsfähigeren zweibahnigen Ausbaus schneller und sicherer sein Ziel.“ (VWU 2019, Unterlage 21.4.3, S. 22)

Folglich sind bei einem Vergleich der gesamten Emissionen zwischen Plan- und Bezugsfall die Emissionen im Planfall deutlich höher, weil zum einen die Pkw-Fahrleistungen um +119 Tsd-Fz km/24 h höher sind. Zum anderen wird auf der ausgebauten E 233 mit deutlich höheren Geschwindigkeiten gefahren, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauch und zu einer höheren Lärmbelastung führt. Von einer Verringerung von Lärm- und Abgasmissionen kann also keine Rede sein. Vielmehr kommt es zu einer massiven Erhöhung der Belastungen. Auch die genannten Umweltgesichtspunkte können also kein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründen.

**(e) Vierstreifiger Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erforderlich**

Ein wichtiges Argument der Vorhabenträgerin bei dem versuchten Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die Darstellung in der FFH-Abweichungsprüfung, dass der vierstreifige Ausbau der E 233 die Verkehrssicherheit erhöhen soll. Dieser Nachweis gelingt jedoch nicht.

So handelt es sich bei der geplanten Ausbaustrecke und insbesondere bei dem Abschnitt im FFH-Gebiet „Ems“ unstrittig nicht um einen ausgewiesenen Unfallschwerpunkt, die Berechnung der Un-



fallkostenrate ist nicht nachvollziehbar und die Alternativenprüfungen sind fehlerhaft bzw. fehlend.

### ***Unstreitig kein ausgewiesener Unfallschwerpunkt***

Die Beklagte stellt selbst im Hinblick auf die Gesamtstrecke fest:

„Zwar gibt es auf der Strecke eine erhöhte Unfallhäufigkeit, die mit dem hohen Schwerlastanteil in Zusammenhang steht, allerdings handelt es sich nicht um einen ausgewiesenen Unfallschwerpunkt“. (PFB, S. 163)

Im Hinblick auf den PA 1 führt sie im Kapitel 2.2.3.18.2 „Verkehrssicherheit“ als Erwiderung auf Einwendungen aus:

„Zwar ist den Einwendern insoweit zuzustimmen, dass es sich bei dem 1. Bauabschnitt unstreitig nicht um einen Unfallschwerpunkt handelt, der eine solche Maßnahme [gemeint ist der vierstreifige Ausbau, Anm. d. Verf.] zwingend erforderlich macht, allerdings handelt es sich bei dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu fördern, um einen legitimen Zweck, dem nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der verstreifige Ausbau auch dienlich ist.“ (PFB, S. 251)

Insofern handelt es sich unstreitig bei dem vierstreifigen Ausbau der E 233 insgesamt und im Planungsabschnitt 1 insbesondere nicht um eine Maßnahme, die zwingend im überwiegenden öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen erforderlich ist.

### ***Berechnung der Unfallkostenrate nicht nachvollziehbar***

Als Beleg für die Erforderlichkeit des vierstreifigen Ausbaus zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden den Unfallzahlen im zweistreifig ausgebauten 11,1 km langen PA 1 zwischen A 31 und B 70 die Unfallzahlen im bereits 4-streifig ausgebauten Abschnitt westlich der A 31 bis zur niederländischen Grenze gegenübergestellt. Aus den Angaben wird dann jeweils die Unfallkostenrate in Euro/1.000 Kfz\*km berechnet (Unterlage 19.3.2. D, S. 73). In Tabelle 21 werden die Ergebnisse gegenübergestellt. Die dort dargestellten Zahlen sind jedoch nicht nachvollziehbar und damit auch nicht belastbar.

Zum einen wird im Gutachten angegeben, im betrachteten Planungsabschnitt 1 sei zur konkreten Beurteilung der derzeitigen Unfallsituation eine Auswertung von Straßenunfällen für den Zeitraum zwischen 2013 bis 2019 durch die Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim vorgenommen worden. Für diese Daten wird weder eine Quellenangabe genannt, noch sind die Ergebnisse dieser Auswertung in einer Anlage zum Gutachten dargestellt. Somit ist nicht ersichtlich, ob die Zahl der Unfälle z. B. in einem bestimmten Jahr sehr hoch war, während in anderen Jahren die Zahl niedriger als im ausgebauten westlichen Abschnitt der A 31 war oder ob in der Tendenz die Zahl der Unfälle in den untersuchten sieben Jahren zu- oder abnimmt. Es fehlen auch Vergleichszahlen anderer Bundesstraßen in der Region, z. B. der zweistreifigen B 70 oder auch der A 31 im Vergleich mit dem aus-

gebauten vierstreifigen Abschnitt der E 233. Darüber hinaus wird nicht erwähnt, woher die Daten über die Unfallzahlen im bereits vierstreifig ausgebauten Abschnitt westlich der A 31 bis zur niederländischen Grenze stammen.

Zum anderen wird nachfolgend beschrieben, dass unter Hinzuziehung der in Tabelle 21 ermittelten Unfallkosten, einem DTV von ca. 8.580 Kfz/24h und einer Länge des Abschnitts von 11 km die Unfallkostenrate ermittelt wurde (S. 74). Schon wie der Gutachter auf einen DTV von ca. 8.580 Kfz/24h kommt, ist nicht nachvollziehbar. So ist nicht angegeben, aus welchem Referenzjahr der DTV-Wert stammt oder ob der DTV-Wert über die Jahre 2013 bis 2019 gemittelt wurde. Außerdem ist unklar, auf welchen Teil des PA 1 er sich bezieht oder wie er berechnet wurde. Denn beim Planungsabschnitt 1 handelt es sich um fünf Straßenabschnitte mit unterschiedlich hoher Verkehrsbelastung (vgl. Abbildungen in der VWU 2019, Unterlage 21.4.3). Insofern hätte der DTV für die unterschiedlichen Straßenabschnitte jeweils gewichtet nach deren Länge einfließen müssen.

Des Weiteren wird nicht angegeben, mit welchem DTV-Wert die Unfallkostenrate für den bereits vierstreifig ausgebauten Straßenabschnitt ermittelt wurde. Der gleiche DTV-Wert wie für den PA 1 kann jedenfalls nicht angenommen werden, da die Verkehrsbelastung dort eine andere ist. Zudem wird dem Straßenabschnitt eine Länge von ca. 8 km zugesprochen. Nachmessungen auf der Internetseite der Niedersächsischen Umweltkarten (s. nachfolgende Abbildung 27) zeigen jedoch, dass der Abschnitt noch nicht einmal 7 km lang ist. Damit wird die Unfallkostenrate, bei deren Berechnung die Länge des Straßenabschnitts einfließt, für diese Abschnitt deutlich „heruntergerechnet“.



Abbildung 27: Länge des vierstreifig ausgebauten Straßenabschnitts westlich der A31; Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&E=370808.80&N=5843198.58&zoom=8>.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Beurteilung der Unfallkostenrate aufgrund der Darstellungen in der FFH-Abweichungsprüfung nicht möglich ist.

**(f) Fehlende Alternativenprüfung im Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrssicherheit**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Ems“ sind nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zumutbare Alternativen zu prüfen.

Im Hinblick auf eine Vermeidung zukünftiger Unfälle wird an keiner Stelle der Planungsunterlagen thematisiert, ob nicht andere Maßnahmen wie Ausweichbuchten, Kreisverkehre, umfangreiche Geschwindigkeitskontrollen, lokale Geschwindigkeitsbegrenzungen und/oder Überholverbote an Unfallschwerpunkten nicht den gleichen positiven Effekt haben könnten wie ein vierstreifiger Ausbau der E 233 oder diesem jedenfalls so nahekommen, dass in der Abwägung die Nichtbeeinträchtigung oder geringere Beeinträchtigung des FFH-Gebiets eine möglicherweise größere Geeignetheit des Ausbaus überwiegt.

Die Beklagte setzt sich im Planfeststellungsbeschluss im Kapitel 2.2.3.3.5 „Weitere nicht näher untersuchte Alternativen“ auf den Seiten 163 f. mit einem Teil der von Einwendern vorgeschlagenen Unfallvermeidungsmaßnahmen auseinander. Im Hinblick auf Ausweichbuchten vertritt die Beklagte die Auffassung, dass hierdurch zusätzliche Gefahrenquellen geschaffen würden. Allerdings ist festzustellen, dass solche Ausweichbuchten durchaus in anderen ländlichen Regionen an Schnellstraßen eingesetzt werden, um nachfolgenden Kfz-Kolonnen, die sich beispielsweise hinter landwirtschaftlichen Fahrzeugen bilden, ein gefahrloses Überholen zu ermöglichen. Dort scheint der Einsatz von Ausweichbuchten keine zusätzliche Gefahrenquelle darzustellen. Im Hinblick auf Kreisverkehre wird eingeräumt: „Kreisverkehre können insbesondere an stark frequentierten Kreuzungen für eine Verbesserung des Verkehrsflusses und mehr Verkehrssicherheit sorgen, [...]“ und auch einer Erhöhung der Häufigkeit von Geschwindigkeitsüberprüfungen wird attestiert „Zwar sind diese teilweise geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen [...]“, letztlich verwirft die Beklagte jedoch alle drei vorgenannten Maßnahmen, da sie aus ihrer Sicht keine adäquate Lösung für die Bewältigung der prognostizierten Verkehre darstellen. Da aufgrund der veralteten und fehlerhaften VWU fraglich ist, ob die zukünftigen Verkehrsmengen nicht doch geringer ausfallen und die E 233 auch im nicht ausgebauten Zustand in der Lage ist, die Verkehrsmengen aufzunehmen, ist die Alternativenprüfung diesbezüglich unzureichend. Denn die VWU basiert auf veralteten Straßenverkehrszählungsdaten (SVZ) von 2010, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung der VWU bereits die Daten der SVZ aus dem Jahr 2015 und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den PFB diejenigen aus dem Jahr 2021 vorlagen. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der durchgängigen Bemaatung von Bundesstraßen für Lkw nicht hinreichend berücksichtigt, die zu einer Reduktion des Lkw-Verkehrs im Bezugsfall füh-

ren (so schon die als Anlagen ASt 3 und 4 vorgelegten Stellungnahmen des Klägers).

Eine Auseinandersetzung der Beklagten mit den Maßnahmen „lokale Geschwindigkeitsbegrenzung“ oder „Überholverbote an Unfallschwerpunkten“ erfolgte im Übrigen nicht.

Im Erläuterungsbericht wird noch hervorgehoben, dass im Zuge des vierstreifigen Ausbaus die sicherheitstechnische Ausstattung (z. B. Anordnung von Schutzplanken) auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden soll (Unterlage 01 D, S. 19). Jedoch kann die seitliche Anordnung von Schutzplanken auch erfolgen, ohne dass die Straße vierstreifig ausgebaut werden müsste. Über große Strecken entlang der E 233 ist die Anbringung von Schutzplanken in den letzten Jahren bereits erfolgt. Die sicherheitstechnische Ausstattung wurde also schon verbessert. Insofern wäre zu prüfen gewesen, ob diese Maßnahme nicht schon ausreichend zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beigetragen hat.

### **(g) Verbesserung der Anbindung des Emslandes wird überbewertet**

In der FFH-Abweichungsprüfung wird auf Seite 75 hervorgehoben, dass der vierstreifige Ausbau der E 233 zu einer Verbesserung der Verkehrsnetzstruktur der Region Emsland, der Anbindung der Region Emsland an das überregionale Verkehrsnetz, der Außenerschließung der Region Emsland an die Autobahnen und der Anbindung der Region Emsland an die Wirtschaftszentren führen würde. Dabei wird übersehen, dass die Anbindung des Emslandes an die genannten Ziele über die E 233 bereits vorhanden ist. Die jetzige Planung sieht keinen Neubau, sondern lediglich die Verbreiterung von zwei auf vier Fahrspuren vor. Dabei kommt es auch im derzeitigen Ausbauzustand nicht zu Stauereignissen. Häufig auftretende Stauereignisse könnten ein deutlicher Hinweis auf eine Überlastung der Straße sein. Dies ist aber weder im PA 1 noch in den nachfolgenden Abschnitten festzustellen. Insofern sind die bestehenden Mängel für die Anbindung geringfügig. Der vierstreifige Ausbau kann bestenfalls eine geringfügige Verbesserung erzielen.

### **cc) Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz**

#### **(1) FFH-LRT 91E0\* / Biototyp WET**

Im Hinblick auf den FFH-LRT 91E0 wurde auch nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Erlenschenwälder dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG unterliegen, so dass Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von dem Schutzregime der FFH-Richtlinie - grundsätzlich unzulässig bzw. ggf. auszugleichen sind.

So wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1.1 D, S. 123) nur der Hinweis auf den Verlust von 0,028 ha WET in Bezugsraum 3 gegeben, der im Verhältnis 1:3 durch die Maßnahme  $A_{\text{CEF/FFH}} 10.2$  kompensiert werden soll. Damit weicht zum einen die beeinträchtigte Flächengröße für den Biototyp WET von der beeinträchtigten Flächengröße des FFH-LRT 91E0\* laut

FFH-VS von 756 m<sup>2</sup> deutlich nach unten hin ab, obwohl es sich dabei laut Biotoptypenkartierung auch jeweils um den Biotoptyp WET handelt (vgl. Unterlage 19.3.1.6 D Anhang D-V KB 02 LRT; Auszug in Abbildung 5 oben).

Zum anderen ist die geplante Maßnahme 10.2 nicht geeignet, einen funktionellen Ausgleich für Erlen-Eschen-Auenwälder herzustellen. Denn im zugehörigen Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4 D, S. 78 ff.) ist die Entwicklung einer offenen Hutlandschaft vorgesehen. Vorhandene Gehölzbestände sollen erhalten, einzelne Gehölzgruppe (z.B. aus Stieleiche, Hainbuche) angelegt werden (ebd. S. 81). Die Entwicklung eines Erlen-Eschen-Auwaldes wird an keiner Stelle vorgesehen. Die Beklagte hat diesen Mangel erkannt und versucht, im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu heilen. Dieser sieht unter 1.1.5.13.8 auf den Seiten 19 f. nun vor:

„Auf der entsprechenden Teilfläche sind als Hauptbaumarten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und/oder Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) vorzusehen. Als Beimischung der weiteren Misch- und Nebenbaumarten sind Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gewöhnliche Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zulässig.

Die Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun oder Einzelgehölzschutz gegen Wildverbiss zu schützen, bis die Gehölze eine Höhe erreicht haben, dass sie nichtmehr verbissgefährdet sind. Anschließend sind die Wildschutzmaßnahmen zurückzubauen.“

Die Beklagte übersieht jedoch, dass für die langfristige Entwicklung eines Erlen-Eschen-Auenwaldes auch die standörtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit sich die charakteristische Pflanzen- und Tierwelt einstellen kann. Die Pflanzung von charakteristischen Haupt- und Nebenbaumarten allein ist dafür nicht ausreichend. Die standörtlichen Voraussetzungen sind am geplanten Standort der Maßnahme aber nicht gegeben. Denn bei der fraglichen Fläche steht laut bodenkundlicher Karte der Bodentyp „Tiefer Gley“ an.

– Vgl. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BK50> und nachfolgende Abbildung 28 –

Die Bodenartenuntergruppe „Su2“ gehört zur Bodenartengruppe der Lehmsande und damit zur Bodenartenhauptgruppe der Sande (LBEG 2021, S. 251)

– LBEG (Hrsg.) (2021): Erläuterung zur BK50 von Niedersachsen. GeoBerichte 40, S. 1-285. Hannover. –



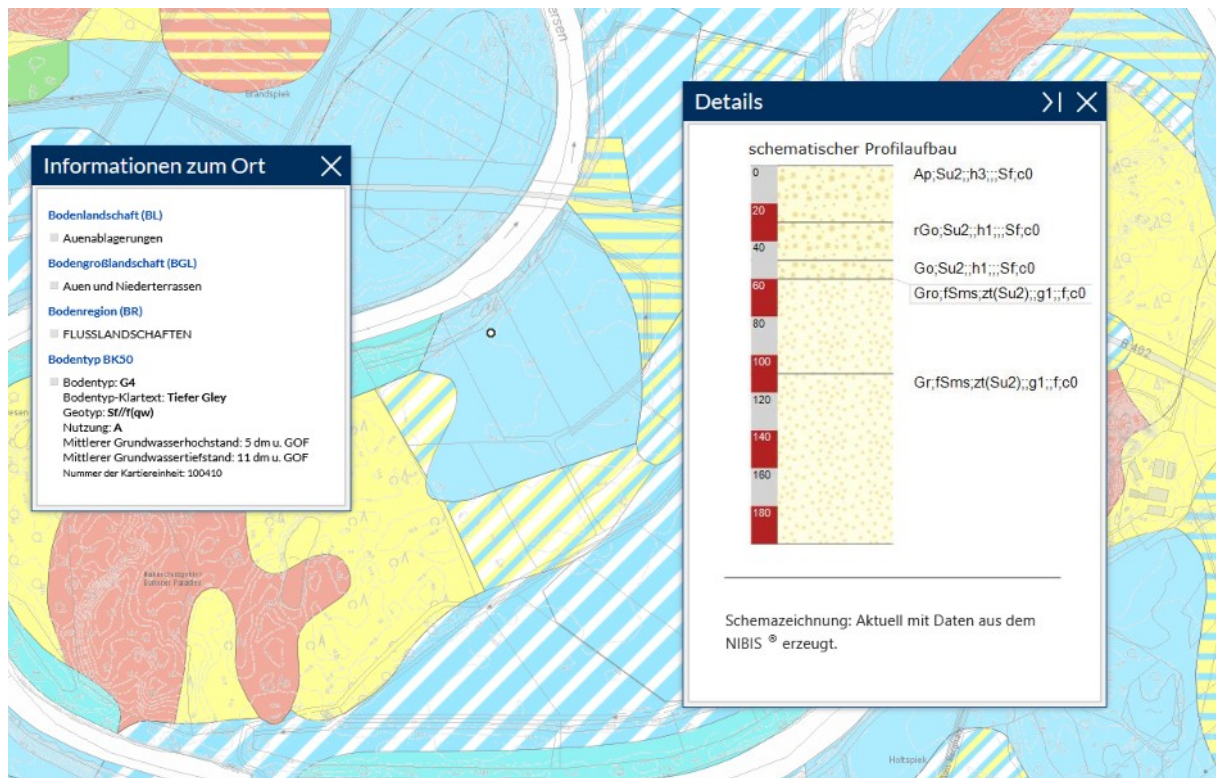


Abbildung 28: Auszug aus bodenkundlicher Karte (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BK50>).

Gleye sind ganzjährig von freiem Grundwasser erfüllt (a.a.O, S. 88). Erlen- und Eschenwälder der Auen stocken dagegen auf Standorten, die zwar zeitweise überflutet sind oder sehr hohen Grundwasserstand aufweisen, aber keine stagnierende Nässe besitzen.

- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, mit Korrekturen und Änderungen Stand 01.03.2023. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, H. A/4, S. 1-336, S. 70 –

Zudem sind die typischen Standorte oft anmoorig oder teilentwässertes Niedermoor und keine Sandböden (ebd.). Sandige Auenböden sind dagegen typische Standorte des Biotoptyps „Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA)“ (ebd., S. 67). Dafür spricht auch die aktuell vorhandene Vegetation auf den unmittelbar angrenzenden Flächen, die in der Biotoptypenkartierung als „Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA)“ kartiert wurde (s. nachfolgende Abbildung 29).

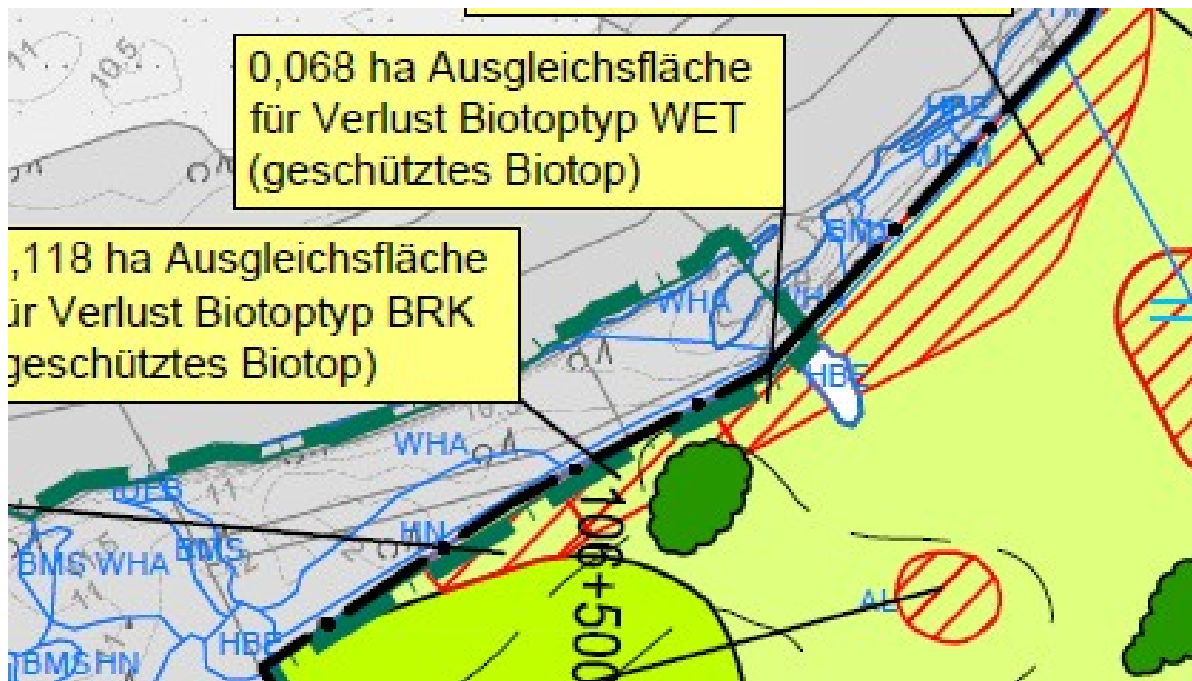


Abbildung 29: Auszug aus Landschaftspflegerischem Maßnahmenplan mit zugrundeliegender Biotoptypenkartierung (Quelle: Unterlage 09.3 D Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Borkener Paradies Blatt 2-1).

Folglich kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich auf der geplanten Maßnahmenfläche tatsächlich der Lebensraumtyp der Erlen-Eschen-Auenwälder einstellt. Vielmehr ist dagegen davon auszugehen, dass sich langfristig ein Hartholzauwald im Überflutungsbereich entwickeln wird.

Somit fehlt es auch vor dem Hintergrund des gesetzlichen Biotopschutzes an den gebotenen Ausgleichsmaßnahmen für die Erlen-Eschen-Auenwälder; wegen der bestehenden Möglichkeit solcher Ausgleichsmaßnahmen liegt wegen des Vorhandenseins einer zumutbaren Alternative gleichzeitig auch keine „Befreiungslage“ nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

**(2) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ außerhalb von FFH-Gebieten**

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt darüber hinaus im Hinblick auf die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 3130 gegen den gesetzlichen Biotopschutz; jedenfalls ist insoweit die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG nicht in rechtmäßiger Weise abgearbeitet worden.

**(a) Erhebliche Beeinträchtigung des FFH-LRT 3110 durch projektbürtige Stickstoffeinträge**

Nördlich von Versen befindet sich ein Abbaugewässer, das laut Biotoptypenkartierung die Biotoptypen „Naturnahes nährstoff- und kalkarmes Abbaugewässer mit Strandlingsvegetation“ (SOAm) und „Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation“ (VOLm) enthält (vgl. Unterlage 19.5.8.02 und nachfolgende Abbildung 30), die richtigerweise alle dem FFH-

LRT 3130 zugeordnet werden. Das Gewässer liegt ca. 50 m südlich der E 233.

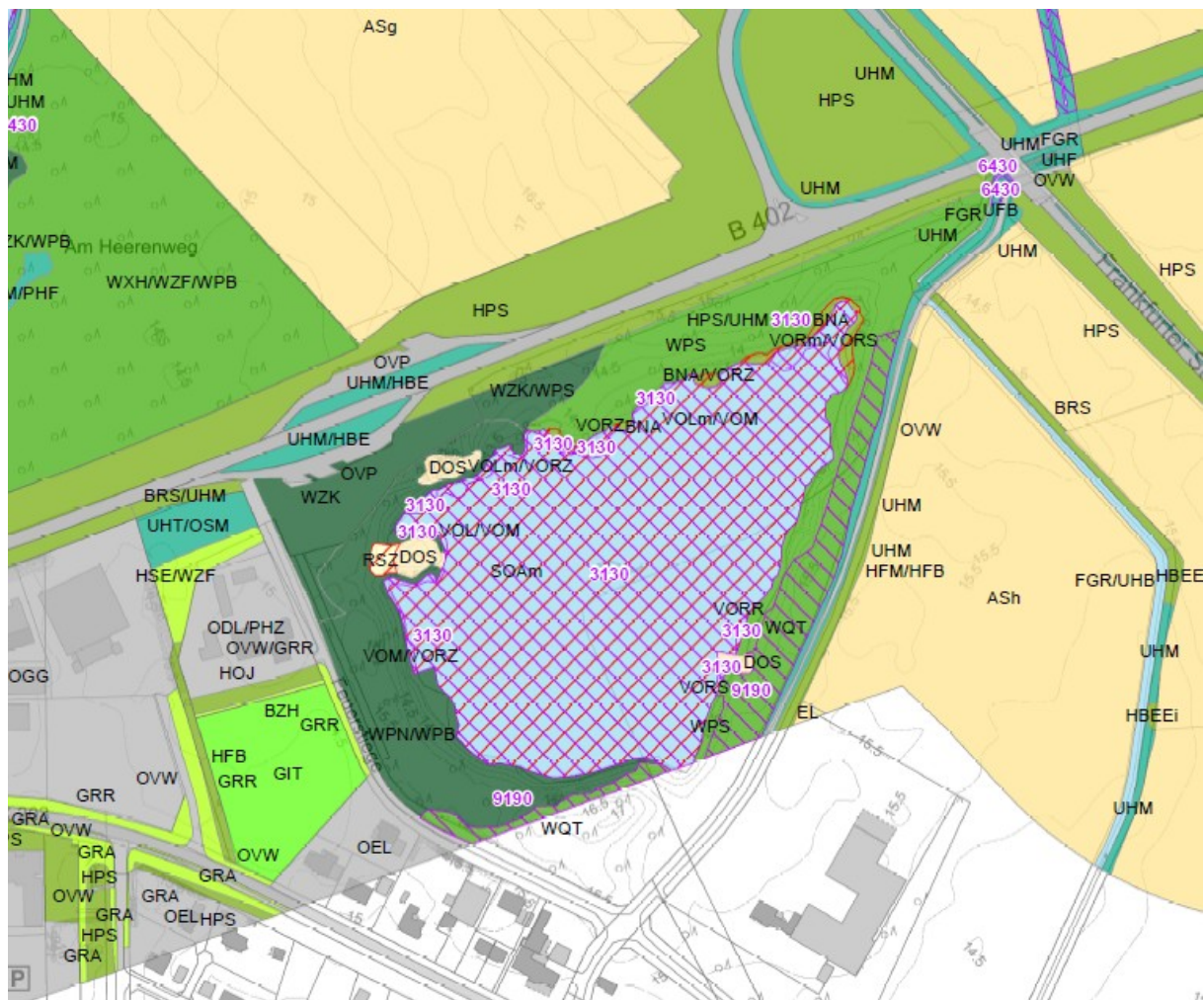


Abbildung 30: Auszug aus der Biotoptypenkartierung (Quelle: Unterlage 19.5.8.02 Biotoptypen Karte Bestand 2-4).

Beide Biotoptypen im LRT 3130 weisen eine sehr hohe bis hohe Stickstoffempfindlichkeit auf und besitzen einen Critical Load zwischen 5 bis 10 kg N/(ha\*a).

– DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, S. 1-60 (19 i. V. m. 40 f.) –

Der Tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.5 D, S. 20) ist zu entnehmen, dass es im Bereich dieses Gewässers auf insgesamt 4,059 ha (SOA 4,007 ha und VOL 0,052 ha) zu projektbürtigem Stickstoffeintrag kommt.

Diese Beeinträchtigung wird weder kompensiert noch mit der erforderlichen Sicherheit vermieden.

#### **(b) Vorgesehene Kompensationsmaßnahme 11.1 A nicht geeignet**

Für den LRT 3130 sind nährstoffarme Verhältnisse wesentliche Standortvoraussetzungen, weshalb

die im Zusammenhang mit der Komplexmaßnahme im Papenbusch geplanten Gewässer (Kompensationsmaßnahme 11.1 A) nicht geeignet sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die diesbezüglichen ausführlichen Erläuterungen mit dem LRT 3110 oben unter bb)(1)(f) verwiesen.

Dies erkennt auch die Beklagte und führt im Planfeststellungsbeschluss richtig aus:

„Mit der Maßnahme 11.2 AFCS (Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse mit ergänzender Zusage) zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen auf die beiden nährstoffarmen Stillgewässer (vergleiche Unterlage 19.1.1 D, S. 126) ist es nach fachlicher Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund der im Entwicklungsbereich vorliegenden Bodenverhältnisse und der angestrebten Zielbiotope nicht möglich, die Lebensraumtypen 3110 und 3130 zu entwickeln. Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen folglich im Rahmen der Kompensation nicht den zur Enthftung nach § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG erforderlichen Ausgleich für die Lebensraumtypen 3110 und 3130 (außerhalb von FFH-Gebieten).“ (PFB, S. 17 f.)

Insofern ist das Fehlen von angemessenen Ausgleichsmaßnahmen unstrittig.

**(c) Monitoring und ökologisches Risikomanagement für nährstoffarme Abbaugewässer nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet**

Auch für den LRT 3130 ordnet die Beklagte deshalb das gleiche Monitoring und ökologische Risikomanagement an wie für den LRT 3110. Dieses ist aber auch hier aus den gleichen Gründen wie beim LRT 3110 nicht geeignet, als Vermeidungsmaßnahme zu dienen (vgl. dazu ausführlich oben unter bb)(1)(g)). Die vorgeschlagenen Maßnahmen „Entschlammung“ und „Schaffung von Rohboden“ setzen ggf. zu spät an und führen zudem möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“, der sich am Südrand des Gewässers befindet (s. vorstehenden Abbildung 30). Folglich fehlt es an den wegen seiner erheblichen Beeinträchtigung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den LRT 3130.

**(d) Fehlende Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope / keine Befreiungslage**

Da keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für den FFH-LRT 3130 im Abbaugewässer nördlich von Versen vorgesehen sind, fehlt es zugleich an geeigneten Ausgleichsmaßnahmen für die gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützten Biotoptypen SOAo, SOAm, VO-Lo und VOLm, die diesem FFH-LRT entsprechen.

Dies ist rechtsfehlerhaft; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zum LRT 3110 oben unter bb)(1)(h) verwiesen.

**dd) Verstoß gegen die Eingriffsregelung und den besonderen Artenschutz: Erhebliche Betroffenheit sieben vom Aussterben bedrohter Falterarten**

Der Kläger hat in seinen als Anlagen ASt 3 und 4 beigefügten Stellungnahmen vom 14. November



2018 (S. 19 f.) und 29. September 2022 (S. 12) auf die Bedeutung des betroffenen Raumes für Falterarten hingewiesen, Erfassungsdaten von ROSENBAUER & ROCKS aus den Jahren 2018 und 2019 für die NSG „Wesuweer Moor“ und „Südliches Versener Moor“ vorgelegt (Anhang 2 der Stellungnahme vom 29. September 2022) und insbesondere auf das Vorkommen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Arten Vierpunkt-Flechtenbärchen (*Lithosia quadra*), Heidekraut-Bodeneule (*Xestia agathina*) und Moorwiesen-Erdeule (*Diarsia dahlii*) sowie zahlreicher weiterer Arten der Gefährdungskategorien „gefährdet“ und „stark gefährdet“ hingewiesen. Weiterhin hat der Kläger gefordert, dass im NSG „Versener Heidesee“ eine Falterkartierung vorzunehmen ist, da hier aufgrund der räumlichen Nähe zu den beiden vorgenannten NSG und einer ähnlichen Habitatausstattung ebenfalls mit einer hohen Falterdiversität zu rechnen ist.

Eine entsprechende Falter-Kartierung insbesondere der vom geplanten Straßenbau unmittelbar betroffenen Flächen ist jedoch nicht erfolgt. Der LBP (Unterlage 19.1.1.D) stellt auf S. 78 zu Schmetterlingen nur fest:

**Bei den Schmetterlingsarten kommt es ebenfalls unmittelbar westlich der AS Meppen (A 31) zu Lebensraumverlusten für das Schwefelvögelchen, den Silberfleck-Bläuling, den C-Falter, das Rotbraunes Ochsenauge und das Sechsfleck-Widderchen. Da im direkten Umfeld die Lebensraumstrukturen für diese Arten neu geschaffen werden, werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.**

Dem Kläger liegen inzwischen von ROSENBAUER ehrenamtlich erhobene, aktuelle Beobachtungen von Faltern aus dem Zeitraum 1. Juli 2020 bis 4. September 2022 aus dem NSG „Versener Heidesee“ vor, die der Beklagten vom Kläger mit E-Mail vom 18. Dezember 2023 – also vor der Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Januar 2024 – übersandt wurden (Bl. 4124 ff. der Verfahrensakte; Ordner 9, S. 432 der Datei).

Dabei handelt es sich um die gesammelten Daten von zehn Beobachtungsterminen, wovon sieben Erfassungen 2022 erfolgten. Als Erfassungsmethoden kamen neben Raupensuche und Tagesbeobachtungen auch Licht- und Köderfang zum Einsatz. Zwar war der Lichtfangstandort laut ROSENBAUER im nördlichen Bereich des NSG und nicht direkt an der E 233 gelegen. Das ist aber unerheblich, weil das Licht die Tiere von überall anlockt. So beschreibt ROSENBAUER:

„Der Lichtfangstandort befand sich im nördlichen Bereich des Schutzgebietes. Aufgrund der großen Offenheit des Gebietes (kaum Gehölze, große offene Wasserfläche) kann dort eine Lichtausbreitung jedoch nahezu ungehindert stattfinden. Zudem ist die Hintergrundhelligkeit im NSG „Versener Heidesee“ aufgrund fehlender anderer Lichtquellen in der Nachbarschaft sehr gering, was die Erfassungseffizienz einer Lichtfalle und deren Reichweite steigert. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Licht der Falle die Tiere von überall aus dem Gebiet angelockt hat.“ (ROSENBAUER, schriftlich, 2. April 2024).

Glaubhaftmachung: Schreiben von Frank Rosenbauer vom 2. April 2024, beigelegt als Anlage ASt 11.

Darüber hinaus geht der Studienautor selbst davon aus, dass seine Ergebnisse auf den südlichen Bereich übertragbar sind:

„Da die Biotopstrukturen für die kritischen Arten jedoch auch im Süden des Gebietes zu finden sind, ist davon auszugehen, dass sie sich (auch) im Süden entwickeln.“ (ebd.)

Im Hinblick auf die Parameter, die die Qualität eines Habitats für Schmetterlingspopulationen bestimmen, und die zu erwartenden Auswirkungen durch den Ausbau der E 233, erläutert ROSENBAUER:

„Es gibt zahlreiche Untersuchungen zu kritischen Parametern, welche die Qualität eines Habitats für Schmetterlingspopulationen bestimmen (z.B. Fartmann, T. (2017) Überleben in fragmentierten Landschaften. – Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (9), 277-282, ISSN 0940-6808). Ein entscheidender Parameter ist die Flächengröße. Je geringer die Flächengröße, desto größer das Risiko eines lokalen Aussterbens. Die Gründe dafür sind vielfältig, z.B. zu kleiner Genpool, größerer negativer Einfluss von außen, z.B. durch Eindriftung von Insektiziden, bei angrenzenden Straßen auch durch verstärkte Luftdüngung durch Abgase, was zur Eutrophierung und Verdrängung von Heidevegetation führt. Diese negativen Effekte werden noch verstärkt, wenn sich zwischen den Wirtschafts-/Straßenflächen und der geschützten Fläche kein Puffergürtel (z.B. ein Baumbestand) befindet. Insofern möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich eine Gesamtverkleinerung der kritischen Biotopstrukturen am NSG „Versener Heidesee“ im Zusammenhang mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233, allen voran feuchte Besenheide und Glockenheide, aber auch wertvolle Gebüschstrukturen, mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr negativ auf den Fortbestand bedrohter Falterarten auswirken könnte.“ (ebd.)

Tatsächlich hat ROSENBAUER auch im NSG „Versener Heidesee“ die bemerkenswerte Anzahl von 189 Falterarten nachgewiesen. Darunter sind die folgenden sieben laut der „Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge“ vom Aussterben bedrohten Arten:

- Heidemoor-Rindeneule (*Acronicta menyanthidis*)
- Blaues Ordensband (*Catocala fraxini*)
- Pfeifengraseule (*Apamea aquila*)
- Moorbiesen-Erdeule (*Diarsia dahlii*)
- Heidekraut-Bodeneule (*Xestia agathina*)
- Dadds-Erdeule (*Euxoa tritici*)
- Heide-Bürstenspinner (*Orgyia antiquoides*)

Auf diese Arten und ihre Beeinträchtigung geht der Planfeststellungsbeschluss mit keinem Wort ein.



### **(1) Erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste**

Dabei gehen im Randbereich des NSG „Versener Heidesee“ durch den geplanten Straßenausbau insbesondere Flächen der folgenden Biotoptypen verloren

- Feuchte Sandheide (HCF),
- Trockene Sandheide (HCT),
- Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ),
- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB) und
- Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)

Dies kann für die vom Aussterben bedrohten Arten weitreichende Folgen haben:

#### **(a) Heidemoor-Rindeneule (*Arconicta menyanthidis*)**

Die Heidemoor-Rindeneule ist ein Nachtfalter, der bevorzugt in feuchten Misch- und Laubwäldern am Rande von Torfmooren und Heidemooren lebt und sich hauptsächlich von Pflanzenarten der Gattungen *Myrica*, Besenheide, Moosbeeren und Heidelbeeren, aber auch von Weiden und Birken ernährt. Tagsüber ruhen die Falter auf der Rinde von Baumstämmen. Die Puppen überwintern.

Glaubhaftmachung: STEINER, A. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 6 - Nachtfalter IV. Eulen (Noctuidae). 2. Teil. Günter Ebert (Hrsg.). 1997. 622 S., 512 Farbfotos, 433 Diagr. u. Zeichn., 187 Verbreitungskarten, geb. mit SU und BERGMANN, A.: Die Großschmetterlinge Mitteldeutschlands. Band 4/1: Eulen. Verbreitung, Formen und Lebensgemeinschaften. Urania-Verlag, Jena 1954.

Die Heidemoor-Rindeneule fehlt in vielen Regionen Deutschlands oder ist im Rückgang begriffen (ROSENBAUER 2020, S. 186).

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2020): Großschmetterlinge auf letzten Sandheide- und Hochmoorreliktf Flächen im südwestlichsten Niedersachsen (Macrolepidoptera). – *Melanargia* 32 (4): 173-221.

Die von der intensiven Landwirtschaft ausgesparten wenigen Restmoore des ehemals riesigen Bourtanger Moors, wozu auch das NSG „Versener Heidesee“ gehört, beherbergen gegenwärtig einen deutschlandweiten Verbreitungsschwerpunkt für die Heidemoor-Rindeneule.

– Vgl. <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx?Id=449429> –

Somit kommt dem Emsland eine große Bedeutung für den deutschlandweiten Fortbestand dieser Art zu, weswegen Lebensraumverluste in dieser Region, also auch im NSG „Versener Heidesee“,

unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtsituation in Deutschland haben können.

Die am südlichen Rand des NSG „Versener Heidesee“ vom Straßenbau betroffene Durchmischung von Gehölzbeständen und Feuchten und Trockenen Sandheiden stellt einen optimalen Lebensraum für die Heidemoor-Rindeneule dar. Die Beseitigung der Vegetationsbestände führt zu einem Verlust an Lebensraum und geeigneten Futterpflanzen. Auch bei einer Baudurchführung im Winter könnten überwinterte Puppen zu Schaden kommen. Die Auswirkungen des Vorhabens kann somit erhebliche negative Auswirkungen auf die Population dieser vom Aussterben bedrohten Art haben. Eine Identifizierung der wesentlichsten Schwerpunktorkommen vor Ort ist nicht erfolgt. Vermeidungsmaßnahmen wie der Erhalt bestimmter Bereiche für die Überwinterung der Puppen oder eine raupenschonende Verpflanzung der Vegetation auf andere Flächen sind nicht vorgesehen. Zwar ist die Maßnahme G16 „Entwicklung von Heideflächen“ unmittelbar am Rand und in den „Autobahnnohren“ der ausgebauten Straße vorgesehen. Die Herrichtung der Flächen soll laut zugehörigem Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4 D, S. 186) jedoch erst nach Abschluss der Straßenbauarbeiten erfolgen. Wie die Population der Heidemoor-Rindeneule während der Baumaßnahme überleben und überwintern soll, ist somit ungeklärt.

#### **(b) Pfeifengraseule (*Apamea aquila*)**

Die Pfeifengraseule ist eine westeuropäische Art, die in Deutschland nur lokal in den westlichen Bundesländern vorkommt. In Nordwestdeutschland besiedelt sie sehr lokal Moorränder und anmoorige Wälder mit reichen Beständen der Raupennahrungspflanze Pfeifengras. Sie ist besonders auf wechselfeuchte Torfböden angewiesen.

Glaubhaftmachung: HEMMERSBACH, A. (2001): Funde von *Apamea quila* am Niederrhein mit Bemerkungen zum Habitat. In: *Melanargia*, 13 (3/4): 83-87 (83 und 85).

Für die Art geeignete Pfeifengrasflächen sind kennzeichnend für die Bestände der Feuchten Sandheiden im Untersuchungsgebiet (s. Biotoptypenkartierung 2019 Text, Unterlage 19.5.8, S. 47). Da die Pfeifengraseule in der Region nur im Bereich der Tinner Dose häufiger gefunden wurde,

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2020): Großschmetterlinge auf letzten Sandheide- und Hochmoorreliktfächen im südwestlichsten Niedersachsen (Macrolepidoptera). – *Melanargia* 32 (4): 173–221 (191).

ist das NSG „Versener Heidesee“ ein wichtiger Trittstein für den Austausch der Population der Tinner Dose mit den Faltern in den Restflächen des ehemaligen Bourtanger Moors. Lebensraumverluste im NSG „Versener Heidesee“ können sich somit wesentlich auf die Populationen der gesamten Region auswirken.

### (c) Moorwiesen-Erdeule (*Diarsia dahlii*)

Die Moorwiesen-Erdeule ist eine der wichtigsten und am stärksten bedrohten Arten im NSG „Versener Heidesee“. Sie ist in Niedersachsen und auch in der Roten Liste Deutschlands

Glaubhaftmachung: WACHLIN, V. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulerfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). — in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 207 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). — Natursch.Biol.Vielfalt, 70 (3): 197-239.

als vom Aussterben bedroht aufgeführt.

Das Emsland hat darüber hinaus eine sehr hohe Verantwortung für den Gesamterhalt dieser Art in Deutschland. Die Moorwiesen-Erdeule war in Deutschland früher in Bruchwäldern, Mooren und anderen Feuchthabitaten weit verbreitet. Ehemalige Schwerpunktorkommen befanden sich im nördlichen Tiefland, in Mittelgebirgen und im Voralpenraum.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2023) *Diarsia dahlii* (Hübner, [1813]), ein Beispiel für den massiven Rückgang von Insektenarten kühlfeuchter Lebensräume in Deutschland (Insecta: Lepidoptera: Noctuidae). Beiträge zur bayerischen Entomofaunistik 23: 19-35.

Ab Beginn des 20. Jahrhunderts setzte jedoch eine massive Fundortabnahme ein, so dass gegenwärtig nur noch wenige Reliktorkommen in Nordwestdeutschland sowie im südlichen Baden-Württemberg und Bayern bekannt sind. Gegenwärtig wird die Moorwiesen-Erdeule im gesamten Norden Deutschlands nur noch im Emsland, auf einigen Restflächen des ehemaligen Bourtangener Moors (wo sie erst vor kurzem entdeckt wurde) regelmäßig gefunden.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2020): Großschmetterlinge auf letzten Sandheide- und Hochmoorrelikflächen im südwestlichsten Niedersachsen (Macrolepidoptera). — *Melanargia* 32 (4): 173-221 (194).

Gründe für die hohen deutschlandweiten Verluste sind in der stetigen Abnahme und Isolation geeigneter Feuchtlebensräume zu sehen. Jeder Verlust eines Vorkommens im Emsland ist somit dringend zu vermeiden. ROSENBAUER kommt in seiner Publikation über die Gesamtsituation der Moorwiesen-Erdeule in Deutschland zu dem Schluss, dass Lebensraumqualität, Flächengröße und Konnektivität entscheidend für den Erhalt der letzten deutschen Vorkommen sind.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2023) *Diarsia dahlii* (Hübner, [1813]), ein Beispiel für den massiven Rückgang von Insektenarten kühlfeuchter Lebensräume in Deutschland (Insecta: Lepidoptera: Noctuidae). Beiträge zur bayerischen Entomofaunistik 23: 19-35.

Somit ist eine Verschlechterung und Verkleinerung des geeigneten Lebensraums im NSG „Versener Heidesee“ unbedingt zu vermeiden. Die Beklagte hat die Beeinträchtigung jedoch noch nicht einmal zur Kenntnis genommen, geschweige denn ermittelt oder Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen.

#### **(d) Heidekraut-Bodeneule (*Xestia agathina*)**

Die Heidekraut-Bodeneule ist auf großflächige Besenheideflächen angewiesen.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F., WEGNER, H. & TRUSCH, R. (2000): Verbreitung, Biologie und Ökologie von *Xestia agathina* (DUPONCHEL, 1827) in Deutschland (Lep., Noctuidae). — Entom.Nachr.Ber., 44: 149-159.

Aufgrund ihrer speziellen Biotopansprüche ist die Heidekraut-Bodeneule ein wichtiger Indikator für schützenswerte Heidestandorte. Die Art zeigt eine enge Bindung an Besenheidealtbestände windgeschützter Standorte im Bereich von Vorwäldern und lichten Wäldern. Deshalb kommen Gehölzrandflächen, wie sie am Südrand des NSG „Versener Heidesee“ vorkommen, eine wichtige Bedeutung zu. Die Heidekraut-Bodeneule hat im Emsland einen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland,

– vgl. <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx?Id=448752> –

weshalb dieser Region eine hohe Verantwortung für den Arterhalt in ganz Mitteleuropa zukommt. Somit sollten alle bekannten Vorkommensorte unbedingten Schutz genießen und Flächenverkleinerung, die dieser Art sehr abträglich sind, vermieden werden. Auch bezüglich dieser Art schweigt der Planfeststellungsbeschluss.

#### **(e) Heide-Bürstenspinner (*Orgyia antiquoides*)**

Der Heide-Bürstenspinner ist in ganz Deutschland vom Aussterben bedroht

Glaubhaftmachung: RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Spingines s.l.) Deutschlands. Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. — in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere,

Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). — Natursch.Biol.Vielfalt, 70 (3): 242-283.

Er hat in ganz Europa ein sehr kleines Verbreitungsgebiet und kommt in Deutschland ausschließlich im Nordwesten vor. Die Raupen leben hauptsächlich an Besenheide und Glockenheide offener und besonnener Stellen von verheideten Hochmooren und Feuchtheiden.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. & DIERKSCHNIEDER, U. (2016): Aktuelle Vorkommen des Heidebürsten-Spinners *Orgyia antiquoides* (HÜBNER, 1822) in Nordrhein-Westfalen und den angrenzenden Gebieten Niedersachsens (Lep., Lymantriidae). — *Melanargia*, 28: 85-88.

Aufgrund der flügellosen Weibchen kann der Heide-Bürstenspinner kaum auf andere Standorte (z. B. neu geschaffene Kompensationsflächen) ausweichen. Durch diese Ausbreitungsschwäche und die enge Bindung an Moorränder oder nur wenig entwässerte Moorheiden ist der Heide-Bürstenspinner sehr gefährdet.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, F. (2020): Großschmetterlinge auf letzten Sandheide- und Hochmoorreliktflächen im südwestlichsten Niedersachsen (Macrolepidoptera). — *Melanargia* 32 (4): 173-221.

Das NSG „Versener Heidesee“ beherbergt gegenwärtig die individuenstärkste Population des Heide-Bürstenspinners im Emsland und vermutlich ganz Deutschland. Eingriffe, die dieser Art schaden, sind daher unbedingt zu vermeiden.

Glaubhaftmachung: ROSENBAUER, Schreiben vom 2. April 2024, Anlage ASt 11.

Auch bezüglich dieser Art verhält sich der Planfeststellungsbeschluss – trotz des besonders schwierigen Ausgleichs von Lebensraumverlusten – nicht.

## **(2) Erhebliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Individuenverluste**

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass alle vorgenannten sieben, vom Aussterben bedrohten Arten durch Licht angelockt werden. Infolge dessen werden sie auch durch Scheinwerferlicht von Kraftfahrzeugen angezogen. Nimmt der Verkehr durch den Ausbau der E 233 zu, steigen auch die verkehrsbedingten Lichtemissionen und die Tiere werden verstärkt in den Straßenraum gelockt. Durch die höhere Zahl der Fahrzeuge und die höheren Fahrgeschwindigkeiten im Ausbauzustand werden die Tiere dann noch schneller Schlagopfer der vorbeifahrenden Autos. Da in der Verkehrswirtschaftlichkeitsuntersuchung von 2019 (Unterlage 21.4.3 Abb 6a Diff\_ PF2030\_Bezug 2030 West) eine Zunahme des Verkehrs von 4.060 SV/24h und 9.600 Kfz/24h prognostiziert wird, han-



delt es sich durchaus um eine Größenordnung, die Auswirkungen auf die Falterpopulationen haben kann. Vor diesem Hintergrund ist der Beklagten zu widersprechen, die im Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf das Sechsfleck-Widderchen und sonstige Wirbellose konstatiert:

„Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste treten nicht ein. Eine Erhöhung des Risikos gegenüber der bestehenden Situation ist nicht erkennbar. Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten durch starke Zunahme von beleuchteten Flächen ist nicht erkennbar. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Eingriffstatbestände liegen ebenfalls nicht vor.“ (PFB, S. 120)

Zum Schutz der Falterpopulationen wären vielmehr zwingend Vermeidungsmaßnahmen entlang des NSG „Versener Heidesee“ (und wegen der gleichen Problematik auch entlang des NSG „Wesuweer Moor“) vorzusehen, die Lichtimmissionen von der Straße in die NSG hinein verhindern. Solche Maßnahmen sind aber an keiner Stelle vorgesehen.

### **(3) Erhebliche Beeinträchtigung durch stärkere Zerschneidungswirkung der Straße**

Durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der E 233 verbreitert sich im südlichen Teil des NSG „Versener Heidesee“ durch die Verbindung zur A 31 („Autobahn“) der Abstand zum Wesuweer Moor. Dadurch wird möglicherweise der Austausch zwischen den Falterbeständen im Wesuweer Moor und im Versener Heidesee erschwert. Insofern wäre auch die Problematik der Verinselung von Teilpopulationen zu bedenken gewesen. Auch dies ist jedoch nicht geschehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den vierstreifigen Ausbau der E 233 mit erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere der vom Aussterben bedrohten Falterarten zu rechnen ist, die weder durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verringert noch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

### **(4) Gravierende Abwägungsfehler**

Da die Beklagte mehrfach – zuletzt mit E-Mail vom 18. Dezember 2023 – auf die bedeutenden Faltervorkommen hingewiesen wurde, stellt die Nichtberücksichtigung insbesondere der vorgenannten vom Aussterben bedrohten Falterarten im Rahmen der Planungsunterlagen und des Planfeststellungsbeschluss einen gravierenden Abwägungsfehler dar.

### **(5) Fehlende Bestandserfassung der Falterfauna**

Der Kläger hat in seinen Einwendungen bereits die fehlende Erfassung der Falterfauna gerügt. Die Beklagte hat diesbezüglich im Planfeststellungsbeschluss vom 15. Januar 2024 erwidert:

„Grundsätzlich ist die Vorhabenträgerin nicht in der Pflicht, das vollständige Artenin-

ventar eines Raumes zu erheben, was nicht leistbar und auch nicht verhältnismäßig wäre. Zur Bewältigung der Planungsaufgabe gilt es vielmehr, den projektspezifischen Untersuchungsaufwand auf Grundlage der örtlichen Lebensraumausstattung, der möglichen Projektwirkungen und dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn zu bestimmen. Eine ergänzende Bestandsaufnahme der Falter wäre geboten, wenn eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten nicht auszuschließen wäre oder die Gefahr bestünde, dass Eingriffstatbestände ohne eine solche Erfassung nicht erkannt würden.“ (PFB, S. 302)

Der Beklagten ist insofern zuzustimmen, dass tatsächlich nicht das vollständige Arteninventar des Raumes zu bestimmen ist. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dazu im Leitsatz des Beschlusses vom 21. Februar 1997 fest:

„Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in dem Umfang durchzuführen, dass eine sachgerechte Planungsentscheidung möglich ist. Eine vollständige Erfassung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es kann vielmehr ausreichen, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und wenn für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird.“ (BVerwG, Beschluß des 4. Senats vom 21. Februar 1997 - BVerwG 4 B 177.96)

Das Bundesverwaltungsgericht führt im selben Beschluss unter den Gründen jedoch auch aus:

„Der Umfang der Ermittlungspflicht ist deshalb abhängig von der Art der Maßnahme und den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten, in die eingegriffen werden soll. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereichs, je eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden. Gibt es dagegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlungen nachzugehen sein.“ (ebd.)

Der Kläger hat in seiner Einwendung auf das Vorhandensein vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter und gefährdeter Arten hingewiesen. Er hat auch nicht die Kartierung der Falter für den gesamten Untersuchungsraum gefordert, sondern ausdrücklich nur für die von der Planung betroffenen Flächen in den NSG „Wesuweer Moor“ und NSG „Südliches Versener Moor“ sowie im angrenzenden NSG „Versener Heidese“. Damit wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die zu untersuchende Fläche auf den Bereich mit den größten zu erwartenden Projektwirkungen auf Falter beschränkt. Zudem gab es deutliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein von „besonders selten“ Arten durch die Erfassungen von ROSENBAUER & ROCKS aus den Jahren 2018 und 2019 mit den erfolgten Nachweisen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Vierpunkt-Flechtenbärchen (*Lithosia quadra*), Heidekraut-Bodeneule (*Xestia agathina*) und Moorbiesen-Erdeule (*Diarsia dahlia*) in den NSG „Wesuweer Moor“ und „Südliches Versener Moor“. Denn vom Aussterben bedrohte Arten sind in der Regel gleichzeitig „besonders selten“, da bei großer Häufigkeit nicht mit ihrem Aussterben zu rechnen wäre. Aufgrund der räumlichen Nähe und ähnlichen Habitausstattung vermutete der Kläger ähnliche Faltervorkommen im NSG „Versener Heidese“, was

sich durch die Bestanderfassungen von ROSENBAUER von 2020 bis 2022 bestätigt hat. Hier erfolgte insbesondere auch der Nachweis der zwei Arten Moorbiesen-Erdeule (*Diarsia dahlü*) und Heide-Bürstenspinner (*Orgyia antiquiodes*), die beide sogar deutschlandweit als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft werden. Insofern gab es ausreichend Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders seltener Arten, dem die Beklagte im Rahmen von Bestandserfassungen genauer hätte nachgehen müssen.

## **(6) Unzureichende Abarbeitung der Eingriffsregelung**

Die Beklagte vertritt im Planfeststellungsbeschluss die Auffassung:

„Die über Zufallsfunde festgestellten Falterarten besiedeln Biotope, die unabhängig von der Besiedlung durch Falter eine allgemeine bis besondere Bedeutung für den Naturschutz haben und deren vorhabenbedingte Betroffenheit auch unabhängig von der Besiedlung durch Falter als kompensationspflichtiger Eingriff einzustufen ist und als solcher auch von der Vorhabenträgerin erkannt wurde. Das Kompensationskonzept ist so ausgelegt, dass auf den Kompensationsflächen Biotoptypen entwickelt werden, die auch als bedeutsame Falterlebensräume geeignet sind. Es ist daher nicht erkennbar, dass unter Kenntnis des Falterinventars abweichende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung abzuleiten gewesen wären.“ (PFB, S. 302)

Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Allein die Kenntnis über das Vorkommen der oben beschriebenen sieben vom Aussterben bedrohten Arten im NSG „Versener Heidesee“ hätte zur Durchführung weiterer Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen führen müssen. Folgende Ermittlungen und Maßnahmen wären erforderlich gewesen:

- Erfassung der Falter in den drei betroffenen NSG und Klärung der Bedeutung der vom Projekt betroffenen Flächen für das Überleben der Population,
- Prüfung, ob Bauzeitenregelungen erforderlich sind.
- Erhalt wichtiger Bereiche für die Überwinterung der Puppen.
- Falterschonende Verpflanzung der Vegetation auf andere Flächen.
- Vorzeitige Herstellung der Kompensationsflächen für alle betroffenen Arten und Berücksichtigung der erforderlichen unmittelbaren Nähe der Ausgleichsflächen für den Heide-Bürstenspinner aufgrund der Flugunfähigkeit der Weibchen.
- Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen, um die Lichtimmissionen in die drei betroffenen NSG zu verhindern oder zumindest zu reduzieren.

Diese Auffassung des Klägers wird gestützt durch die Hinweise des Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Kaiser. Auf die Anfrage der Beklagten, ob ein angemessener Umgang mit den vom Kläger vorgelegten Falterdaten eine Nebenbestimmung wäre, dass vor Baubeginn eine Faltererfassung im NSG

erfolgen soll und bei Funden ein Konzept zur Bewältigung von auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten vorgelegt werden muss, antworte er:

„[...] artenschutzrechtliche Konflikte wird es nicht geben, da ein Vorkommen europäisch geschützter Falterarten nicht zu erwarten ist. Oder enthält die NABU-Liste tatsächlich auch Arten des Anhangs IV der FFH-RL?

Insofern wären die Falter-Daten nur relevant für die Bearbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und die Betroffenheit des Naturschutzgebietes. Hier wären Vermeidungsmaßnahmen denkbar (Umsiedeln von Tieren, die in Habitaten leben, die vom Vorhaben betroffen sind, ggf. ergänzende Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen der Tiere mit dem Straßenverkehr, sofern Arten darunter sind, die ein Flugverhalten zeigen, das derartige Kollisionen befürchten lässt) und ggf. auch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen.“ (Bl. 4131 der Verfahrensakte)

Insofern sieht auch der Sachverständige der Beklagten die Erforderlichkeit, auf der Grundlage von Bestandserfassungen – denn wie sonst sollte man sonst ermitteln, welche Tiere in vom Vorhaben betroffenen Habitaten leben oder ein Flugverhalten zeigen, dass Kollisionen mit dem Straßenverkehr befürchten lässt – Vermeidungs- und ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.

All dies ist jedoch nicht erfolgt. Insofern bestehen gravierende Mängel bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

#### **(7) Erhebliche Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste, genaues Maß der Beeinträchtigungen unklar**

Die Beklagte vertritt im Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von Lebensstätten der im Gebiet vorkommenden Tag- und Nachtfaltern durch die Herstellung der baulichen Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, die Auffassung:

„Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Lebensräumen für die Artgruppen. Qualitative Besonderheiten sind aber nicht betroffen. Die Lebensraumverluste stellen den Fortbestand der Arten nicht in Frage. Zu dauerhaften Vertreibungen oder Schädigungen kommt es nicht. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass Verluste keine erhebliche Störung darstellen.“ (PFB, S. 127)

Da die Größe der vorkommenden Populationen und die Bedeutung der vom Projekt betroffenen Flächen für die vom Aussterben bedrohten Falterarten gar nicht erfasst wurde, ist fraglich, wie die Beklagte zu ihrer Einschätzung gekommen ist. Vielmehr ist aufgrund der oben gemachten Ausführungen und des Gefährdungsgrades bei überschlägiger Beurteilung davon auszugehen, dass jegliche Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

An anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses führt die Beklagte an, die im NSG Wesuweer Moor in Anspruch genommenen Gehölzbestände seien für Schmetterlinge ungeeignet (PFB, S. 328).

Zudem würden dort die Wirkungen der E 233 bereits durch die A 31 überlagert. Diese Einschätzung zeugt von der Unkenntnis der Lebensweise verschiedener Falterarten. Wie oben bereits erläutert lebt beispielsweise die Heidemoor-Rindeneule (*Acornicta menyanthidis*) bevorzugt in feuchten Misch- und Laubwäldern am Rande von Torfmooren und Heidemooren, ernährt sich auch von Weiden und Birken und ruht tagsüber auf der Rinde von Baumstämmen. Durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der E 233 kommt es im Bereich des NSG „Wesuweer Moor“ im Bereich der Autobahnauf-/abfahrt, südlich des NSG „Wesuweer Moor“ angrenzend an die E 233 sowie im südwestlichen „Autobahnrohr“ im Kreuzungsbereich A 31 / E 233 unter anderem zu vorhabenbedingten Flächenverlusten des Biotoptyps „Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)“. Somit findet insbesondere im Hinblick auf die vom Aussterben bedrohte Art Heidemoor-Rindeneule eine Zerstörung (potenzieller) Nahrungs- und Ruheflächen statt. Diese eingriffsrelevanten Tatbestände hat die Beklagte offensichtlich nicht erkannt. Da die Zerstörung bau-/anlagebedingt erfolgt, kann eine Überlagerung mit den vorhandenen Wirkungen der A 31 nicht geltend gemacht werden. Auch im Hinblick auf gehölzgeprägte Falterlebensräume ist somit von erheblichen Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste auszugehen.

#### **(8) Freistellung des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift nicht**

Die Beklagte kann sich im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Falter auch nicht auf die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG stützen. Insoweit führt die Beklagte führt im Planfeststellungsbeschluss aus:

„Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte ist eine systematische Bestandsaufnahme der Falter ebenfalls nicht geboten, denn der § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält für nicht europäisch geschützte Arten eine Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden.“ (PFB, S. 302)

Die von der Beklagten zitierte Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift nur dann, wenn den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG in vollem Umfang genügt wird. Dies ist – wie vorstehend ausgeführt – aber gerade nicht der Fall. Denn wesentliche Vermeidungsmaßnahmen wie die falter-schonende Verpflanzung der vom Bau betroffenen Vegetationsbestände und Lichtimmissionschutzmaßnahmen werden nicht vorgesehen, sodass es zu vermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kommt. Das Vorhaben kommt somit nicht in den Genuss der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG und verstößt somit gegen das Artenschutzrecht.

#### **ee) Abwägungsfehler**

Die oben angeführten Fehler bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Abweichungsprüfung, dem gesetzlichen Biotopschutz und der Eingriffsregelung führen auch zu Abwägungsfehlern. So



wurde insoweit der Sachverhalt nur unvollständig ermittelt (Abwägungsdefizit) und wurden die abwägungserheblichen Belange fehlerhaft bewertet (Abwägungsfehleinschätzung), was sich auf das Abwägungsergebnis jedenfalls möglicherweise ausgewirkt hat.

#### **b) Berührung von satzungsgemäßen Belangen**

Durch die dargestellten Rechtsverstöße werden auch satzungsgemäße Belange des Klägers berührt. Wie oben unter II.2.d) dargestellt gehören zu Zielen, die der Kläger nach seiner Satzung fördert, insbesondere die Förderung des Naturschutzes und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes. Sämtliche angeführten Rechtsverstöße betreffen naturschutzrechtliche Vorschriften und berühren damit die satzungsgemäßen Belange des Klägers.

### **2. Hilfsweise: Folgenabwägung**

Selbst wenn man von offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgehen wollte, ist der Antrag begründet. Die insoweit nach der „Doppelhypothese“ anzustellende Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, weil mit der Errichtung, jedenfalls aber mit dem Betrieb des planfestgestellten Vorhabens irreversible Schäden, also die Schaffung „vollendeter Tatsachen“ drohen. Insoweit wird auf die Darstellung der Beeinträchtigung von natürlichen Lebensraumtypen, gesetzliche geschützten Biotopen und geschützten Arten oben unter 1.a)aa)(1)(b), 1.a)bb)(1), 1.a)bb)(2), 1.a)bb)(3), 1.a)cc)(2) und 1.a)dd) verwiesen.

### **3. Keine Änderung aufgrund von § 80c VwGO**

Auch der hier nach seinem Absatz 1 anwendbare § 80c VwGO führt nicht zur Ablehnung des Antrags, weil nicht offensichtlich ist, dass die geltend gemachten Fehler in absehbarer Zeit behoben sein werden. Auch wäre der Beschlusstenor nicht gem. § 80c Abs. 3 VwGO zu beschränken, weil die geltend gemachten Fehler das Projekt insgesamt, jedenfalls aber die Linienführung in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[signiert mittels qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt